

Genossenschaften bzw. genossenschaftliche Unternehmen und Organisationen – Herausforderung und Thema für linke Politik in Deutschland und EU-Europa

Die Studie wurde erarbeitet von
Dr. Judith Dellheim
Judith.Dellheim@web.de



Rosa-Luxemburg-Stiftung –Gesellschaftsanalyse und Politische Bildung e.V.
Franz-Mehring-Platz 1
10243 Berlin
Bereich Politikanalyse
Tel. 030 44310 168 Fax 030 44310 222
www.rosalux.de

Inhaltsverzeichnis

I. Einführende Bemerkungen	4
1. Aktualität des Themas und Klärung von Begriffen	4
2. Zum Problem	5
3. Von welchen Größenordnungen und Strukturen die Rede ist	6
4. Zum Aufbau der Studie	9
II. Zur Genossenschaftsdebatte auf globaler Ebene	9
III. Zur Genossenschaftsdebatte in EU-Europa und Deutschland	12
1. Einschub zur jüngeren Geschichte	12
A. Europäische Diskussion	13
B. Diskussion in Deutschland	15
2. Konkrete Inhalte der Genossenschaftsdebatte auf EU-europäischer Ebene	17
A. Statut der europäischen Genossenschaft	17
B. „Genossenschaften im Unternehmen Europa“	19
Einschub: Genossenschaft und Region	20
C. Europäische Beschäftigungspolitik	21
3. Konkrete Fragen der Genossenschaftsdiskussion in Deutschland	23
A. Vereinfachung des Genossenschaftsrechts	23
B. Bundesregierung pro Kooperation	24
C. Offensive etablierter Genossenschaftsverbände	25
D. Genossenschaften in Strategien für Lokal- und Regionalentwicklung	25
E. Sozialgenossenschaften	26
4. Zwei EU-europäische Vergleiche	28
A. Genossenschaft mit sozialer Zielstellung - Multi-Stakeholder- Genossenschaft	28
B. Genossenschaften in nationalen Strategien für Beschäftigung und soziale Integration	31
IV. Einige Schlussfolgerungen und Empfehlungen für praktische Politik	34
1. Beschäftigungspotenzen des Dritten Sektors, aktiver Lokal- und Regionalentwicklung – ihre Erschließung verändert gesellschaftliche Arbeitsteilung	34
2. Herausforderungen für eine zeitgemäße Genossenschaftsbewegung	39
3. Empfehlungen für demokratisch-sozialistische Politik	39
Anlage I – ILO-Empfehlung 193	41
Anlage II - Internationale Vergleiche von H. Münkner	44
Anlage III - Compact der Labour-Regierung mit dem Dritten Sektor	53
Anlage IV - Charta der Economie Sociale	54
Quellenverzeichnis	55

I. Einführende Bemerkungen

1. Zur Aktualität des Themas und Klärung von Begriffen

Seit Mitte der 90iger Jahre wird weltweit und in EU-Europa wesentlich intensiver als in den Vorjahren zu Genossenschaften diskutiert. In Deutschland setzte die Debatte erst zur Jahrtausendwende ein, hat zwar an Inhalten zugenommen, aber bis zum heutigen Tag kaum gesellschaftliche Spektren erfasst, die nicht unmittelbar mit der Genossenschaftsproblematik zu tun haben.

Das insgesamt gewachsene internationale Interesse geht auf einschneidende politische, soziale und ökonomische Veränderungen zurück, die die Suche nach bzw. die Motivierung von Selbstorganisationspotenzialen zur Lösung von Problemen erklären. Die Diskussion zu Genossenschaften wird in den meisten Ländern und Weltwirtschaftsregionen einerseits mit den Problemkreisen Solidarische bzw. Soziale Ökonomie, Dritter Sektor/Drittes System und Zivilgesellschaft verbunden, andererseits mit Lokal- und Regionalentwicklung sowie mit Unternehmensstrategien unter den Bedingungen der Globalisierung. Dabei interessieren insbesondere Potenzen zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur sozialen Integration.

Für sozialistische Politik steht die Frage, ob in den Debatten, Diskussionen und vor allem in den durch diese widerspiegelten Entwicklungen gesellschaftliches Reformpotenzial aufgespürt und wirksam werden kann und welche Konsequenzen sich daraus für eigene Konzepte, Strategien und für das eigene Handeln ergeben. Wenngleich nach dem gesellschaftlichen Reformpotenzial von genossenschaftlichen Unternehmen und Organisationen und von Genossenschaften gefragt, steht im Mittelpunkt der Analyse und Darlegungen die Genossenschaft. Das geht darauf zurück, dass der Widerstreit von Interessen, die politischen Auseinandersetzungen – auch und insbesondere in Deutschland – mit rechtlichen Fragen zur Genossenschaft als spezifisches Unternehmen verknüpft sind. So sind z. B. das vom Europäischen Rat beschlossene Statut der Europäischen Genossenschaft und die mit ihm verbundene Rechtslinie bis zum Jahre 2006 in nationales Recht umzusetzen. Damit wird erneut die Debatte über Änderungen zum Genossenschaftsrecht in Deutschland geführt, die wiederum mit gravierenden Interessengegensätzen zu tun hat.

Die vorliegende Studie will Zusammenhänge zwischen Genossenschaften, genossenschaftlichen Unternehmen und Organisationen, Drittem Sektor und Zivilgesellschaft aufzeigen und damit Möglichkeiten für mehr Beschäftigung und soziale Integration sowie für gesellschaftspolitische Reformalternativen.

Genossenschaften sind spezifische Unternehmen, freiwillige Vereinigungen von Personen oder Personengruppen, die gemeinsam eine höhere Leistungsfähigkeit ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit erstreben. Die Genossenschaft basiert auf persönlicher Mitgliedschaft und Selbstverwaltung. Zu ihrer Gründung bedarf es keines Kapitals von besonderer Höhe. Unter Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanzahl von Mitgliedern (in Deutschland sieben, was im internationalen Vergleich sehr hoch ist) gibt es keine von der Zerlegung des Grundkapitals abhängige Mitgliederzahl. Die Satzung der Genossenschaft ist unter Beachtung des Genossenschaftsrechts frei gestaltbar. Das Stimmrecht ist an die Mitgliedschaft gebunden, der gemeinschaftliche Geschäftsbetrieb gesetzlich vorgeschrieben. Die Profitmaximierung ist ausgeschlossen. Erzielte Gewinne müssen unmittelbar für den eigentlichen Förderzweck eingesetzt werden. Die Genossenschaft muss Mitglied eines Verbandes mit Prüfrecht sein. Die Pflichtprüfung dient dem Schutz der Genossenschaftsmitglieder und Gläubiger. (NOLLAU 2004: 6)

Von **genossenschaftlichen Unternehmen und Organisationen** ist die Rede, wenn diesen Mitglieder angehören, die der Selbstverwaltung, freiwilligen Mitgliedschaft, Selbstverantwortung und dem gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb anhängen sowie keinen Gewinn oder lediglich Gewinne zum Einsatz für den Förderzweck erstreben, aber nicht als Genossenschaften in das behördliche Register eingetragen sind. Das ist meist dann der Fall, wenn die Mindestanzahl von sieben Mitgliedern nicht erreicht ist, die Mitgliedschaft in einem Prüfverein nicht möglich oder nicht gewollt ist, dem Genossenschaftsrecht ist nicht entsprochen werden kann oder es abgelehnt wird.

International ist es üblich, dass sich Genossenschaften als dem Dritten Sektor, bzw. der Sozialen Ökonomie (EU) oder Solidarischen Ökonomie (Lateinamerika) zugehörig erklären bzw. als deren Akteure angesehen werden. Das ist nur folgerichtig, denn als „**Dritter Sektor**“ wird der Bereich zwischen Staat und Privat- bzw. Marktwirtschaft verstanden, in dem kein Profit oder nur zum sozialen bzw. Förderzweck erwirtschaftet wird. Der Begriff differenziert nicht zwischen freiwilligen Vereinigungen in der Rechtsform von z. B. Vereinen, Stiftungen, Genossenschaften einerseits und Betrieben, Einrichtungen, Dienststellen und sonstigen institutionalisierten Dienstleistungsangeboten in deren Trägerschaft andererseits. (BAUER/BETZELT: 2000: 10) „**Soziale Ökonomie**“ in der Europäischen Union meint im allgemeinen Genossenschaften, gemeinsame Betriebe und Stiftungen, die weder der profitorientierten Privatwirtschaft noch dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden können. Sie betrifft vier wesentliche Bereiche: 1) soziales, demokratisches und partizipatives

Unternehmertum, 2) Beschäftigung und soziale Kohäsion/Integration, 3) lokale Entwicklung und 4) gemeinsamer sozialer Schutz als Basis eines demokratischen Modells, das Entwicklungen entsprechend der Bedürfnisse und Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger ermöglicht (Social Economy 2002: 3)
Es ist vielfach üblich, Dritter Sektor und Soziale Ökonomie synonym zu verwenden.

Ihre Grundsätze können durchaus mit der **Zivilgesellschaft** zusammengehen. „Zivilgesellschaft“ steht für Engagement, gemeinnütziges soziales Handeln, Gestaltung gesellschaftlichen Zusammenlebens, Solidarität, Verantwortung und Partizipation. Das erklärt, warum sich international zahlreiche Genossenschaften als Akteure der Zivilgesellschaft sehen und die Genossenschaftsdebatte vielfach im Kontext mit der Debatte zur Zivilgesellschaft geführt wird.

Hingegen rechnen die etablierten Repräsentanten der Genossenschaftsbewegung in Deutschland, die meisten Genossenschaftsmitglieder und Genossenschaftsverbände ihre Unternehmen lediglich dem privaten Sektor zu (MÜNKNER 1995: 23). Damit findet in Deutschland so gut wie keine Genossenschaftsdebatte im Rahmen der Diskussion zu gesellschaftspolitischen Reformalternativen statt. Die offizielle deutsche Debatte ist grundverschieden von der internationalen.

2. Zum Problem

Das gesellschaftliche Reformpotenzial, das Genossenschaften, genossenschaftliche Unternehmen und Organisationen mobilisieren können, wird zum einen durch das subjektive Vermögen genossenschaftlicher und politischer Akteure bestimmt, soziale und ökonomische Ressourcen zu bilden, zu akkumulieren und zur Wirkung zu bringen, zum anderen durch die gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen. Es geht um Akteure und Prozesse, die nicht nur nicht auf Profitmaximalisierung zielen, sondern deren Dominanz in Wirtschaft und Gesellschaft angreifen, zurückdrängen und letztendlich brechen wollen bzw. helfen können.

Reformpotenzial kann nur in den Widersprüchen der gegenwärtigen Gesellschaft entstehen und zur Wirkung kommen. Für diese Gesellschaft ist typisch, dass sie Bedürfnisse von Individuen nach freier Entwicklung, emanzipatorische Forderungen aufgreift und sie in mehr Konkurrenz, soziale Ausgrenzung und Repression – in ihr Gegenteil – umsetzt. Die Ursache für diese Verkehrung ist der politische Unwille und das strukturelle Unvermögen, die Bedingungen dafür zu produzieren, dass für immer mehr Menschen die Bedürfnisse nach einem selbstbestimmten Leben in Würde Realität werden und dass vor allem die am meisten Ausgegrenzten Verbesserungen ihrer Lage erfahren. Mehr noch: der herrschende politische Wille und die gesellschaftlichen Strukturen produzieren zunehmend und selektiv eine Verknappung und Zerstörung von Voraussetzungen für selbstbestimmtes Leben und solidarisches Handeln.

Die Hauptakteure der Wirtschaft, Wirtschaft- und Gesellschaftspolitik verlangen nach in ihrem Sinne immer besserem Human- und sozialem Kapital und vernichten zugleich derartiges Kapital.

Es sind in erster Linie transnationale Konzerne, Global Player auf den Weltmärkten, deren Interessen zunehmend das gesellschaftliche Leben und die wirtschaftliche Entwicklung bestimmen. Sie sind die Hauptakteure der Globalisierung, mit deren Verlauf eine Entgrenzung konkreter Wertschöpfungsketten einhergeht. Andererseits verlangt die effektive Anwendung verschiedener neuer Technologien vielfach Dezentralisierung und neue Konzentration in den Wertschöpfungsprozessen. Damit ist zumindest teilweise eine zunehmende Komplexität im Sinne der Verzahnung verschiedener Produktions- bzw. Reproduktionsaufgaben verbunden. Damit wächst für konkrete Kapitalreproduktion die räumliche Dimension gegenüber der sektoralen. Zugleich wird es für das individuelle Leben der Menschen tendenziell immer wichtiger, inwiefern die Region, in der sie geboren wurden, aufwachsen bzw. leben, Standorte von Global Player oder für diese mehr oder weniger oder überhaupt nicht interessant ist.

Die Kehrseite fortschreitender Globalisierung ist eine Regionalisierung, die unter dem wachsendem Einfluss der Globalisierungsakteure verläuft.

Die wollen sich in der Regel immer mehr von Verantwortung für die gesellschaftliche Reproduktion befreien, aber die Gesellschaft soll immer direkter ihren Reproduktionsbedürfnissen entsprechen. Die Kosten für das Kapital werden gedrückt, aber die Gesellschaft soll zumindest in den für sie interessanten Bereichen und Regionen funktionieren. Regierungen und Verwaltungen delegieren Reproduktionsaufgaben an Kommunen und Regionen ohne ihnen die Voraussetzungen zu gewähren, dass sie diese Aufgaben auch erfüllen können. Da wird zumeist lokaler bzw. regionaler Druck auf die einzelne und den einzelnen erhöht. Sie und er sind jedoch schon seit langem damit konfrontiert, dass Regierungen, Verwaltungen und Unternehmen von ihnen verlangen, dass sie immer mehr für die eigene Beschäftigungsfähigkeit und soziale Sicherheit sowie für die Lebensbedingungen der Kinder aufkommen ohne dass ihnen die Bedingungen dafür garantiert werden, dass sie den Anforderungen überhaupt gerecht werden können.

Bei wachsendem Bedürfnis nach Selbstbestimmung, zunehmender Rolle der Region für das individuelle Leben und konkrete Kapitalverwertung, bei immer größer werdenden Anforderungen an die einzelne und den einzelnen für die eigene Reproduktion und die der Kinder, bei steigender Bedeutung des sozialen Kapitals und fortschreitender sozialer Ausgrenzung und Abkopplung von für Kapital uninteressanten Personen und Regionen scheint sich die Genossenschaft als das Instrument für Problemlösungen anzubieten. Für die Selbsthilfe von Betroffenen und/oder für das Drücken von öffentlichen Sozialausgaben bzw. Steuern für „Globalisierungsobjekte“, für die Produktion von sozialem Kapital und/oder die kostengünstige Ruhigstellung in der Gesellschaft Benachteiligter, für die soziale Kohäsion und/oder die gesellschaftlich Kontrolle, für die Mehrung wirtschaftlicher Kraft und/oder das Anpeitschen von Konkurrenz, für eine demokratische Regionalentwicklung im Interesse der in der Region Lebenden und/oder forcierte Standortkonkurrenz von Regionen, für die Stärkung des Dritten Sektors und/oder um diesen immer mehr vom Staat abhängig zu machen und immer mehr auf Profiterwirtschaftung auszurichten, für die Unterstützung der Zivilgesellschaft und/oder deren „Ökonomisierung“.

Es geht also um die Integration der Genossenschaft, genossenschaftlichen Unternehmen und Organisationen, des Dritten Sektors und der Zivilgesellschaft in konkrete politische Strategien. Die Möglichkeiten ihres ambivalenten Gebrauchs resultieren zum einen aus den Ambivalenzen des Neoliberalismus, zum anderen aus dem Charakter dieser „Zwitterdinge“ im Kapitalismus insgesamt.

Rosa Luxemburg hat die Produktivgenossenschaft als ein „Zwitterding“ erklärt, als „eine im kleinen sozialisierte Produktion bei kapitalistischem Austausch.“ (LUXEMBURG 1974: 417)

Für die Entwicklung von Strategien zur schrittweisen demokratischen Lösung von sozialen und ökologischen Problemen wäre es hilfreich, zu analysieren, ob und wie in Europa linke Parteien genossenschaftliche Unternehmen und Organisationen, Genossenschaften, Dritter Sektor und Zivilgesellschaft in ihre Konzepte einbeziehen und wie sich das in ihrer konkreten Politik widerspiegelt.

Diese wertvolle Arbeit kann hier nicht geleistet werden. Der bescheidene Anspruch vorliegender Studie beschränkt sich auf das Aufspüren genossenschaftlicher Reformpotenziale in den Widersprüchen unserer heutigen Gesellschaft, und in der Untersuchung, inwiefern regierende bzw. verwaltende Politik Genossenschaften als Instrumente im Kampf gegen Arbeitslosigkeit und soziale Ausgrenzung nutzen. Die Analyse soll in die Formulierung konkreter Schlussfolgerungen und Empfehlungen für PDS-Politik münden.

3. Von welchen Größenordnungen und Strukturen die Rede ist

Nachstehende Zahlen zu Genossenschaften mögen zum einen überraschen, zum anderen beschäftigungspolitisch eher unbedeutend anmuten. Auf die statistischen Probleme wird hier nicht eingegangen, ebenfalls nicht auf Fragen der komplizierten Erfassung des Dritten Sektors, des Dritten Systems, der Zivilgesellschaft.

Fakt ist, dass es sowohl global als auch in der Europäischen Union zahlreiche Genossenschaftsmitglieder gibt, deren Leben ohne Genossenschaft materiell und sozial ärmer wäre, insbesondere in konkreten Regionen.

Tatsache ist auch, dass dies für zahlreiche weitere Nicht-Genossenschaftsmitglieder zutrifft. Dass die jeweils konkrete Genossenschaft ihren Mitgliedern und Konsumenten mehr oder weniger Möglichkeiten bietet, die Produktion von Waren und Leistungen, das Leben in der Kommune und Region zu beeinflussen. Zu beachten ist ebenfalls, dass die Mitglieder, Partnerinnen und Partner sowie Kundinnen und Kunden von Genossenschaften sowohl für gesellschaftspolitische Diskussionen sorgen als auch Konzernpläne durchkreuzen oder in ihrem Interesse wandeln können.

Das klingt wenig, ist aber unter den gegenwärtigen gesellschaftspolitischen Kräfteverhältnissen viel.

1895 wurde in England die Internationale Genossenschaftsallianz ICA bzw. der Internationale Genossenschaftsbund IGB gegründet. Sie/er zählt heute mehr als 230 nationale und internationale genossenschaftliche Mitgliedsorganisationen. ICA-Mitglieder agieren in über 100 Ländern, in wichtigen Bereichen der Wirtschaft und Gesellschaft. Sie können auf mehr als 800 Millionen Individualmitglieder verweisen.

In der EU15 sind ca. 132.000 genossenschaftliche Unternehmungen mit 83,5 Mio. Mitgliedern und 2,3 Mio. Beschäftigten registriert. Seit dem 1. Mai 2004 ist die Europäische Union um 23 Mio.

Genossenschaftsmitglieder reicher geworden.

Mitte der 90iger Jahre entfielen 35% der Genossenschaften in der EU15 auf den primären Sektor, 20% auf den sekundären und 45% auf den tertiären.

Der Anteil der Genossenschaften an der Gesamtbeschäftigung reicht von 0,57% in Griechenland und 0,66% in Großbritannien bis zu 4,59% in Spanien und 4,48% in Finnland.

Mitte der 90iger lag der Marktanteil von Genossenschaften in der Landwirtschaft bei 83% in den Niederlanden, in Finnland bei 79% und in Italien bei 55%. In der Forstwirtschaft betrug er in Schweden 35%, in Österreich 31% und in Deutschland 21%. Im Einzelhandel waren es 35,5% in Finnland und 20% in Schweden. Im

Gesundheits- und Apothekenwesen weist Spanien einen genossenschaftlichen Marktanteil von 21% und Belgien von 18% aus. (Kommission der Europäischen Gemeinschaften 2001: 3, 7-8)

Die Zahlen und mit ihnen verknüpften Aussagen verändern sich, werden sie durch Aussagen zum Dritten System ergänzt. „Drittes System“ schließt im Unterschied zu „Drittem Sektor“ dessen vielfältige Wechselbeziehungen zum privaten und öffentlichen Bereich ein. Es schließt neben Genossenschaften, soziale genossenschaftliche Unternehmen und Organisationen ein, Assoziationen und Gemeinschaften ein, für die Tätigkeiten auf den Gebieten Soziale Leistungen, Natur, Kultur und Sport typisch sind. In der EU15 sind hier 9 Millionen Menschen tätig.

Beschäftigung in der Sozialen Ökonomie nach Ländern zur Jahrtausendwende:

Land	Anzahl der Vollzeitbeschäftigten	in % zur Gesamtbeschäftigung
Österreich	233.662	8,0
Belgien	206.127	7,1
Dänemark	289.482	13,8
Finnland	138.580	8,1
Frankreich	1.214.827	6,8
Deutschland	1.860.861	6,4
Griechenland	68.770	3,3
Irland	151.682	15,8
Italien	1.146.968	8,2
Luxemburg	6.740	4,6
Niederlande	769.000	16,6
Portugal	110.684	3,5
Spanien	878.408	9,9
Schweden	180.793	5,8
Vereinigtes Königreich	1.622.962	8,4
Insgesamt	8.879.546	

(Social Economy 2002: 36)

In Deutschland existierten Ende 2002 insgesamt 8.633 Genossenschaften mit 21,8 Mio. Mitgliedern. Davon waren 1.507 Genossenschaftsbanken mit 15,2 Mio. Mitgliedern, 3.802 Ländliche Genossenschaften mit 2,5 Mio. Mitgliedern, 1.278 Gewerbliche Genossenschaften mit 256 Tsd. Mitgliedern, 55 Konsumgenossenschaften mit 822 Tsd. Mitgliedern und 1.991 Wohnungsgenossenschaften mit 3 Mio. Mitgliedern. (Untitled Document 2004: 2) Diese bewirtschaften 2,2 Mio. Wohnungen, in denen ca. 5 Millionen Menschen wohnen. (SCHAEFERS 2003: 16)

In Berlin gibt es etwa 200 Genossenschaften.

1995 stellte der Dritte Sektor in Deutschland 1,44 Millionen Vollzeit Arbeitsplätze und bot insgesamt 2,1 Millionen Menschen Beschäftigung. Das waren 4,9% der in der Gesamtwirtschaft der Bundesrepublik Erwerbstätigen. In den über 400.000 Non-Profit-Organisationen mit ihren 41 Millionen Mitgliedern und 17 Millionen ehrenamtlich Tätigen wurde ein Arbeitsquantum verrichtet, das mit dem von 2,5 Millionen Vollzeit Arbeitskräften gleichgesetzt werden kann. (PRILLER/ZIMMER 2001: 17-19)

1970 gab es in Westdeutschland noch 18.620 Genossenschaften. Einschneidende Verringerungen ergaben sich insbesondere bei den Genossenschaftsbanken, den ländlichen Genossenschaften und den Konsumgenossenschaften.

Während in Deutschland die Zahlen der Genossenschaften und ihrer Mitglieder seit 1995 weiter gesunken sind, entstanden wie auch in den meisten anderen EU-Mitgliedstaaten neue (meist kleine) Genossenschaften.

Entwicklung der Beschäftigung in ausgewählten Sektoren der sozialen Ökonomie nach Ländern

Land	Anzahl der Beschäftigten	Entwicklung der Beschäftigung
Arbeitergenossenschaften	164.352	+10% von 1990 bis 1995
Beschäftigungsbetriebe in Spanien	62.567	+17% von 1995 bis 1998
Agrargenossenschaften in Portugal	17.416	- 2,4% von 1994 bis 1996
Verteilungsgenossenschaften in Schweden	32.000	-11% von 1992 bis 1997
Genossenschaftsbanken in Frankreich	1.137.000	+ 0,7% von 1994 bis 1996
Gemeinsame	1.078	- 6,4% von 1991 bis 1996

Gesundheitsgesellschaften in den Niederlanden		
Assoziationen im Gesundheits- und Sozialsektor in Großbritannien	245.000	+ 5% jährlich
Assoziationen im Bildungs- und Forschungsbereich in Deutschland	168.000	+ 4,5% von 1990 bis 1995
Assoziationen im Kultur-, Sport und Freizeitsektor in Dänemark	41.801	+ 2,5% jährlich und +7,8% von 1994 bis 1997

(Social Economy 2002: 36)

Diese Genossenschaften sind in der Regel Mitglieder der Internationalen Assoziation von Genossenschaften bzw. des Internationalen Genossenschaftsbundes ICA. ICA kooperiert seit dem Jahre 1919 mit der Internationalen Arbeitsorganisation **ILO**. Innerhalb der ICA ist **CICOPA** die internationale Organisation von Produktivgenossenschaften in der Industrie, im Handwerk und im Dienstleistungsbereich. 1994 wurde **ICA Europa** geschaffen. Die regionale Organisation hat 93 Mitgliedsorganisationen in 37 Ländern mit 140 Millionen Individualmitgliedern.

CECOP ist die europäische Struktur von **CICOPA**.

ICA ist ein Mitglied von **COPAC**, das 1971 gegründet wurde. COPAC ist ein Inter-Agency-Komitee, das die Entwicklung von Genossenschaften auf globaler Ebene koordinieren soll. Es besteht aus drei UNO- und drei Nicht-Regierungs-Organisationen: Der Nahrungs- und Agrar-Organisation der UN FAO, ICA, der Internationalen Föderation von Agrarproduzenten IFAP, der Internationalen Arbeitsorganisation ILO und den Vereinten Nationen. Die Koordination betrifft die Politik, den Informationsaustausch, das Recht, Treffen und andere Dienstleistungen sowie die Bildung von Fonds.

CECOP steht für die Europäische Konföderation von Arbeiter- und Sozialgenossenschaften sowie partizipativen Betrieben. Sie ist eine internationale Non-Profit-Organisation, deren Mitglieder 37 nationale und regionale Genossenschaftsföderationen sind, die wiederum etwa 83.000 Unternehmen mit 1,3 Millionen Beschäftigten zählen. CECOP ist Mitglied von ICA Europa und **CCACE**. CECOP kommuniziert mit dem Komitee für Soziales und Wirtschaft der Europäischen Kommission und führt Dialoge mit dem Europäischen Gewerkschaftsbund EGB. Die Konföderation gehört zur Sozialen Plattform Europa, in der sich verschiedene NGO zusammengefunden haben, um dem Sozialen ein höheres Gewicht in der EU-Politik zu geben.

CCACE ist die Abkürzung für Co-ordinating Committee of European Co-operative Associations, Koordinationskomitee genossenschaftlicher Zusammenschlüsse. Es vereint in sich zehn nationale Dachverbände und sieben sektorale genossenschaftliche Organisationen: ACME, CECODHAS, **CECOP**, COGECA, EUROCOOP, GEBC, UEPS.

CCACE wurde 1982 auf Initiative von vier europäischen Genosschaftsorganisationen gegründet. Nach einem Aufruf des Europäischen Parlamentes vom April 1983 traten dem Komitee alle auf europäischer Ebene agierenden genossenschaftlichen Branchenorganisationen bei. Seit 1996 arbeiten im Koordinationskomitee auch nationale Dachverbände.

Das Europäische Parlament, die Europäische Kommission und das Komitee für Soziales und Wirtschaft haben CCACE als offiziellen branchenübergreifenden europäischen Repräsentanten von Genossenschaften anerkannt.

CCACE erweist Genossenschaften

- 1) Technische Unterstützung zur Stärkung und Qualifizierung des Humankapitals
- 2) ökonomische und soziale Unterstützung zur Erlangung und Reproduktion ökonomischer Nachhaltigkeit der Unternehmen
- 3) politische Unterstützung im Sinne des Ringens um Einflussnahme auf wirtschaftspolitische Rahmenbedingungen.

CEP-CMAF ist das Kürzel von European Standing Conference of Co-operatives, Mutual societies, Associations and Foundations, Ständige Europäische Konferenz von Genossenschaften (hier agiert insbesondere CECOP), Gemeinsamen Gesellschaften, Assoziationen und Stiftungen. Sie ist die repräsentative Institution für Soziale Ökonomie auf EU-europäischer Ebene. Die Konferenz wurde im November 2000 durch folgende Organisationen geschaffen: ACME, die Europäische Assoziation von genossenschaftlichen und gegenseitigen Versicherungsunternehmen, AIM, die internationale Vereinigung von Gemeinsamen Gesellschaften,

CCACE, CEDAG, dem Europäischen Rat für Freiwilligen-Organisationen, EFC, dem Europäischen Stiftungszentrum.

Die Ziele von CEP-CMAF bestehen darin, Genossenschaften, Gemeinsamen Betrieben, Assoziationen und Stiftungen mehr politisches und juristisches Gewicht zu geben und die außerordentlich wichtige Rolle der Sozialökonomie im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben zu demonstrieren. (Eigene Internet-Recherchen)

4. Zur Struktur bzw. Logik der Studie

Aus den bisherigen Darlegungen folgt das besondere Interesse für den Problemkreis Genossenschaften/genossenschaftliche Unternehmen und Organisationen – Dritter Sektor/Drittes System – Zivilgesellschaft – Beschäftigungspolitik – gesellschaftspolitische Reformalternativen.

Die Beschäftigung mit der Politik verschiedener Akteure und der Literatur hat dafür den besonderen Stellenwert bzw. Reichtum von Dokumenten der Internationalen Arbeitsorganisation ILO, des Internationalen Genossenschaftsbundes IGB bzw. ICA und der UNO offenbart. Daher wird ihnen im Kapitel II Raum gegeben. Die Analyse des Umgangs mit diesen Dokumenten und die weitere Untersuchung haben gravierende Unterschiede zwischen EU-europäischen Debatten und Diskussionen in Deutschland zur Genossenschaftsproblematik, zum Dritten Sektor und zur Zivilgesellschaft gezeigt. Dies spiegelt das dritte Kapitel wieder. So finden trotz in III.1. reflektierter analoger theoretischer Diskussion die in III.2. behandelten Schwerpunkte der Diskussion auf EU-europäischer Ebene kaum Beachtung in der deutschen Genossenschaftsdiskussion. Für Reformpolitik interessante Ideen werden in Deutschland marginalisiert entwickelt. Dennoch oder gerade deshalb wird Initiativen, die öffentliche Diskussion mit Beiträgen zu aktiver Beschäftigungspolitik, Drittem Sektor, Lokal- und Regionalentwicklung zu beleben, in III.3. Aufmerksamkeit geschenkt.

III.4.A. macht die insgesamt stark ausgeprägte kulturelle Rückständigkeit in der deutschen Genossenschaftsdiskussion deutlich. Die Analyse der Nationalen Aktionspläne für Beschäftigung in III.4.B. ergibt, dass offiziell in Deutschland Beschäftigungspolitik und Genossenschaften nicht zusammengedacht werden. In anderen Ländern ist man wesentlich innovativer. Interessante Erfahrungen und Maßnahmen insbesondere aus Schweden, Finnland und Frankreich prägen auch das abschließende vierte Kapitel, das Hinweise, Schlussfolgerungen und Empfehlungen für praktische Politik, insbesondere für sozialistische Reformpolitik, herausarbeitet.

II. Zur Genossenschaftsdebatte auf globaler Ebene

Der Umgang mit Dokumenten von ILO, ICA und UNO wurde zu einem Kriterium für die politisch geführte Diskussion zur Genossenschaftsproblematik, denn die Standpunkte, Vorschläge und Forderungen dieser Organisationen nach Förderung von Genossenschaften zielen auf Veränderungen in der Politik konkreter Akteure und auf Veränderungen in der Gesellschaft.

Auf internationalen Konferenzen wie dem Weltsozialgipfel, der Weltfrauenkonferenz und Habitat waren Genossenschaften Thema. Dabei wurden insbesondere drei Problemkreise immer wieder herausgestellt:

1. die Erschließung und Entwicklung aller genossenschaftlichen Potenzen zur Lösung sozialer und globaler Probleme bzw. zur Erlangung sozialer Ziele; dazu gehört insbesondere die Organisation menschenwürdiger Arbeit,
2. die Ermutigung, Genossenschaften zu gründen und Maßnahmen zu ergreifen, um Benachteiligten und Problemgruppen freiwilliges Engagement zu ermöglichen,
3. ein günstiges gesellschaftliches Klima für Genossenschaften zu schaffen.

Die ILO hat sich seit der Gründung des Technischen Services für Genossenschaften im Jahre 1920 aktiv für eine weltweite Genossenschaftsbewegung eingesetzt.

Sie praktiziert seit Jahrzehnten eine gezielte Zusammenarbeit mit der UNO im Kampf gegen Hunger, Armut, soziale Ausgrenzung und Diskriminierung. Ihre Empfehlung 127 aus dem Jahre 1966 hatte die Bildung und Entwicklung von Genossenschaften in Entwicklungsländern zum Schwerpunkt.

Insgesamt geht es der ILO darum, dass (immer mehr) Möglichkeiten mit und für (immer mehr) Frauen und Männer geschaffen werden, um „in Freiheit, Gerechtigkeit, Sicherheit und Menschenwürde“ produktive Arbeit verrichten zu können.

Genossenschaftliche Prinzipien werden als Merkmale für vernünftige/würdige Arbeit angesehen. (NIPPIERD 2002: 2)

Der Chefdirektor und Prinzipal des Genossenschafts-College von Manchester Mervyn Wilson hat in seinem Beitrag auf einem internationalen Workshop der Rosa-Luxemburg-Stiftung dargelegt, dass Anfang der 90iger Jahre die ICA die politische Auseinandersetzung mit der Vertrauenskrise gegenüber Genossenschaften in West- und Osteuropa einleitete. Diese Offensive geht insbesondere auf eine Initiative des Schweden Sven-Ake Böök zurück, der 1992 zur Verteidigung von Genossenschaften in den ehemals staatssozialistischen Ländern aufrief.

In Folge einer konzertierten Aktion von ICA, ILO bzw. dem Komitee zur Förderung und Entwicklung von Genossenschaften COPAC proklamierte die UNO-Generalversammlung mit ihrer Resolution 47/90 vom 16.12.1992 den ersten Sonnabend im Juli des Jahres 1995 als Internationalen Genossenschaftstag. Anlass war der 100. Gründungstag der ICA, die seit 1927 den Internationalen Genossenschaftstag begeht. 1994 orientierte die UNO-Generalversammlung auf Genossenschaften als Instrument zur Lösung sozialer, ökonomischer und ökologischer Probleme und rief die Mitgliedsländer nunmehr auf, beginnend mit dem Jahr 1995 *alljährlich* den ersten Sonnabend im Juli als Internationalen Genossenschaftstag zu veranstalten.

Die 1995 vom Internationalen Genossenschaftsbund IGB bzw. ICA beschlossene „Stellungnahme zur genossenschaftlichen Identität“ setzt Maßstäbe für die Diskussion genossenschaftlicher Werte und zu den Bedingungen für ihre Realisierung. Nicht zuletzt geht es um konkrete Forderungen gegenüber Regierungen, Genossenschaften zu fördern.

In der Stellungnahme wird definiert: „Eine Genossenschaft ist eine selbständige Vereinigung von Personen, die sich auf freiwilliger Basis zusammenschließen, um ihre gemeinsamen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse zu befriedigen und ihre Vorstellungen in einem Unternehmen zu verwirklichen, das ihnen gemeinsam gehört und das demokratisch geleitet wird.“

Genossenschaften basieren auf Werten wie Selbsthilfe, Selbstverwaltung, Demokratie, Gleichheit und Solidarität. Genossenschaftsmitglieder glauben in der Tradition ihrer Gründerväter an ethische Werte wie Ehrlichkeit, Offenheit, soziale Verantwortung und Bemühen um den anderen.

Die genossenschaftlichen Grundsätze dienen den Genossenschaften als helfende Richtlinien zur Umsetzung ihrer Werte in die Praxis.“ Das sind „Freiwillige und offene Mitgliedschaft“, „Demokratische Entscheidungsfindung durch die Mitglieder“, „Wirtschaftliche Mitwirkung der Mitglieder“, „Autonomie und Unabhängigkeit“, „Ausbildung, Fortbildung und Information“, „Kooperation mit anderen Genossenschaften“, „Vorsorge für die Gemeinschaft in der Genossenschaft.“

(Stellungnahme zur genossenschaftlichen Identität 1995: Internet: www.ica.coop)

Die Stellungnahme ist gegen den Mainstream in den kapitalistischen Metropolen und Transformationsländern geschrieben. Sie setzt auf Mischwirtschaft bei Entwicklung eines starken genossenschaftlichen Sektors mit intensiven internen Kooperationsbeziehungen, auf Demokratie im Unternehmen, auf Stärkung der Zivilgesellschaft, – auf Entwicklung und Stärkung von gesellschaftlichem Reformpotenzial.

Mit ihrer Resolution 51/58 vom 12.12.1996 forderte die Generalversammlung der Vereinten Nationen das Generalsekretariat auf, in Kooperation mit COPAC die Notwendig- und Durchführbarkeit von UN-Richtlinien zur Schaffung einer der Genossenschaftsentwicklung förderlichen Umwelt zu vermitteln. Der Bericht des Generalsekretariats zu Genossenschaften, der durch die 54. Sitzung der UN-Generalversammlung am 17.12.1999 bestätigt wurde, hat die allgemeine Zustimmung von Regierungen, wichtigen Interregierungs-Organisationen, internationalen und nationalen Genossenschaftsorganisationen zur Notwendig- und Durchführbarkeit derartiger Richtlinien widergegeben. Mit dem Bericht wurde zugleich der Text für den Entwurf von UN-Richtlinien zur Schaffung einer der Genossenschaftsentwicklung förderlichen Umwelt vorgestellt.

Mit der Resolution 54/123 vom 17. Dezember 1999 forderte die Generalversammlung der Vereinten Nationen zugleich das Generalsekretariat auf, die Meinung der Regierungen zum Entwurf der Leitlinien einzuholen, auszuwerten und entsprechend zu überarbeiten. Die Ergebnisse wurden unter A/56/73-E/2001/68 veröffentlicht.

Damit war der Zivilgesellschaft eine Chance zur Diskussion über gesellschaftspolitische Reformalternativen gegeben. In Deutschland blieb sie ungenutzt. Zeugnisse ernsthafter Versuche von Linken, eine entsprechende Diskussion zu initiieren, konnten nicht gefunden werden.

Mittels der Resolution A/RES/56/73-E/2001/68 vom 18.1.2002 orientierte die Generalversammlung die Aufmerksamkeit der Mitgliedsländer auf die neu gefassten Leitlinien. Damit sollten zugleich nationale Pläne zur Entwicklung von Genossenschaften korrigiert, Verwaltungs- und Rechtsfragen diskutiert werden. Die UN-Richtlinien empfehlen, dass das nationale Recht der Mitgliedsländer dem ICA-„Stellungnahme zur Genossenschaftsidentität“ aus dem Jahre 1995 Rechnung trägt.

Die ILO hat sich bzw. setzt sich ihrerseits für ihre eigenen Definitionen und Formulierungen genossenschaftlicher Prinzipien ein. Der Unterschied zu den UNO-Dokumenten besteht darin, dass es der ILO mehr um den Kampf gegen soziale und ökonomische Diskriminierung, der UNO eher um die genossenschaftsfreundliche Umwelt geht. Die ILO ist radikaler in ihren Forderungen nach Veränderung herrschender Wirtschaftspolitik und Entfaltung von Wirtschaftsdemokratie. Sie tritt ein für die Integration von

Genossenschaften in konkrete Strategien gegen Frauendiskriminierung, Armut und Ausgrenzung. Zu einem Ausgangspunkt dafür erklärt sie die lokale Wirtschaftsentwicklung, die konkrete Hilfe für Betroffene gerade in abgehängten Regionen bedeuten kann.

Insgesamt hat die ILO die Überwindung der Frauendiskriminierung zum besonderen Schwerpunkt ihrer Genossenschaftspolitik. ILO und UNO setzen auf genossenschaftliche Autonomie und Mitgliederinteressen. Beide sind für breite gesellschaftliche Partizipation an der Genossenschafts- und Politikentwicklung, aber die ILO wird konkreter: Arbeitgeber-, -nehmer- und Genossenschaftsorganisationen sollen durch ihnen gemäße Maßnahmen und Zusammenarbeit Genossenschaften fördern. Analog verhält es sich mit der Unterstützung für Genossenschaften: Während ILO und UNO für Hilfsdienste, Humanressourcen, Finanzen und Kredite für Genossenschaften werben, tritt die ILO nicht zuletzt für die gesellschaftliche Vermittlung genossenschaftlicher Werte, von Wissen und sozialen Kompetenzen ein.

Sie hat ihre Empfehlung 127 revidiert und Genossenschaften nicht nur für Entwicklungsländer, sondern für alle Staaten als eine zukunftsfähige Form für Problemlösungen proklamiert.

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation hat in ihrer Erklärung vom 3.6.2002 eine gesellschaftspolitische Reformagenda entwickelt. Sie zielt auf eine Richtungsänderung der Globalisierung und die Nutzung der Potenzen von Genossenschaften dafür. Das verlangt zunächst die Gleichstellung der Genossenschaft gegenüber anderen Unternehmensformen, ferner ihre besondere Unterstützung. Dabei sollten informelle Arbeit in formelle verwandelt und menschenwürdige Arbeit gemehrt werden, ein starker genossenschaftlicher Sektor entstehen und in Partnerschaft mit einem starken öffentlichen Sektor nachhaltige Entwicklung begünstigen. Das bedeutet Entwicklung von sozialem Kapital, Bildung und Schritte zu realer Gleichstellung der Geschlechter. Alle wirtschaftspolitischen Akteure werden aufgefordert, die Schaffung und Stärkung von Genossenschaften bzw. des genossenschaftlichen Sektors zu unterstützen.

Mit Verweis darauf, dass die Realisierung menschenwürdiger Arbeit für die Arbeitnehmer/innen überall ein Hauptziel der Internationalen Arbeitsorganisation und Arbeit keine Ware ist, hat die ILO die Förderung von Genossenschaften als Angelegenheit von Beschäftigungs- und Bildungspolitik, des Dritten Sektors und der Zivilgesellschaft erklärt, der Sozial- und Gleichstellungspolitik sowie der gesellschaftlichen Integration, des Rechts, der Betriebswirtschaft, der Wirtschaftsförderung. Regierungen, Gewerkschaften, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen werden zur Partnerschaft mit genossenschaftlichen Akteuren aufgerufen, eine Partnerschaft, die insbesondere auf die Schaffung existenzsichernder Arbeitsplätze gerichtet ist. (Empfehlung 193, 2003: Internet, siehe ferner Anhang I)

Würde dem entsprochen, würden sich wirtschaftspolitische Akteure und konkrete Politiken so wandeln, dass Wirtschaft und Gesellschaft wesentlich demokratischer und sozialer würden. Frauendiskriminierung, Armut und soziale Ausgrenzung würden schwinden. Entwicklung und Stärkung der Selbstorganisationspotenziale von Betroffenen würde zu einem Grundprinzip der Gesellschaftspolitik. Das wäre ein Einstieg in strukturelle Veränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft, die auf die Lösung dringlicher gesellschaftlicher Probleme zielen.

Im Jahre 2003 luden die Repräsentanten der ILO ihre Partner/innen vom Internationalen Genossenschaftsbund ein, um eine gemeinsame Genossenschaftsagenda zur Schaffung existenzsichernder geschützter Arbeitsplätze und zur Bekämpfung von Armut zu erarbeiten. Als Ausgangspunkt konkreter Strategien wird erneut die lokale Gemeinschaft gewählt, in der Partner/innen zu suchen sind. Die Armen sollen zur Selbsthilfe ermutigt werden, die ersten Genossenschaften Leistungen für die Ärmsten erbringen. Vor allem diese Genossenschaften brauchen eine Infrastruktur, wofür politischer Einfluss und Kooperation mit Verwaltungen wesentlich sind. Die genossenschaftlichen Arbeitsplätze sollen den ILO-Arbeitsstandards und den genossenschaftlichen Prinzipien entsprechen. (Promoting decent work ... 2003: Internet).

2004 war das Thema des Internationalen Genossenschaftstages (3.7.2004) "Genossenschaften für faire Globalisierung: Die Schaffung von Möglichkeiten für alle". In der ICA-Erklärung heißt es: „Faire Globalisierung meint, sich zuerst der Menschen anzunehmen, ihre Rechte zu respektieren, ihre kulturelle Identität und Autonomie sowie die Stärkung jener lokalen Gemeinschaften, in denen sie leben.“ Die Weltkommission zur sozialen Dimension der Globalisierung hat bei ihrer grundsätzlichen Kritik an den dominierenden Entwicklungstendenzen zuungunsten der Weltbevölkerungsmehrheit die besondere Rolle von Genossenschaften für eine „Evolution der Globalisierung“ herausgestellt. Die Hauptfelder dabei sind: Stärkung von Dialog und Demokratie, von ökonomischen Kapazitäten und lokaler Basis, von sozialer Verantwortung seitens der Unternehmen. „... Genossenschaften haben sich seit langem als Innovatoren bei der Kombination von sozialen und ökonomischen Werten und Praktiken erwiesen.“ Genossenschaften beschäftigen mehr Männer und Frauen als multilaterale Konzerne. (www.ica.coop)

Die vorgestellten Dokumenten bieten die Chance, sich in der genossenschaftlichen und politischen Diskussion auf sie zu beziehen. Diese Bezugnahme kann die Ansprache konkreter Akteure und die Formulierung von Vorschlägen und Forderungen erleichtern.

In der Konsultation und Diskussion zur Mitteilung der Europäischen Kommission „Genossenschaften im Unternehmen Europa“ (Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 2001, III.2.B) zeigte sich, dass von den Ansätzen für demokratische, soziale und ökonomische Reformpolitik wenig Gebrauch gemacht wurde. Es bezogen sich auf die ICA-Stellungnahme aus dem Jahre 1995 bzw. die Beschlüsse der UNO außer der ICA selbst lediglich die Europäische Konföderation von Arbeitergenossenschaften, Sozialgenossenschaften und partizipativen Unternehmen CECOP, die Irische Liga der Kreditgenossenschaften, die Genossenschaftsunion des Vereinigten Königreiches, die Assoziation der Britischen Kreditgenossenschaften, französische Kreditgenossenschaften, die Rumänische Nationale Assoziation von Handwerks- und Produktivgenossenschaften UCEKOM und die Rumänische Nationalunion von Konsumgenossenschaften CENTROCOOP. (European Commission, 2002)

Dabei äußerte sich CECOP am umfassendsten und klarsten für das Herangehen der ICA. Die Organisation forderte den Schutz von Genossenschaften in Ost- und Mitteleuropa und der genossenschaftsfördernden Gesetze in Frankreich, Italien und Portugal sowie die Teilnahme von Genossenschaften am sozialen Dialog. Zugleich warb CECOP für die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft (Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 2001: 10-11) Britischerseits wurde besonders auf den Schutz von genossenschaftlichem Eigentum, insbesondere im Rahmen von Multi-Stakeholder-Genossenschaften und die Zusammenarbeit mit Lokalverwaltungen gedrängt (Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 2001: 22-23), französischerseits auf eine Stärkung der genossenschaftlichen Position in Dialogen und Verhandlungen mit der Europäischen Union (Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 2001: 23) Den rumänischen Zusammenschlüssen ging es insbesondere um den Schutz und die Förderung von Genossenschaften in den Beitritts- und Kandidatenländern (Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 2001: 28), was unterstützt wurde vom Weltrat der Kreditgenossenschaften, dem Zusammenschluss der Europäischen Genossenschafts- und Gemeinschaftsversicherer ACME, vom Koordinationskomitee für Europäische Genossenschaftszusammenschlüsse CCACE, vom Österreichischen Raiffeisenverband, von der Föderation dänischer Genossenschaften, der Pellevo-Konföderation finnischer Genossenschaften, der französischen GNC, der Nationalen Liga von Genossenschaften und Gemeinschaften LEGACOOP Italiens, dem Genossenschaftsverband Estlands, dem Ungarischen Zusammenschluss OKISZ, der Nationalen Union von Arbeitergenossenschaften in Bulgarien und dem Slowakischen Genossenschaftsverband (Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 2001: 4, 6, 10, 14, 15, 16, 28, 29, 34). Aus Deutschland wurde kein substantieller Beitrag vorgelegt.

Ohne den Bezug auf Dokumente oder die Unterstützung von Forderungen zu überschätzen, zeigen die Beispiele und Aussagen dennoch ein gewisses politisches Potenzial in den nationalen und internationalen Genossenschaftsbewegungen.

Guinea-Bissau war das erste Land, das die ILO-Empfehlung in ein Gesetz münden ließ. In der europäischen Diskussion scheinen die Dokumente und Orientierungen von ICA, ILO und UNO die stärkste Beachtung in Großbritannien gefunden zu haben.

In Ungarn und in den Balkan-Ländern sind – nachdem jahrelang Genossenschaften zerschlagen wurden - in der jüngsten Zeit entsprechende gesetzliche Veränderungen Wirklichkeit geworden. (WILSON, 2004: 1-6)

III. Zur Genossenschaftsdebatte in EU-Europa und Deutschland

Ein Einschub zur jüngeren Geschichte der Debatte stellt zum einen nochmals den Zusammenhang zwischen Genossenschaft, innergenossenschaftlicher Demokratie, Drittem Sektor/System und Zivilgesellschaft heraus, zum anderen die Integration von Genossenschaften in Strategien des Neoliberalismus. Die Intensivierung der offiziellen Genossenschaftsdebatte geht mit der Tendenz ihrer ökonomischen „Verschlankung“ einher.

1. Einschub zur jüngeren Geschichte der Debatte

In den 80iger Jahre hatte eine in Westeuropa nach Ländern und Sektoren unterschiedlich verlaufende Vertrauenskrise in Genossenschaften wesentlich mit dem Mangel an Demokratie zu tun. Demokratiedefizite in Einzelhandels- bzw. Konsumgenossenschaften haben es großen Handelsketten erleichtert, Genossenschaften vom Markt zu drängen. Wenn Genossenschaften schließlich erklären „Wir brauchen Kunden, keine Mitglieder“ (vergl. WILSON, 2004: 2), ist eine Mitgliedschaft in der Genossenschaften schwer erklärbar. Ebenso ist es, wenn Wohnungsgenossenschaften mit Korruption verbunden sind und man dort sowieso nur noch aus Tradition war/ist.

Dass die strukturellen Demokratie-Defizite in den staatssozialistischen Ländern und die allgemeine Absage an die mit ihnen verknüpfte Gesellschaftsordnung auch Genossenschaften traf, bedarf sicher keiner sonderlichen

Erklärung. Die Diffamierung von Genossenschaften ging wesentlich mit der Diffamierung von Kollektiv- und Staatsbetrieben einher, nicht zuletzt um sie besser zerschlagen und Eigentum zugunsten einer kleinen Gruppe umverteilen zu können. Der Eintritt in die Transformation zur Marktwirtschaft war zugleich ein Einstieg in den Neoliberalismus, der zunächst das Individuen vereinzeln, gesellschaftliche Zusammenhänge, insbesondere durch gesellschaftliche Arbeitsteilung bedingte, zerreißen musste bzw. zerriss.

In den 80iger Jahren bis etwa zur Jahrtausendwende ist ein traditionelles Terrain von Genossenschaften verschwunden bzw. wesentlich geschwunden. Zugleich entstanden neue Genossenschaften und eine neue Diskussion zu Genossenschaften bzw. genossenschaftlichen Unternehmen und Organisationen. Diese hatte wiederum wesentlich mit der Debatte zur Zivilgesellschaft zu tun. Dann wurden die Debatten zur Zivilgesellschaft, zum 3. Sektor und zu Genossenschaften selbst Bestandteile eines modernisierten Neoliberalismus, der stärker auf Selbstverwirklichung und die Forderung nach Selbsthilfe setzt.

In verschiedenen Ländern wie Frankreich, Großbritannien und Italien haben emanzipatorische Kräfte das zeitweise geöffnete Fenster für mehr Handlungsraum genutzt, die Charta der Economie Sociale (Anlage IV) verabschiedet und vor allem Gesetze zugunsten des 3. Sektors erwirkt. (Organizzazione Non Lucrativa di Utilita Sociale, Compact der Labour-Regierung mit dem Dritten Sektor 1998)

In Deutschland wurde die Debatte zur Zivilgesellschaft und zum Dritten Sektor eher marginalisiert und theoretisch geführt. „Die deutschen Nonprofit-Organisationen verstehen sich (noch) nicht als Teile eines übergreifenden ‚Dritten Sektors‘. In der Bundesrepublik herrscht noch immer ein Spartendenken vor, das die Zusammenhänge und Gemeinsamkeiten völlig ausblendet – beispielsweise die von Sportverbänden und Wohlfahrtsverbänden, Umweltorganisationen und Karnevalsvereinen, Stiftungen und Genossenschaften, Briefmarkensammlern und Schützen, Jägervereinigungen und Katzeffreunden usw. usf.“ (BAUER/BETZELT 2000: 10) „Bis heute gibt es keine Voraussetzungen für kooperative Selbsthilfe im Sozialbereich ...“ (ELSEN 2004: 2)

Eine Wechselbeziehung zwischen der Dritte-Sektor- und einer modernen Genossenschaftsdiskussion gab es kaum. Und wenn ein entsprechender Austausch stattfand, wurde sich meist auf internationale Erfahrungen und Autoren bezogen.

Hinzu kam, was allerdings weniger inhaltlich, eher ideologisch, politische und wirtschaftspolitisch die bundesdeutsche Debatte geprägt hat, dass mit den aus der DDR überkommenen Genossenschaften umgegangen werden musste. Diese waren vielfach Konkurrenten, insbesondere die ostdeutsche Agrargenossenschaften. Während ihre Geschichte gesellschafts- und machtpolitisch erklärt werden muss, gab es in Westdeutschland nie eine wirklich relevante Genossenschaftsbewegung mit dem Ziel, die Gesellschaft sozial und demokratisch umzugestalten, Kapitaldominanz zurückzudrängen und letztendlich zu überwinden. Selbst die Unternehmensform Genossenschaft wurde wenig propagiert. Die traditionellen Genossenschaftsverbände der Bundesrepublik beteiligten sich politisch und ökonomisch motiviert außerordentlich offensiv am Kampf gegen Genossenschaften mit DDR-Geschichte.

Etwas genauer:

A. Europäische Diskussion

Trotz der Krise von Einzelhandels- bzw. Konsum- und Wohnungsgenossenschaften in vielen Ländern hat sich in den 80iger Jahren verstärkt die Genossenschaft mit sozialer Orientierung herausgebildet. Das trifft sowohl für den produktiven als auch den Dienstleistungs- und sozialen Bereich zu. Dabei schwand das Genossenschaftsmodell mit sozial homogener Struktur, denn aus kommunaler Selbsthilfe-Motivation entstanden Kooperationen von sozial unterschiedlichen Individuen oder Gruppen. Zugleich sind neue Unternehmensformen entstanden, die sich an konkreten Projekten, Feldern oder Problemen orientieren und auf breite Partizipation Betroffener setzen. Derartige Genossenschaftsmodelle gingen bzw. gehen zunehmend in Reformen der sozialen Sicherungssysteme ein.

Vor diesem Hintergrund und im Zusammenhang mit der Entstehung neuer emanzipatorischer Bewegungen in den 80iger Jahren wurde in Westeuropa das Konzept der Zivilgesellschaft (erneut) Thema öffentlicher Debatten. Diese standen zumindest teilweise unter dem Einfluss von Gramsci-Interpretationen und –Diskussionen in Kreisen politischer Opposition in ost- und mitteleuropäischen sowie in lateinamerikanischen Ländern. Dort wurde nach Wegen zur Demokratisierung der Gesellschaft und so nach neuen politischen Formen gesucht, um zwischen Staat, Gesellschaft und Individuum zu vermitteln. Osteuropäische Staatsbetriebe sollten zumindest teilweise wie Genossenschaften bzw. weitestgehend nach genossenschaftlichen Prinzipien geführt werden.

Im westeuropäischen Diskurs wurde nach Möglichkeiten gefragt, wie die liberale Demokratie demokratisiert werden könne. Es interessierten zunehmend die Demokratisierung von Geschlechterverhältnissen und die Demokratisierung in den internationalen Beziehungen. (KLEIN 2001: 30)

In der sozialpolitischen Auseinandersetzung wurde das zivilgesellschaftliche Konzept zum Konzept des „Dritten Sektor“ – des Handlungsraumes auch und insbesondere von Genossenschaften, genossenschaftlichen Betrieben und Organisationen - geführt, dessen Abgrenzung von Staat und Markt und mögliche verändernde Rückwirkung auf beide diskutiert wurden. (KLEIN 2001: 13, 261) Dabei zeigt sich ein starker Einfluss amerikanischer Diskussion zu Umbrüchen in der Arbeitswelt und gesellschaftspolitischen Antworten – Stichworte: Jeremy Rifkin (RIFKIN 1995), die Neuen Demokraten, Kommunitarismus, Beschäftigung mit Hannah Arendt (ARENDR 1999). In dieser Zeit entwickelten insbesondere Anthony Giddens und Ralf Dahrendorf Positionen, die in der Debatte in Deutschland Widerspiegelung fanden bzw. finden.

Dahrendorf interessiert die Frage nach den Bedingungen dafür, dass Globalisierung nicht mit einer solchen sozialen bzw. Ausgrenzung einhergeht, die die Gesellschaft, die bürgerliche Demokratie bedroht. Die Individuen müssen also auf einem Mindestniveau am gesellschaftlichen Leben teilhaben, es mitgestalten können. „Von allen sozialen Bindungen, die den Optionen der modernen Wirtschaftsgesellschaft die nötigen Ligaturen hinzufügen, ist die Bürgergesellschaft die wichtigste. Die Bürgergesellschaft, das ist das schöpferische Chaos von Assoziationen, zu denen wir aus freien Stücken gehören. Sie sollten vom Staat weder geschaffen noch dirigiert werden; sie werden auch nicht für wirtschaftlichen Gewinn gebildet; ...

Auf diese Weise entsteht ein Netz, durch das Menschen nicht fallen können, damit eine Infrastruktur der Freiheit.“ (DAHRENDORF 2003: 51-52) Ebenso charakteristisch wie diese Aussage ist: „Die Bürgergesellschaft ist die Gesellschaft freier Assoziationen. ... Politische Demokratie ohne das Netzwerk der Bürgergesellschaft schwebt entweder in der Luft, oder sie wird überfordert. Es ist ein Kernstück der funktionierenden Demokratie, dass die Bürger von ihr nicht alles verlangen. Sie soll einen verlässlichen Rahmen setzen, aber im übrigen die Bürgergesellschaft sich selbst überlassen – so wie die Bürgergesellschaft nicht ständig nach staatlichen Regeln oder Steuergeldern rufen soll.“ (DAHRENDORF 2003: 111)

Der Gedanke, die Bürgergesellschaft als Bedingung für gesellschaftliche Reproduktion zu begreifen und in Politik umzusetzen, wurde von Giddens weiterentwickelt. Gerade in seiner Heimat erfuhr die Selbsthilfe-, Community-Bewegung in den 80iger Jahren einen gewissen Aufschwung. Dieser ist sowohl als soziale Reaktion auf die Politik von Thatcher und Co. zu verstehen als auch auf den anwachsenden Protest gegen diese Politik. Dies ging zeitlich wiederum zusammen mit den politischen Umbrüchen in ost- und mitteleuropäischen Staaten. „Die Politik des dritten Wegs versucht ... einer wesentlichen Einsicht von 1989 und danach Rechnung zu tragen – und zwar der Tatsache, dass eine starke Zivilgesellschaft sowohl für eine demokratische Gesellschaft als auch für ein gut funktionierendes Marktsystem unerlässlich ist.“ (GIDDENS 2000: 37)

Für den Umgang mit Giddens' Schriften und das Verständnis deren Wirkungen – wesentlich potenziert durch seine direkte Arbeit mit und für Tony Blair – ist der Hinweis auf den Stellenwert des Angebots und der Familie in der Sozial- und Wirtschaftspolitik hilfreich. „Eine soziale Familienpolitik sollte sich ebenso wie eine soziale Wirtschaftspolitik vorwiegend um eine Verbesserung des ‚Angebots‘ bemühen. Sie sollte ein soziales Umfeld fördern, das es den Menschen und insbesondere Eltern ermöglicht, stabile Beziehungen aufzubauen und die mit den heutigen Freiheiten verbundenen Pflichten zu übernehmen. Viele Schwerpunkte der Politik des dritten Weges finden einen unmittelbaren Niederschlag in der Familienpolitik. Auch Unternehmen und Wohlfahrtsverbände können hier eine Schlüsselrolle spielen, indem sie ein familienfreundliches Arbeitsumfeld schaffen, verschiedene Formen bezahlten Erziehungsurlaubs anbieten und für eine zufriedenstellende Kinderbetreuung sorgen.

Solche Maßnahmen sind vorzugsweise auf der Ebene der betroffenen Gruppen anzusiedeln und folglich im kommunalen Rahmen zu planen und durchzuführen.“ (GIDDENS 2000: 57-58)

Das Angebot wird mit Unternehmertum verbunden und der Sozialunternehmer in die Zivilgesellschaft eingeführt bzw. der Sozialunternehmer wird als für die Zivilgesellschaft wesentlich legitimiert. Dahinter steht die Idee, Marktmechanismen in der Gesellschaft einen höheren Stellenwert zu verleihen, diese aber von Beginn an zivil zu bändigen. Die Betonung von „Angebot“ setzt jedoch auf mehr Konkurrenz. Es soll mehr Arbeit angeboten werden, die besser den Bedarfen von Unternehmen entspricht. Um dieses Entsprechen sollen die Arbeitnehmer/innen einen intensiveren „Wettbewerb“ untereinander führen. Insbesondere Frauen sollen sich daran stärker beteiligen, nicht zuletzt um die sozialen Sicherungssysteme zu entlasten. Ihre Teilnahme am Wettbewerb und an der Arbeit setzt ein besseres Angebot an Kinderbetreuungs- und anderen Leistungen voraus. Deren Träger sollen um die Leistungserbringung konkurrieren.

Die Kommerzialisierung des gesellschaftlichen Lebens wird als rational, vernünftig und notwendig angesehen.

„... gemeinnützige Vereine und Organisationen können öffentliche Aufgaben verantwortungsvoll erfüllen, wenn sie zu einer effizienten Arbeitsweise finden, und so das Angebot vervielfältigen. Dann haben sie auch die Chance, das soziale Leben in den Gemeinden zu aktivieren.

Zu diesem Zweck müssen sie sich aber eine unternehmerische Haltung zu eigen machen. Sozialunternehmer können in der Zivilgesellschaft als produktive Neuerer wirken und zugleich die Wirtschaft beleben.“ (GIDDENS 2000: 92)

Im Jahre 2000 hat die Europäische Kommission ein entsprechendes Diskussionspapier vorgelegt, das „Weißbuch, Europäisches Regieren“ (Commission of the European Communities 2002). Diese Grundgedanken fanden Eingang das „Berliner Kommuniqué – Modernes Regieren für das 21. Jahrhundert“ von 14 Regierungschefs in der EU15. (Berliner Kommuniqué 2000: Internet)

B. Diskussion in Deutschland

Die Zivilgesellschaft fand zwischenzeitlich Eingang in die Programmatik fast aller Akteure, die der parlamentarischen Demokratie anhängen. Gleiches betrifft das Bürger(/innen)engagement in der Zivilgesellschaft: „In den letzten Jahren wird dem Begriff der Zivilgesellschaft auch von Seiten der politischen Klasse eine zentrale Funktion für Konzeptionen politischer Reformpolitik in liberalen Demokratien zugewiesen. Deutlich wird dabei eine schrittweise Ablösung von den politischen Entstehungszusammenhängen der Begriffsbildung. Die radikaldemokratischen Akteure, die den Begriff in politisch-programmatischer Absicht für ein normativ begründetes Projekt der Demokratisierung liberaler Demokratie herangezogen und so dem Diskurs der Zivilgesellschaft seine eigentümlich Dynamik verliehen haben, treten mehr und mehr in den Hintergrund.“ (KLEIN 2001: 251) Dies kann auch für die Begriffsgeschichte des Bürger(/innen)engagement festgestellt werden.

Die politische Diskussion zur Zivilgesellschaft, zum bürgerschaftlichen Engagement und in diesem Kontext zu Genossenschaften im Sozialbereich – Sozialgenossenschaften - wird insbesondere in zwei Richtungen vorangetrieben: Zum einen geht es – bei wachsendem Gewicht von Konzernen in der Wirtschaft und in der Gesellschaft - um sozialen Wandel unter den Bedingungen fortschreitender Globalisierung, tiefgreifender Umbrüche in der Arbeitswelt und dramatischer demographischer Veränderungen, um „Zivilisierung des Wandels“ durch politische Integration und ein neues Bürgerbewusstsein“ (SCHRÖDER 2000: Internet), um die Handlungsmaxime für die Zivilgesellschaft „Fördern und Fordern“. Zum anderen geht es in der Diskussion um das Leben in den Kommunen, denn in erster Linie mischen sich hier die Bürgerinnen und Bürger in die Angelegenheiten des Gemeinwesens ein oder überhaupt nicht. Hier kann und muss die Infrastruktur zur Unterstützung des Bürger(/innen)engagement geschaffen werden. Hier kann und muss zunehmend niedrigst entlohnte und unbezahlte Arbeit mobilisiert werden, soll das Leben in der Kommune funktionieren.

Das erklärt auch die Konstituierung der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages zur „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ vom Dezember 1999, deren Ergebnisse durch die offizielle Politik eher ignoriert oder neoliberal gebraucht werden. Das hat die Enquete-Kommission teilweise selbst befördert, denn die Problematik des 3. Sektors wird von ihr weitgehend auf unbezahlte Arbeit reduziert und damit der Erhalt und die Entwicklung einer ökonomischen Basis der Zivilgesellschaft marginalisiert.

„Es war an der Zeit, dass das bürgerschaftliche Engagement öffentliche Aufmerksamkeit und Würdigung findet, denn die fundamentalen Funktionen, die dem Engagement in unserem gesellschaftlichen und politischen System zukommen, liegen inzwischen offen zutage.

Erstens hat man entdeckt, dass das bürgerschaftliche Engagement wichtige Beiträge zur Bewältigung der *Finanzkrise der öffentlichen Haushalte* zu leisten vermag. Die Perspektive des Verhältnisses von Staat und Gesellschaft ist heute nicht mehr die immer weiter anwachsende Vermehrung staatlicher Aufgaben, sondern vielmehr umgekehrt möglichst die Rückverlagerung von Staatsaufgaben an die Gesellschaft ... und die Beschränkung der staatlichen Verantwortung auf die sogenannte ‚Gewährleistungsverantwortung‘, wo immer dies möglich ist. In den Kommunen ist in diesem Zusammenhang nicht nur eine breite Welle der Privatisierung und der Gründung von sogenannten *Public-Private Partnership* in Gang gekommen. Vielmehr finden sich hier ... auch die meisten Experimente der Übertragung von Aufgaben, die bisher öffentlich waren, an Bürgergruppen und –vereine auf der Grundlage von Zielvereinbarungen und Leistungsverträgen. ...

Die Aufwertung des freiwilligen Engagements der Bürger erklärt sich, *zweitens*, auch aus der Erfahrung, dass sich in den vergangenen Jahren in manchen Bereichen die *Leistungsgrenze sozialstaatlicher Daseinsvorsorge offenbart* hat. So sind etwa die Aufgaben der psychischen Stabilisierung chronisch kranker Menschen ohne die Selbsthilfe der Betroffenen kaum mehr lösbar. ...

Drittens ergibt sich eine Aufwertung des ehrenamtlichen Engagements in Verbindung mit der Bemühung, eine sich abzeichnende *Krise im Verhältnis zwischen dem Staat und den immer ‚verdrossener‘ werdenden Bürgern* durch die *Beteiligung* der Bürger an öffentlichen Planungs- und Entscheidungsprozessen zu überwinden. Hier existiert ein breites Spektrum von Aktivitäten, ... das insbesondere mit dem *Bürgerbegehren* und *Bürgerentscheid* zur Veränderung und Weiterentwicklung der Demokratie beiträgt.

Viertens greifen gegenwärtig aber auch Vorstellungen um sich, durch sogenannte *Bürgerarbeit* einen Beitrag zur Entstehung derjenigen ‚Tätigkeitsgesellschaft‘ zu leisten, die manche heute schon an die Stelle der bisherigen ‚Arbeits- und Leistungsgesellschaft‘ treten sehen. ... Die Lebenssituation derjenigen Menschen, die durch den mit der Globalisierung verbundenen Umbruch aus der beruflichen Bahn geworfen werden, wird ohne freiwilliges bürgerschaftliches Engagement aber wohl kaum auf einem akzeptanzfähigen Niveau gehalten werden können.“ (KLAGES 2000: 151-153)

Ergo: Erstens, bürgerschaftliches Engagement versus Umverteilung von Einkommen und Vermögen von oben nach unten, versus Demokratisierung, Effektivierung und Ausbau von öffentlichem Eigentum bzw. öffentlicher Förderung. Zweitens, bürgerschaftliches Engagement versus Verteidigung und Stärkung der Rechte der Individuen gegenüber dem Staat und der Gesellschaft, versus ihre wachsende Teilhabe an Entscheidungen über die Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens, was durchaus zusammengeht mit selektiver Einführung und Erweiterung von direkter Demokratie. Drittens, bürgerschaftliches Engagement versus emanzipatorischer Umbau der Arbeitswelt, wozu der Ausbau, die Umgestaltung und Demokratisierung des 3. Sektors und dessen gesellschaftliche Aufwertung gehören.

Bürgerschaftliches Engagement soll insgesamt neoliberale Politik legitimieren, rationaler gestalten, nachhaltiger die Gesellschaft prägen lassen.

Das spricht keineswegs gegen den Versuch und das Bemühen, bürgerschaftliches Engagement für Demokratisierung zu mobilisieren, für die Lösung sozialer, ökologischer und ökonomischer – incl. haushaltspolitischer - Probleme auf den verschiedenen Verwaltungsebenen, für mehr Solidarität und Gerechtigkeit in der Gesellschaft.

Dem stimmt scheinbar Ulrich Beck zu, wenn er sagt: „Die Teilantwort auf die Frage ‚Wie wird Demokratie jenseits der Erwerbsgesellschaft möglich?‘ lautet ‚indem politisch an einer Gesellschaft gebaut wird, die den Arbeitsmangel in Zeit-Wohlfahrt und selbst zu gestaltende politische Freiräume verwandelt. Eine Politik, die mit bezahlter Bürgerarbeit das Selbstbestimmungsrecht der Individuen materiell fundiert, ist gerichtet gegen das, was diese Kultur der Freiheit bedroht: zum einen das alles durchdringende allmächtige Marktsystem, zum anderen ein Kommunitarismus, der die alten Gemeinschaftswerte in Homogenität und Kollektivität wiederzubeleben sucht.‘
... Unverzichtbar ... ist, dass der Tätigkeitspluralismus ... nicht nur erkannt und anerkannt wird. Vielmehr müssen auch in Gestalt eines neuen gesellschaftlichen ‚Aktivitäts-Vertrages‘ die notwendigen Basissicherheiten geschaffen werden, damit die Menschen zwischen diesen Tätigkeit wählen und wechseln können.“ (BECK 2000: 65)

Allerdings scheint Beck das „alles durchdringende allmächtige Marktsystem“ zu unterschätzen, wenn er meint, dass es ohne grundlegende Veränderung politischer Kräftegewichte möglich wäre, dass „Erwerbsarbeit, Bürgerarbeit, Familienarbeit usw. *gleich- bzw. querverteilt* werden, so dass ... jede(r) an jeder der Arbeits- und Tätigkeitsformen teilhat, also zwischen verschiedenen Tätigkeitsarten wechseln kann bzw. muss.“ (BECK 2000, 50) Beck sieht in dieser Verteilung ein „Gegenmodell zur Renaissance der Klassengesellschaft“ (BECK 2000, 50) und macht damit die „Klassengesellschaft“ an den Verhältnissen zwischen Lohnabhängigen fest. Die Veränderung gesellschaftlicher Strukturen und vor allem der Arbeitswelt ist für seine Vorschläge zur Überwindung der Massenarbeitslosigkeit und zur Entwicklung von gesellschaftlicher Demokratie kein Thema. Er denkt in voller Übereinstimmung mit herrschender gesellschaftlicher Entwicklungslogik, wenn er vorschlägt: „Was unter dem Vorzeichen der ausschließlich auf Erwerbsarbeit zensierten Gesellschaft als ‚Sozialhilfe‘ oder ‚Arbeitslosenhilfe‘ ausgegeben wird, wird unter den Bedingungen der Bürgerarbeit dann allerdings zum Bürgergeld. Bürgerarbeiter sind keine – jedenfalls, wenn sie es nicht ausdrücklich wollen – Arbeitslosen. Das würde diese gemeinnützig Tätigen in Widerspruch zu ihrem Engagement und ihren Leistungen für die Zivilgesellschaft abwerten. ... Sie sind zivilgesellschaftlich beschäftigt. Dieses Bürgergeld, das in der Regel Arbeitslosen- und Sozialhilfe nicht übersteigen sollte und auch nur in einem begrenzten Ausmaß finanziert werden kann, stellt mit der Basissicherung der Existenz zugleich eine solche finanzielle Anerkennung für Bürgerarbeit dar.“ (BECK 2000, 438-439)

Beck hat als Mitautor des Zukunftsberichts der Zukunftskommissionen der Freistaaten Sachsen und Bayern wesentlichen Anteil am erfolgreichen Feldzug einer Ideologie und Politik, die sich in den Slogan „Keine Leistung ohne Gegenleistung“ übersetzen lässt, soziale und demokratische Rechte aushebelt und die Lebensbedingungen von Millionen Menschen gravierend verschlechtert, sie marginalisiert und ausgrenzt. Diese Politik preist Zivilgesellschaft und bürgerschaftliches Engagement. Die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten nach Hartz IV – der sogenannten 1-Euro-Jobs wird gerade von manchen Akteuren des 3. Sektors begrüßt und praktiziert. Sie beteiligen sich an der Schaffung bzw. Ausweitung eines öffentlich geförderten Niedrig(st)lohnsektors mittels Repression. Die Sozialunternehmer nach Beck können auch

Genossenschaften sein, pro oder contra zur herrschenden Politik eingestellt. Die Ich-AGs könnten auch Wir-eGs werden, im Mitmachen oder in Opposition zur Unternehmungsgesellschaft. So oder so könnten die Genossenschaftsmodelle zumindest einer weiteren Vereinzelung von Betroffenen entgegenwirken, was zumindest ihnen und der Entwicklung gesellschaftlicher Kommunikation dienlich sein kann.

Die Diskussion zu Genossenschaften wird in Deutschland in erster Linie ökonomisch geführt, (siehe III.3.) d. h. es geht um Genossenschaften als private Unternehmen und als solche interessieren rechtliche Regelungen, Förderung, Beziehungen bzw. Verhältnisse zu öffentlichen Institutionen und anderen wirtschaftspolitischen Akteuren, wirtschaftspolitische Rahmenbedingungen.

In zweiter Linie dreht sich die Diskussion um Strategien, den sozialen Wandel zu meistern, womit ein solcher Umgang mit demographischen und sozialen Problemen gemeint ist, der bei minimalen Kosten für die Unternehmen und den Staat gesellschaftliche Reproduktionsfähigkeit weitgehend ermöglicht. Dabei ist die Anerkennung und Regelung der Genossenschaft mit sozialen Zielen ein bzw. der Schwerpunkt.

In dritter Linie wird ansatzweise bzw. zunehmend die Genossenschaft als Instrument der lokalen und regionalen Arbeitsmarkt-, Beschäftigungs- und Sozialpolitik geführt.

2. Konkrete Inhalte der Genossenschafts-Debatte auf EU-europäischer Ebene

Diese Debatte hat besondere Dokumente und Strategien der Europäischen Union zum Gegenstand: Das Statut, die Diskussion zu „Genossenschaften im Unternehmen Europa“, die europäische Beschäftigungs- und soziale Integrationspolitik auf lokaler und regionaler Ebene.

Die Rede von Erkki Liikanen, Mitglied der Europäischen Kommission, anlässlich einer Tagung von ICA Europa offenbart eine konkrete Strategie: „Genossenschaftliche Unternehmen haben eine wichtige Rolle dabei zu spielen, Europa konkurrenzfähiger und dynamischer zu machen. Daher müssen Genossenschaften als ... Teil eines kohärenten Vorgehens der Kommission zur Erlangung der Lissabon-Ziele gesehen werden.“ (LIIKANEN 2002: Internet) An Hand von drei Entwicklungen demonstrierte er die aktuelle Wichtigkeit von Genossenschaften: „Erstens, die EU-Ökonomie erfährt die schnelle Transformation in eine wissensbasierte Wirtschaft“, die besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten der Beschäftigten, insbesondere ihre Einbeziehung in Entscheidungen erfordere. „Zweitens, mehr und mehr Jobs werden im Dienstleistungsbereich geschaffen“. Genossenschaften erlauben den Konsumenten mehr Einfluss auf die Produktion, die damit besser den Verbraucherinteressen entsprechen kann. „Drittens, die moderne EU-Ökonomie ist von kleinen und mittleren Unternehmen dominiert ... KMU decken zwei Drittel der privaten Beschäftigung in Europa ab. In Japan sind das vergleichsweise ein Drittel und in den USA die Hälfte.“ Es komme also darauf an, mittels Genossenschaften Nachteile geringer Betriebsgröße auszugleichen, die die Konkurrenzfähigkeit negativ beeinflussen. Genossenschaften als lebensfähige und aufbauende Unternehmen können eine Brücke sein zwischen den Kommunen und der globalen Ökonomie. Sie können dafür sorgen, dass die Kommunen an den Globalisierungsgewinnen partizipieren. Genossenschaften gelten als autonome, lebensfähige und innovative Unternehmen, die eine wichtige Aufgabe in einer modernen europäischen Mix-Marktwirtschaft erfüllen, damit diese die konkurrenzfähigste und dynamischste Weltwirtschaftsregion werden könne. (LIIKANEN 2002: Internet)

Damit begründete Liikanen zugleich das Anliegen des Konsultationspapiers der Europäischen Kommission „**Genossenschaften im Unternehmen Europa**“, das im Dezember 2001 veröffentlicht wurde. Es richtete sich an Akteure der internationalen Genossenschaftsbewegung und nationale Zusammenschlüsse in den EU-Mitgliedstaaten, den Beitritts- und Kandidatenländern. Letztere thematisierten in mehr als 50 Stellungnahmen die Diskriminierung von Genossenschaften als Überbleibsel des Staatssozialismus. Dem Konsultationspapier voran ging eine jahrelange Debatte zum Statut der europäischen Genossenschaft.

A. Statut der Europäischen Genossenschaft

Bezeichnend für die Europäische Union ist, dass das Statut der Europäischen Genossenschaft vor allem auf das Engagement für grenzüberschreitende Fusionen und andere wirtschaftliche Tätigkeiten von Genossenschaften zurückgeht.

Die Europäische Kommission legte 1992 drei Vorschläge für Statuten zur Schaffung einer Europäischen Genossenschaft, einer Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft und eines Europäischen Vereins vor. Aber erst im Jahre 2001 kam es zur Annahme des Statuts der Europäischen Gesellschaft und im Jahre 2003 zur Bestätigung des Statuts der Europäischen Genossenschaft durch den Europäischen Rat. Dieser hatte zugleich eine Verordnung über das Statut der Europäischen Genossenschaft (Europäischer Rat 2003: 1-24) und eine Richtlinie zur Arbeitnehmer/innenbeteiligung an Entscheidungsfindungsprozessen in Genossenschaften angenommen (Europäischer Rat 2003: 25-36). Die Mitgliedstaaten müssen bis zum 18.8.2006 die Verordnung in nationales Recht umsetzen.

Der lange Zeitraum bis zur Annahme des Statuts widersprach Interessen an der Beseitigung von Handelsschranken und an der Anpassung von Unternehmensstrukturen an die Gemeinschaftsdimension.

Einzelstaatliches Recht war vielfach für die Zustimmung zum Statut hinderlich. Für viele Genossenschaftsakteure wurde es auch durch die Verordnungen des Europäischen Rates zur Schaffung einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) oder zum Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) nicht wesentlich leichter. Jedenfalls dann nicht, wenn es ihnen um gemeinsame wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Belange, um Gemeineigentum und demokratische Unternehmenslenkung ging. Die Wahrung gleicher Wettbewerbsbedingungen verlangte spezifische Rechtsinstrumente (SCAPlus 2003: Internet)

In der Europäischen Union werden Genossenschaften ausdrücklich als „Gesellschaften“ anerkannt. Mit der Europäischen Charta für kleine Unternehmen (angenommen vom Europäischen Rat in Feira am 19/20.6.2000) werden die Europäische Kommission und die Mitgliedsländer aufgefordert, den Genossenschaften förderliche Bedingungen zu schaffen.

Die Europäische Genossenschaft (SCE) ist nun laut Verordnung des Rates eine Rechtspersönlichkeit, deren Grundkapital in Geschäftsanteile zerlegt ist. Ihr Sitz ist in der Europäischen Gemeinschaft, am Ort der Hauptverwaltung. „Hauptzweck der SCE ist es, den Bedarf ihrer Mitglieder zu decken und/oder deren wirtschaftliche Tätigkeit zu fördern; sie tut dies insbesondere durch den Abschluss von Vereinbarungen mit ihren Mitgliedern über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen oder die Durchführung von Arbeiten im Rahmen der Tätigkeiten, die die SCE ausübt oder ausüben lässt.“ (SCAPlus 2003: Internet) Allerdings unterliegt die Gründung einer SCE den für Genossenschaften geltenden Rechtsvorschriften des Mitgliedlandes, in dem die SCE ihren Sitz hat. Eine SCE kann gegründet werden

- von mindestens fünf natürlichen Personen mit Wohnsitz in mindestens zwei Mitgliedsländern,
- von juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die dem jeweiligen nationalen Recht entsprechen und deren Wohnsitz in mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten liegt,
- durch Verschmelzung von Genossenschaften, die nach dem Recht eines Mitgliedlandes gegründet wurden,
- durch Umwandlung einer Genossenschaft, die nach dem Recht eines Mitgliedlandes gegründet wurde.

Das Kapital einer SCE muss mindestens 30.000 Euro – ggf. umgerechnet in die jeweilige Landeswährung – betragen. Die Hauptversammlung muss die Kapitalhöhe zum Ende eines jeden Geschäftsjahres und die Veränderung zum jeweiligen Vorjahr feststellen.

Die Gründungsmitglieder einer SCE erstellen eine Satzung gemäß Genossenschaftsrecht des Sitzlandes. Diese muss folgende Angaben enthalten:

- die Firmenbezeichnung mit dem Zusatz SCE und ggf. mit dem Zusatz „mit beschränkter Haftung“,
- den Zweck der Genossenschaft,
- die Namen der Gründer, bei Gesellschaften zusätzlich den Gesellschaftszweck und –sitz,
- die Bedingung für die Aufnahme von Mitgliedern, den Ausschluss und Austritt,
- die Rechte und Pflichten der Mitglieder, ggf. nach verschiedenen Kategorien,
- den Nennwert der Geschäftsanteile sowie das Grundkapital und die Angabe, dass dieses veränderlich ist,
- die besonderen Vorschriften für den gegebenenfalls in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Betrag der Entnahme aus den Überschüssen,
- die Befugnisse und Zuständigkeiten der Mitglieder jedes Organs,
- die Einzelheiten der Bestellung und der Abberufung der Mitglieder dieser Organe,
- die Mehrheits- und Beschlussfähigkeitsregeln,
- die Dauer des Bestehens der SCE, wenn diese begrenzt ist. (SCAPlus 2003: Internet)

Die Ausführungen zeigen, dass es nur einen sehr bedingten oder nur vagen Zwang zu innergenossenschaftlicher Demokratie und schon gar keine Verbindlichkeit für eine Mitsprache von betroffenen Kommunen und Verbraucher/innen gibt. Das gilt auch und insbesondere für die Beteiligung der Arbeitnehmer/innen in der SCE. Defizite sollten teilweise durch die „Richtlinie des Rates zur Ergänzung des Statuts der SCE hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer“ abgebaut werden. Sie regelt und koordiniert die Rechts- und Verwaltungsvorschriften bezüglich der Rolle der Arbeitnehmer/innen in der SCE. „In jeder SCE wird eine Vereinbarung über die Arbeitnehmerbeteiligung ... gemäß der Auffangregelung zur Beteiligung der Arbeitnehmer in dieser Richtlinie getroffen.“ (SCAPlus 2003: Internet)

Die Richtlinie eröffnet zweifellos gewisse Chancen, soziale, demokratische und kulturelle Bedürfnisse mehr oder weniger stark zu berücksichtigen. Für die Nutzung dieser Chancen ist es keineswegs unwichtig, ob und wie die bis zum Jahre 2006 in nationales Recht umzusetzende Verordnung über das Statut der Europäischen Genossenschaft erfolgt. In einigen Ländern wird versucht, das Statut zur Europäischen Genossenschaft zum

nationalen Genossenschaftsgesetz zu erheben und so spezielle Rechte und Förderungen für Genossenschaften auszuhebeln.

B. „Genossenschaften im Unternehmen Europa“

Die Europäische Kommission orientiert darauf, die Bedingungen für Genossenschaften zu verbessern (Kommission der Europäischen Gemeinschaften 2004: 4). Dabei geht es ihr insbesondere – wie im Ergebnis der Konsultation zum Papier vom Dezember 2001 in der Mitteilung der Europäischen Kommission vom 23.2.2004 zu lesen ist - zu um sechserlei:

- Erstens um mehr Verständnis für und mehr Interesse an der Unternehmensform Genossenschaft,
- Zweitens um ihre Gleichstellung gegenüber anderen Unternehmensformen und ihre Wettbewerbsfähigkeit,
- Drittens um den Erhalt und die Mehrung von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen,
- Viertens um die Milderung von sozialen Problemen in den neuen EU-Mitgliedsländern, insbesondere in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum,
- Fünftens um Strategien für Regionen mit wirtschaftlichem Entwicklungsrückstand,
- Sechstens um die Erschließung von genossenschaftlichen Potenzialen zur Schaffung von Arbeitsplätzen. (Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 2004: 4-20)

Obwohl hiermit selbstverständlich auch soziale und kulturelle Probleme widerspiegelt werden, interessiert die Kommission insbesondere die **Unternehmensform** Genossenschaft unter den Bedingungen globaler Konkurrenz, die Steigerung der Konkurrenzfähigkeit EU-europäischer Global Player, die zunehmende Rolle des Marktes im gesellschaftlichen Leben, die Aufwertung des Standortes EU-Europa in einer kapitaldominierten Weltwirtschaft.

Diplomatisch heißt es: „Bei der Verfassung von neuen Regelungen bezüglich von Genossenschaften sollte ... das Genossenschaftsrecht auf den genossenschaftlichen Definitionen, Werten und Grundsätzen basieren. Gleichzeitig sollten die staatlichen Gesetzgeber aber auch so flexibel sein, dass es den Genossenschaften ermöglicht [wird], am Wettbewerb auf ihren Märkten erfolgreich und zu den gleichen Bedingungen, die auch für andere Unternehmensformen gelten, teilzunehmen. ...

Die für Genossenschaften geltenden Vorschriften müssen daher nicht nur den besonderen Grundsätzen der Genossenschaften Rechnung tragen, sondern auch ihren Bedürfnissen im Wettbewerb mit anderen Unternehmen einer modernen Marktwirtschaft.“ (Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 2004: 14-15)

Zugleich ist es die Europäische Kommission, die sowohl auf nationale und internationale Gleichstellung und Förderung von Genossenschaften im Wirtschaftsleben drängt als auch darauf, dass Gemeinschaftsinstrumente und

–programme Genossenschaften zugute kommen. Das betrifft insbesondere Genossenschaften in Ost- und Mitteleuropa. „In vielen Bewerberländern spielen Genossenschaften eine bedeutende Rolle bei der Entwicklung einer nachhaltigen Marktwirtschaft und beim Aufbau demokratischer Institutionen. In Mittel- und Osteuropa kommt ihnen als ‚Schulen‘ des Unternehmertums und der Zivilgesellschaft ein besonders hoher Stellenwert zu, doch erlitten sie im Zuge des Umgestaltungsprozesses Rückschläge, weil sie irrtümlicherweise als politische (kollektivistische) oder staatliche Strukturen angesehen wurden.“ (Kommission der Europäischen Gemeinschaften 2001: 8)

Das Genossenschaftsmodell bietet nach Ansicht der Europäischen Kommission eine günstige Grundlage, um in den Beitrittsländern Gemeinschaftsziele umzusetzen.

„Die Genossenschaft

- Kann Marktversagen korrigieren und eine effiziente Marktorganisation fördern ...;
- Ermöglicht kleinen gewerblichen Unternehmen den Zusammenschluss zu größeren und leistungsfähigeren Wirtschaftssubjekten, ohne dass sie ihre Autonomie verlieren;
- Kann die Marktmacht von Einzelpersonen oder kleinen Unternehmen durch Abstimmung des Produkt- oder Dienstleistungsangebots stärken;
- Ermöglicht auch Mitgliedern mit geringem Kapital eine Beteiligung an wirtschaftlichen Entscheidungen;
- Ermöglicht den Bürgern die Beeinflussung bzw. Festlegung ihres Dienstleistungsbedarfs;
- Kann weiter in die Zukunft denken, da der Nutzen der Stakeholder und nicht der Shareholder Value im Vordergrund steht. Genossenschaftsmitglieder sind weniger wechselhaft als die Aktionäre ...
- Bietet Möglichkeiten zum Erwerb von Managementenerfahrungen insbesondere für Personen, die ansonsten nicht in verantwortliche Positionen gelangen würden;
- Ermöglicht die wirtschaftliche Integration großer Teile der Bevölkerung;

- Bringt Vorteile für die lokalen Märkte, deckt den lokalen Bedarf in engem Kontakt mit den Einwohnern und belebt in ihrer Region bzw. im jeweiligen Sektor die Wirtschaftstätigkeit;

Erzeugt Vertrauen und schafft und bewahrt soziales Kapital, da sie demokratisch verwaltet wird und wirtschaftliche Mitbestimmung ermöglicht.“ (Kommission der Europäischen Gemeinschaften 2001: 26)
Diese Vorzüge prädestinieren Genossenschaften für die Integration in Strategien regionaler Entwicklung.

Einschub: Genossenschaft und Region

Regionen werden in der offiziellen Politik einerseits als Standorte im globalen Konkurrenzkampf gefasst, zum anderen als offizielle Verwaltungseinheiten. Regionen sind aber mehr: territoriale Komplexe, Häufungen und Verdichtungen von ökonomisch, sozial, kulturell und ökologisch miteinander verflochtenen Beziehungen. Es sind insbesondere Wirtschaftskomplexe und Wirtschaftsbeziehungen, die mit gesellschaftlicher Arbeitsteilung zu tun haben.

Die Standortentscheidung von Global Player für konkrete Regionen hat nicht zuletzt mit der Verfasstheit des dortigen sozialen und Humankapitals zu tun und damit selbstverständlich auch mit den Bedingungen, die für dieses „Angebot“ wesentlich sind.

In der Europäischen Union wird im allgemeinen anerkannt, dass einerseits Politik dafür zu sorgen hat, dass immer und überall jenes Angebot an Arbeitskraft da zu sein hat, das Unternehmen nachfragen, aber dass es in vielen Regionen keine Nachfrage gibt oder diese plötzlich drastisch schwinden kann. Man ist sich ferner darin einig, dass es außerordentlich problematisch ist, dass es viele und sogar eine wachsende Zahl von Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit und/oder mit abnehmender bzw. verloraener Reproduktionsfähigkeit gibt.

Diese Regionen kosten, denn sie brauchen Finanztransfers, die Steuern zur Voraussetzung haben. Aber die Unternehmen, vor allem die Konzerne, sollen weniger Steuern zahlen damit ihre internationale Konkurrenzfähigkeit wächst. Regionen konkurrieren gegeneinander um den Verbleib und die Ansiedlung von „für den Weltmarkt interessanten Unternehmen“. Steuerdumping gehört zur Standortkonkurrenz. Die betroffenen Regionen sind neben dem finanziellen Problem ein umfassendes gesellschaftliches. Denn Menschen in abgehängten Regionen, die sozial marginalisiert sind, gefährden soziale Kohärenz, bieten mehr oder weniger explosiven sozialen Sprengstoff.

Die Europäische Union als Akteur der Weltwirtschaft, als Standort und daher gewissermaßen als Interessenverbund von sehr verschiedenen Unternehmen hat mit einem Widerspruch zu tun: Als Akteur globaler Standortkonkurrenz muss sie die Standortkonkurrenz ihrer Regionen forcieren, andererseits muss sie mit den Folgen dieser Konkurrenz für die ohnehin Benachteiligten und die Verlierer umgehen. Diese Folgen sollen nationalstaatlich und regional bewältigt werden.

Unter diesen Bedingungen heißt es, Genossenschaften würden gebraucht, um

- das Angebot an benötigter Arbeitskraft zu erhöhen,
- regionale Ressourcen zu mobilisieren,
- Menschen in den Verlierer-Regionen der Globalisierung mit notwendigen Waren und Leistungen zu versorgen,
- abgehängten Regionen zu neuer Reproduktionsfähigkeit zu verhelfen,
- Unterlegene im Konkurrenzkampf und ohnehin in der Gesellschaft Benachteiligte zu integrieren,
- soziale Kohärenz zu stärken.

Genossenschaften werden also offiziell als Mittel angesehen, gesellschaftliche Notwendigkeiten und Konzerninteressen besser zusammenbringen. Diese deutliche Widersprüchlichkeit – Vorteile im globalen Konkurrenzkampf und gesellschaftliche Reproduktion sichern helfen – prägt EU-Politik gegenüber Genossenschaften. Da wird ausgenutzt, dass es in der Europäischen Union Länder mit starker Genossenschaftstradition gibt und in verschiedenen Staaten Gesetze und Praktiken entwickelt wurden, die den (potenziellen) Stärken von Genossenschaften entsprechen. Das erklärt dann auch die Verurteilung von Diffamierungen und Diskriminierungen von Genossenschaften in den MOE-Ländern, insbesondere in der Landwirtschaft und in den ländlichen Räumen. Allerdings stört dabei nicht, dass die Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union Agrargenossenschaften in den neuen Mitglieds- und Kandidatenländern nicht gerade förderlich ist.

Daraus sollten nun Linke keinesfalls die Schlussfolgerung ziehen, die Potenzen von Genossenschaften für Problemlösungen gering zu schätzen. Im Gegenteil: Genossenschaften können durchaus in politische Strategien integriert sein, die die Selbsthilfe Betroffener in eine Regionalentwicklung münden lassen, die von den Interessen der dort Lebenden ausgeht, sich nicht an Standortkonkurrenz orientiert, sondern an Gerechtigkeit,

zivilen und solidarischen Miteinander, an Vernunft im Umgang mit der Natur. Um dafür zu mobilisieren, bieten die Dokumente von ILO, UNO und ICA wertvolle Unterstützung.

C. Europäische Beschäftigungspolitik

Zur Geschichte von EU-Beschäftigungspolitik gehört, dass sie der lokalen und regionalen Ebene sowie dem Dritten Sektor/System zunehmend Bedeutung beimisst.

1997 hatte das Europäische Parlament die Europäische Kommission aufgefordert, die beschäftigungspolitischen Potenzen des Dritten Sektors zu prüfen. Das Ergebnis war das Pilot-Aktionsprogramm „Drittes System und Beschäftigung“ (Final Report 2001), dessen Fokus Organisationen und Partnerschaften mit eingeschränkter Profiterwirtschaftung und Selbstverwaltung sind. Es schließt Assoziationen, genossenschaftliche Unternehmen und Organisationen, Genossenschaften und Gemeinschaften ein, für die Tätigkeiten auf den Gebieten Soziale Leistungen, Versorgung der Bevölkerung, Natur, Kultur und Sport typisch sind. Die Prüfung der Potenzen des 3. Systems ergab Arbeitsplätze, Einkommen und Einsparpotenziale des Staates. Es wurden Links aufgespürt zu hoher Verbraucherqualität, Innovation, Lokalentwicklung, sozialer Kohäsion und Vorteilen lokaler Partnerschaft. Die Potenzen wurden insbesondere mit drei Aspekten verknüpft: 1) Mit der Entwicklung neuer, vielfach arbeitsintensiver Produkte und Dienstleistungen, um unbefriedigten Bedürfnissen zu entsprechen. 2) Mit der möglichen Verwandlung der informellen Wirtschaft in die formelle und von unbezahlten Tätigkeiten in bezahlte. 3) Mit der Ausrichtung auf die Bedürfnisse sozial Schwächerer und Ausgegrenzter durch die Produktion von Waren und Leistungen für Menschen mit geringen Einkommen und durch die Schaffung von Arbeitsplätzen für am Arbeitsmarkt Benachteiligte. (Final Report 2001: 68)

Der Grundgedanke ist also: Stärkung des Angebots an Waren, Leistungen und Arbeitsplätzen durch die Schaffung neuer Märkte, durch fortschreitende Kommerzialisierung des gesellschaftlichen Lebens. Der Abschlussbericht, der sich außerordentlich häufig auf Genossenschaften bezieht, zeigt, dass die Wirkung aller beschäftigungspolitischen Leitlinien durch das Dritte System gemehrt werden könnte.

Von Beginn an war die lokale Dimension in den Beschäftigungspolitischen Leitlinien enthalten, ebenso die Forderung des Europäischen Rates an die Mitgliedstaaten, genossenschaftliche Potenzen zur Schaffung von Arbeitsplätzen zu erschließen. Das betrifft insbesondere soziale Dienstleistungen, die gemäß Richtlinie vom 22.10.1999 in den Genuss ermäßigter Mehrwertsteuersätze kommen sollen. (Kommission der Europäischen Gemeinschaften 2001: 26). In den Regionalen Programmen der EU spielen die Territorialen Beschäftigungspakte TEP als strategische Vereinbarungen zwischen lokalen Partnern eine Schlüsselrolle.

Diese Tendenz wurde insbesondere seit dem Jahre 2000 verstärkt. Leitlinie 11 der beschäftigungspolitischen Leitlinien 2001 stellte regionale und lokale Aktionen für Beschäftigung in den Vordergrund. Sie orientierte darauf, alle Akteure auf lokaler und regionaler Ebene, einschließlich der Sozialpartner zu mobilisieren, die Europäische Beschäftigungsstrategie umzusetzen, insbesondere durch das Aufspüren von Beschäftigungsmöglichkeiten und ihre zweckgebundene partnerschaftliche Realisierung. Sie ermutigte die lokalen und regionalen Verwaltungen, Beschäftigungsstrategien zu entwickeln und Partnerschaften zu initiieren, nicht zuletzt mit Repräsentanten der Zivilgesellschaft. Leitlinie 11 forderte, „Maßnahmen zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit und der Kapazitäten für die Schaffung von Arbeitsplätzen in der sozialen Ökonomie“ zu fördern, vor allem die Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen in Verbindung mit Bedürfnissen, die vom Markt noch nicht befriedigt sind“ und forderte dazu auf, „jegliche Hindernisse für solche Maßnahmen“ zu untersuchen, um sie überwinden. (Kommission der Europäischen Gemeinschaften 2002: 3)

Um die dafür notwendige Aufmerksamkeit zu befördern und Sichten und Erfahrungen lokaler Akteure zu erfahren, startete die Europäische Kommission im April 2000 eine Konsultation und die Kampagne „Beschäftigung vor Ort fördern“. Im November 2001 publizierte sie „Stärkung der lokalen Dimension in der Europäischen Beschäftigungsstrategie“ (Kommission der Europäischen Gemeinschaften 2002: 3)

Die Konsultationen führten nicht zufällig immer wieder zu jungen bzw. jüngeren Genossenschaftsgründungen und zu der Einsicht, dass sich „in diesen Jungunternehmen viele der Qualitäten mittelständischer Existenzgründungen mit den besonderen Vorteilen der genossenschaftlichen Unternehmensform [vereinen]:

- Durch ihre Unabhängigkeit von externen Investitionen ermöglichen sie die Schaffung von Arbeitsplätzen für Bewohner/innen strukturschwacher industrieller und städtischer Ballungsgebiete sowie in dünn besiedelten Regionen und für ausgegrenzte Gruppen;
- Die Mitgliederorientierung gestattet ihnen ein innovatives Engagement in sozialer, wirtschaftlicher und technologischer Hinsicht;
- Sie fördern den Unternehmergeist bei Personengruppen, die ansonsten kaum Möglichkeiten zur Übernahme unternehmerischer Verantwortung hätten;

- Durch ihre breiten Zielsetzungen tragen sie zum sozialen und wirtschaftlichen Wohl verschiedener Anspruchsgruppen bei;
- Ihre partizipative Struktur ermöglicht den partnerschaftlichen Zusammenschluss verschiedener Anspruchsgruppen und damit die Erschließung bislang ungenutzter lokaler und regionaler Potenziale; außerdem weisen sie einen außergewöhnlich hohen Anteil weiblicher Unternehmer auf.“ (Kommission der Europäischen Gemeinschaften 2001: 10)

Genossenschaftliche Unternehmungen und Genossenschaften entstehen in der Regel dann, wenn

- bei einer Gruppe von Personen oder Unternehmen einheitliche Bedürfnisse bestehen, die von Kapitalgesellschaften nicht erfüllt werden können. (So wurden in Finnland in den 90iger Jahren 700 Arbeitnehmergenossenschaften gegründet, um Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen.)
- Schutz vor ausbeuterischen Verhältnissen am Markt gesucht wird. (z. B. gehen Landwirtschaftliche Genossenschaften auf Selbsthilfe gegenüber Nachfragemonopole zurück).
- Bedarf nach differenzierten und besonderen Produkten und Leistungen nicht befriedigt wird. Das erklärt manche Verbraucher/innengenossenschaft.
- Allianzen von KMU Größenordnungen erlangen helfen, die entweder für den Erhalt öffentlicher Aufträge oder für erfolgreichen Konkurrenzkampf am Markt erforderlich sind. (Kommission der Europäischen Gemeinschaften 2001: 11-12)

Als Vorteile der genossenschaftlichen Unternehmensform werden ausgemacht:

- Genossenschaften können sich bei Innovationen auf das gemeinsame Interesse ... stützen;
- sie stehen für Verantwortung gegenüber den Verbraucher/innen bzw. Nutzer/innen;
- die Arbeitenden sind als Eigentümer/innen motiviert;
- die Mitgliederbindung befördert Anpassungsleistungen, um Erfordernissen „des Marktes“ bzw. „des Strukturwandels“ zu entsprechen;
- das Absinken des Grundkapitals führt nicht zwangsläufig in die Insolvenz;
- die Nichtverteilung von Rücklagen begünstigt den Ausbau der Kapitalbasis, nachhaltige Unternehmensentwicklung wird befördert. (Kommission der Europäischen Gemeinschaften 2001: 13)

Dennoch dürften auch spezifische Nachteile nicht übersehen werden:

- die Mitgliederorientierung kann Probleme bewirken, wenn es zu Interessenwidersprüchen kommt;
- vielfach ist der Zugang zu Fremdkapital erschwert; das Management des Fremdkapitals kann mit Interessenkonflikten in der Genossenschaft einhergehen;
- die demokratischen Strukturen können schnelle Entscheidungen behindern;
- bei großer Mitgliederzahl ist es schwierig, den Bedürfnissen und Interessen der Mitglieder zu entsprechen;
- der ungehinderte Ein- und Austritt von Mitgliedern kann die Stabilität des Unternehmens gefährden;
- herkömmlichen Wirtschaftsförderunternehmen und Unternehmensberatungen fehlt es an Verständnis und Wissen für bzw. über Genossenschaften;
- vielfach unterschätzen öffentliche Auftragsgeber die Potenzen von Genossenschaften. (Kommission der Europäischen Gemeinschaften 2001: 13-14)

Eine weitere Aufwertung in der Beschäftigungspolitik erfahren die lokale und regionale Ebene im Kontext mit der Halbzeitbilanz der Lissabonstrategie und der Festlegung neuer Prioritäten.

Mit der Halbzeitprüfung im Jahr 2005 soll die zweite Phase der Umsetzung der Lissabon-Strategie beginnen, wobei das Hauptaugenmerk auf der Umsetzung im nationalen Rahmen liegt (Bericht der Hocharangigen Gruppe 2004: 26).

Die direkt von der Europäischen Beschäftigungspolitik auf dem Lissabonner Gipfel abgeleitete offene Methode der Politikkoordinierung ist das Schlüsselglied für die Umsetzung europäischer Leitlinien in die nationale und regionale Politik durch Vorgabe konkreter Ziele und Erlass entsprechender Maßnahmen, die nationale und regionale Unterschiede berücksichtigen.

Die europäische Beschäftigungsstrategie soll auf die drei Schwerpunkte Verlängerung des Erwerbslebens, Umsetzung des lebenslangen Lernens und Bewältigung des wirtschaftlichen Strukturwandels ausgerichtet werden. Erfolge haben insbesondere mit lokalen und regionalen Bedingungen und Entwicklungen zu tun. Die Vereinbarkeit von Erwerbs-, Familien- und Privatleben sowie die Integration von am Arbeitsmarkt Benachteiligten setzen schließlich Kinderbetreuung und andere Leistungen vor Ort voraus. Das erfordert zusätzliche Arbeitsplätze.

Die Grundfragen hierbei sind: Sollen diese Arbeitsplätze und Arbeitsplätze insgesamt existenzsichernd und sinnvoll sein? Soll die Einbeziehung der Betroffenen auf deren strikt freiwilliger Grundlage erfolgen? Sollen die sozialen, politischen und kulturellen Rechte der Betroffenen gestärkt werden, also ihre Möglichkeiten, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und es zu gestalten?

Die positive Beantwortung dieser politischen Fragen geht nicht zusammen mit Repressionen, Leistungskürzungen, Einschränkungen und Aushebelung von gesetzlich geregelten Ansprüchen, mit Anpeitschung von Konkurrenz.

Positive Antworten zielen durchaus auf Stärkung des Angebots an Waren, Leistungen und Arbeitsplätzen bei Schaffung neuer lokaler und regionaler Märkte, jedoch nicht auf fortschreitende Kommerzialisierung des gesellschaftlichen Lebens. Sie nötigen zu Eingriffen in die Regulierungsweise von Wirtschaft und Gesellschaft, zu einschneidenden Veränderungen des Systems der gesellschaftlichen Arbeitsteilung.

Die positive Beantwortung der formulierten Fragen bedeutet zwangsläufig ein wachsendes Gewicht der Zivilgesellschaft

Genossenschaften können dann ein Instrument zur Bekämpfung von Armut werden, wenn die regierende und herrschende Politik die Überwindung und Vermeidung von Armut zur tatsächlichen Priorität erhebt. Eine starke politisierte Genossenschaftsbewegung kann dafür sorgen helfen.

III.3. Konkrete Fragen der Genossenschaftsdiskussion in Deutschland

Die bisherigen Darlegungen erklären die beiden Schwerpunkte Einordnung von Genossenschaften in die offizielle Strategie zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit, Armut und soziale Ausgrenzung und die Schaffung entsprechender Rechtsgrundlagen.

In Deutschland gibt es auf der Bundesebene weder eine entsprechende Einordnung von Genossenschaften in offizielle politische Strategien gegen Arbeitslosigkeit, Armut und soziale Ausgrenzung noch irgendwelche diesbezüglichen Innovationen.

Die gegenwärtige Diskussion in Deutschland ist dennoch beeinflusst durch Debatten zum Genossenschaftsrecht, vor allem unter dem Einfluss der Verordnung über die Europäische Genossenschaft und die sie ergänzende Richtlinie zur Arbeitnehmer/innen-Beteiligung. Weitere Diskussionsthemen sind:

- Die Initiative der Bundesregierung zur Verbesserung der Kooperation von kleinen und mittleren Unternehmen,
- Die Offensive traditioneller Genossenschaften,
- Diskussionen über regionalpolitische und -wirtschaftliche Strategien,
- Diskussionen zur Aufwertung des 3. Sektors und der Zivilgesellschaft in der Beschäftigungs-, Sozial- und Gesellschaftspolitik.

Emanzipatorische Kräfte versuchen insbesondere mit Beiträgen zu den beiden letztgenannten Schwerpunkten Gehör zu erlangen, was ihnen nur selten gelingt.

A. Vereinfachung des Genossenschaftsrechts

Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit des Deutschen Bundestages hat in Reaktion auf die Mitteilung der Europäischen Kommission zur Förderung von Genossenschaften in Europa (Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 2004) ausdrücklich begrüßt, dass die Kommission nicht beabsichtigt, das Genossenschaftsrecht in der Union zu harmonisieren. (Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit 2004: 1-2)

Der Bundesverein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens e. V. (BzFdG) hat im März vergangenen Jahres erneut Vorschläge zur Veränderung des Genossenschaftsgesetzes (GenG) vorgelegt. Sein Hauptziel ist es, „die Rahmenbedingungen für kleine Genossenschaften zu verbessern, Neugründungen zu erleichtern und damit Arbeitsplätze zu schaffen“ (Bundesverein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens 2003: Internet) Die Vorschläge gehen auf einen jahrelangen Diskussionsprozess des Vereins zurück.

Der BzFG ist für die Beibehaltung der gesetzlichen Mitgliedschaft in den genossenschaftlichen Verbänden, will jedoch Unterstützung für die Bildung neuer Prüfungsverbände, insbesondere für kleine Genossenschaften und geringere Kosten für die Gründungsprüfung. Er tritt ferner ein für die geregelte stärkere Einbeziehung der General- bzw. Vertreterversammlung in grundsätzliche Entscheidungen über die Ausrichtung der Genossenschaft oder wesentliche Änderungen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit. Der Verein ist für eine Erweiterung des Tätigkeitsbereiches von Genossenschaften, insbesondere für die Aufnahme von Dienstleistungsgenossenschaften in den Katalog von „Arten der eingetragenen Genossenschaft“. Er hatte bereits 1989 den Vorschlag unterbreitet, die Mindestzahl der Mitglieder einer Genossenschaft von sieben auf drei zu

senken, und hält mit Verweis auf die Praxis in anderen EU-Mitgliedsländern an dieser Idee fest. Bekanntmachungen durch Genossenschaften sollen kostengünstiger geregelt, Sacheinlagen zur Erleichterung der Gründung von Produktivgenossenschaften oder der Selbsthilfe durch Baumaßnahmen zugelassen werden. Kleine Genossenschaften mit weniger als 20 Mitgliedern sollten auf die Einrichtung eines Aufsichtsrates verzichten dürfen. Sie müssten dies in ihrem Genossenschaftsstatut regeln, dessen Änderung prinzipiell in allen Genossenschaften nur durch die Generalversammlung beschlossen werden sollte. „Zur Stärkung der Identifikation der Mitglieder mit der Genossenschaft und zur Verdeutlichung des unternehmerischen Alleinstellungsmerkmals Förderauftrag soll jährlich ein Förderbericht durch den Vorstand vorgelegt werden, der über die Aktivitäten des Vorstandes und deren Erfolg bezüglich der im Statut festgelegten Förderziele der Genossenschaft berichtet.“ (Bundesverein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens 2003: Internet) Zur Stärkung innergenossenschaftlicher Demokratie sollen „Fernabstimmungen“ der Mitglieder möglich, das Listenwahlrecht für die Vertreterversammlung abgeschafft und damit dem „Persönlichkeitsrecht als Kerngedanken der Genossenschaft stärker Rechnung getragen“ werden. Ebenfalls abgeschafft werden soll das Mehrfachstimmrecht, das einzelnen Mitgliedern (Gründerinnen oder Mitgliedern mit hohen Genossenschaftsanteilen) per se das Recht gibt, in ihrer Ursprungs(Primär-)genossenschaft und in deren Dachverbands(Sekundär-)genossenschaft zu stimmen. Für die Einberufung der Generalversammlung sollte ein nach oben hin sich änderndes Quorum eingeführt werden, da die geltenden 10% nur schwer erfüllbar sind. Darüber hinaus soll sichergestellt werden, dass die Antragsteller einer Einberufung Rederecht garantiert bekommen. „Die Rechte der Mitglieder, gerade in schwierigen wirtschaftlichen Lagen oder bei organisatorischen Mängeln der Genossenschaft, ausreichende Kenntnis zu erhalten, soll durch rechtzeitige Einsichtnahme der wesentlichen Beanstandungen im Prüfungsbericht vor der Beschlussfassung des zuständigen Organs gestärkt werden.“ (Bundesverein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens 2003: Internet)

Bei Annahme der Vereinsvorschläge würden also tatsächlich die Gründung und der Geschäftsbetrieb kleiner Genossenschaften erleichtert, individuelle Mitgliederrechte und innergenossenschaftliche Demokratie gestärkt und pragmatische Vereinfachungen vorgenommen. Die gesetzliche Übernahme der Vereinsvorschläge würde zivilgesellschaftliches und reformpolitisches Potenzial von Genossenschaften stärken.

Im teilweisen Gegensatz dazu verlangen etablierte Großgenossenschaften ein unbeschränktes Mehrstimmrecht, verbesserte Möglichkeiten der Kapitalbeschaffung und effizientere Kontrolle mit einem höherem Organisations- und Prüfbedarf. (MÜNKNER 2003: 272-273) Dies würde die Gründung neuer kleiner Genossenschaften erschweren, spricht aber keinesfalls gegen einen Reformbedarf bei der Erfolgsmessung, Berichterstattung und Prüfung.

„Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Diskussion über eine Reform des deutschen Genossenschaftsgesetzes auf verschiedenen Ebenen geführt wird. Die Extrempositionen werden auf der einen Seite von ‚Puristen‘ besetzt, die möglichst wenig ändern wollen und auf der anderen Seite von Radikalreformern, die ohne Rücksicht auf bestehende Leitbilder und Typenbeschränkungen alles ändern wollen, was aus ihrer Sicht einem Maximum an betriebswirtschaftlicher Effizienz des Genossenschaftsunternehmens und an Wettbewerbsfähigkeit im Vergleich zu Kapitalgesellschaften als hinderlich empfunden wird. Das Interesse der Vertreter der etablierten Genossenschaften richtet sich auf eine noch stärkere Ökonomisierung, auf eine Verstärkung der Kapitalbasis und auf den Abbau vermeintlicher Benachteiligungen gegenüber den Kapitalgesellschaften insbesondere was Mehrstimmrechte und Zugang zum Kapitalmarkt betrifft.“ (MÜNKNER 2003: 290) Die Großgenossenschaften riskieren den Verlust genossenschaftlicher Substanz.

B. Bundesregierung pro Kooperation

Im Kontext mit der Existenzgründung und –sicherung wirbt die Bundesregierung zunehmend für Kooperationen. So hat sie u. a. ein beratendes Material herausgegeben, das zumindest die Genossenschaft nennt. (Gründerzeiten 2002: I)

„Eine bewährte Form wirtschaftlicher Tätigkeit sind die Genossenschaften, bei denen sich unternehmerische Initiative, Selbsthilfe und soziale Orientierung verbinden. Wir werden die Gründung von Genossenschaften erleichtern und die Rahmenbedingungen für sie verbessern“ (Unser Weg in die Zukunft 2003: Internet), heißt es im Parteitagbeschluss der SPD vom November 2003. Ausgehend von der Idee „Wir sorgen für Innovationen, stetiges Wachstum und nachhaltige Entwicklung“ wird die „Förderung des Mittelstandes“ als Schwerpunkt von SPD-Wirtschaftspolitik bezeichnet. Insbesondere sollen Gründer gestärkt werden, zumal Deutschland bei innovativen Existenzgründungen im internationalen Vergleich an Boden verloren habe. „Die Bereitschaft von potenziellen Investoren, Eigenkapital in junge, innovative Unternehmen zu investieren, gilt es zu stärken. Unser Ziel ist es, das Angebot an Investitions- und Wagniskapital zu verbessern. Zu diesem Zweck werden wir die Anreize für Beteiligungskapitalgeber sowie die Rahmenbedingungen für Erfolgsbeteiligungen der Arbeitnehmer/innen verbessern.“ (Unser Weg in die Zukunft 2003: Internet)

Es geht um die Unternehmensform Genossenschaft, nicht zuletzt als Faktor der globalen Standortkonkurrenz. Aber es geht um nicht genossenschaftliche Werte, um den zivilgesellschaftlichen Akteur, und es geht um die Stärkung des „Mittelstandes“, was im Unterschied zu „KMU“ ein ideologischer und politischer mit konkreten Interessen verknüpfter Begriff ist.

C. Offensive etablierter Genossenschaftsverbände

„Gesundheitswesen entdeckt Rechtsform 'eG', Lungenärzte schließen sich zusammen“, jubelte im März 2004 der Deutsche Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. (Geno-Verband 2004: Internet)

2003 hat die „PneuMed Genossenschaft für Leistungen im Bereich der Lungen- und Bronchialheilkunde eG“ ihre Arbeit aufgenommen. Im Februar 2004 wurde das „Gesundheitsnetzwerk Süd-Württemberg eG (GNSW)“, ein Zusammenschluss von Fachärzten, in das Genossenschaftsregister eingetragen. PneuMed fungiert zusätzlich als Einkaufsgenossenschaft für ihre Mitglieder.

Die Welt am Sonntag vom 18.4.2004 berichtet von IT-Dienstleister-Genossenschaften. (GEIGER 2004: Internet) Im März 2004 gründeten 11 Menschen die Glas-Experten-Netzwerk eG mit Sitz Moritzburg bei Dresden.

Derartige Informationen sind Widerspiegelung von modernisierenden Veränderungen im Wirtschaftsleben nach 1999. Die Notwendigkeit zur Kooperation von KMU unter den Bedingungen globaler Konkurrenz spricht für die Genossenschaft, aber: von 1993-1999 wurden nur 159 gewerbliche Genossenschaften gebildet. (HOLZNER 2001: 99) Der Autor beschreibt, wie geltendes Genossenschaftsrecht und Bürokratie 10 IT-Fachleute und Programmierer sinnlos nervten und enorme Kosten verursachten, die einfach nur die SOFTWARE RING eG gründen wollten. (HOLZNER 2001: 106)

Die Offensive pro Genossenschaften der etablierten Genossenschaftsverbände, die auf Erhalt bzw. wachsenden Einfluss in Wirtschaft und Gesellschaft gerichtet ist, orientiert auf das Image des modernen, flexiblen, auf internationale Märkte blickenden Unternehmens, das auf Effizienz und moderne Informations- und Kommunikationstechnologien setzt. Das findet u. a. Ausdruck in der CD „Zukunft durch Kooperation“ (DGRV 2003: Interaktive CD), die Werbung für die Unternehmensform, nicht für Demokratie im Unternehmen und/oder den zivilgesellschaftlichen Akteur Genossenschaft ist.

D. Genossenschaften in Strategien für Lokal- und Regionalentwicklung

In Deutschland werden dennoch Genossenschaften mit dem Ziel gebildet, zugleich die Anwendung neuer Technologien zu fördern und aktiv Kommunen und Regionen zu gestalten. Allerdings findet dazu wenig Diskussion statt. „Am Samstag Abend fand in der „Alten Schule“ der Ortschaft Hohenwoos die Gründungsversammlung für die „Genossenschaft zur Bündelung LOKALER Kompetenzen ‚Griese Gegend‘ eG statt. 15 interessierte Bürger und Vertreter der DEZENT-eG, Genossenschaft zur Entwicklung dezentraler Regionalstrukturen führten die Gründungsversammlung ... durch. Damit wurde die Grundlage für eine künftige, grundstücksnahe und verursachergerechte Schmutzwasserreinigung im ländlichen Raum des Landkreises Ludwigslust gebildet. ... Damit existiert nun das organisatorische Instrumentarium, sich künftig den Geschäftsfeldern des Umwelt- und Gewässerschutzes sowie der Entwicklung, Förderung und Umsetzung von beschäftigungswirksamen, sozialen, kulturellen und ökologischen Projekten zu widmen. ... In Klartext soll durch den häuslichen Gebrauch verunreinigtes Wasser mittels dezentraler Vorortlösungen gereinigt werden. ... Weiterhin ist daran gedacht, die Energiegewinnung durch nachwachsende Rohstoffe in der Region sicherzustellen. Die Genossenschaft setzt sich darüber hinaus das Ziel, regionale Wirtschaftskreisläufe zu initiieren und zu fördern, um damit Beschäftigung vor Ort zu sichern. Durch Beteiligung der Bewohner an den Wertschöpfungsprozessen der Region kann einer Abwanderung von Bevölkerungsteilen entgegengewirkt werden.“ (Dezent e. G. 2003)

Es ist kein Zufall, dass sich insbesondere Produzenten und Nutzer/innen erneuerbarer Energien zu Genossenschaften zusammenschließen (siehe <http://www.projektwerkstatt.de/strom/genossen.html>) und für beschäftigungswirksame Regionalentwicklung engagieren. Erneuerbare Energien können nur lokal und regional erschlossen bzw. produziert und genutzt werden. Dies ist vielfach mit arbeitsintensiven Verfahren verknüpft. Diese Verfahren und erneuerbare Energien sind der Schlüssel zu einer demokratischen sozialen und ökologischen Lokal- und Regionalentwicklung, die ökonomische Selbständigkeit und damit relative ökonomische Autonomie voraussetzt. Für Ostdeutschland wäre das Projekt erneuerbare Energien ein entscheidender Schritt zu wirtschaftlicher Erneuerung.

E. Sozialgenossenschaften

Im Präsentationspapier der innova¹ eG wird als Problem von Genossenschaften im Dritten Sektor formuliert: „Bisher werden soziale Einrichtungen bzw. Selbsthilfeorganisationen vorrangig in der Rechtsform eines Vereins tätig. Bei der Zusammenführung von Ökonomie und Sozialem stoßen solche Unternehmen im dritten Sektor an ihre Grenzen. Wollen sie nicht dauerhaft subventioniert werden, müssen sie Gewinne erwirtschaften. Diese Aktivitäten vertragen sich jedoch nicht mit den für gemeinnützige Vereine geltenden steuerlichen und rechtlichen Auflagen.

Dem gegenüber weist die genossenschaftliche Rechtsform eindeutige Vorteile auf. Sie muss sich nicht vorrangig an ideellen Zielen messen lassen. Vielmehr können und müssen auch Genossenschaften mit sozialen Aufgaben wirtschaftliche Projekte entwickeln und ein daran orientiertes soziales Management entfalten. Auf diese Weise ist es möglich, durch die Kooperation Gleichgesinnter Kräfte zu bündeln, um derart wirtschaftlich erfolgreich zu sein. Gleichzeitig besteht dennoch die Möglichkeit, orientiert an den Belangen ihres Gemeinwesens für das Gemeinwohl zu arbeiten.

Tatsächlich kommt es aber vergleichsweise nur zu wenigen Genossenschaftsgründungen im sozialen Sektor. Grund dafür sind eine Reihe von Hürden: 1. der Mangel an Kenntnissen über die genossenschaftliche Rechtsform, 2. Defizite bei der Beratung und Qualifizierung, 3. wenige geeignete Finanzierungsformen, 4. keine ausgebildete Kooperationsfähigkeit und kaum Motivation, 5. das Fehlen praxisnaher Entscheidungshilfen.“ (innova 2002: Internet)

Allerdings abstrahiert die innova von den Ursachen dafür, dass Genossenschaften im sozialen Sektor Diskussionsgegenstand wurden: Druck auf die öffentlichen Haushalte insbesondere durch Steuergeschenke an Konzerne, Vermögende und Bezieher/innen hoher Einkommen und damit auf öffentliche Ausgaben und Kommerzialisierung des gesellschaftlichen Lebens gehören zusammen und zum neoliberalen Politikprojekt. Die Frage ist also, ob die Bildung von Genossenschaften eine primär ökonomische Antwort ist und gesellschaftliche Entwicklungen einfach hinnimmt oder ob sie mit zivilgesellschaftlichem Anspruch verknüpft ist, der wiederum pro oder contra Akzeptanz des Neoliberalismus wirken kann. Das contra kann emanzipatorisch oder antiemanzipatorisch sein, demokratisch oder autoritär.

Burghard Flieger als einer der prominentesten Genossenschaftswissenschaftler, -berater und -„macher“ definiert Sozialgenossenschaften als Zusammenschluss von Personen, die ein soziales Problem in Selbsthilfe oder mit Hilfe von in diesem Bereich beruflich Tätigen mildern bzw. lösen wollen.

Flieger unterscheidet

- Sozialgenossenschaften Betroffener,
- Solidarische Sozialgenossenschaften
- Professionelle Sozialgenossenschaften.

Solidarische Genossenschaften greifen verstärkt auf die im Sozialbereich verbreitete Form des Ehrenamtes zurück bzw. ihre Mitglieder bringen verstärkt unbezahlte Arbeit in die Genossenschaft ein. Professionelle Genossenschaften gleichen den traditionellen und operieren am Markt. (FLIEGER 2003: 15-16)

In Deutschland gibt es ca. 100 Sozialgenossenschaften, die zu sechs Teilbereichen gruppiert werden können:

- Arbeitslosengenossenschaften, die mit Schwarzmarktkonkurrenz ringen
- Schulgenossenschaften
- Behindertenwerkstätten (z. B. in Leipzig)
- Verwaltungsgenossenschaften sozialer Einrichtungen (Betriebsgenossenschaften) wie die Spastikerhilfe eG in Berlin
- Seniorengenossenschaften
- Wohnungsgenossenschaften in sozialen Brennpunkten („Am Werk“ in Lauchhammer)

(FLIEGER 2003: 24-26)

In Reaktion auf Forderungen traditioneller Genossenschaftsverbände den „sozialreformerischen Ballast“ abzuwerfen, schlägt Flieger zur Förderung von Sozialgenossenschaften vor:

¹ Die innova eG wurde am 8.11.2001 auf Initiative des Bundesvereins zur Förderung des Genossenschaftsgedankens e.V. mit dem Ziel gegründet, Genossenschaftsgründungen besonders auf dem Gebiet der Sozialwirtschaft zu fördern. „Am Arbeitsmarkt benachteiligte Personen sollen so qualifiziert werden, dass sie mit ihrem Wissen und ihrem Engagement in Genossenschaften erfolgreich am Markt agieren können.“ (Innova 2002: Internet)

- Öffnung der Genossenschaft als Rechtsform
- Übernahme von Prüfungskosten
- Anerkennung und Förderung kollektiver Selbsthilfe
- Erleichterungen für gemeinnützige Genossenschaften
- Besondere Unterstützung für sozialpolitisch tätige Genossenschaften
- Einführung des Status des fördernden Genossen/der fördernden Genossin
- Einführung eines Kontrollorgans fördernder Genossenschaftsmitglieder
- Anerkennung steuerlicher Abzugsmöglichkeit für fördernde Genossenschaftsanteile
- Entwicklung eines bundesweiten Prüfungsverbandes für Sozialgenossenschaften. (FLIEGER 2003: 33-34)

Fliegers Vorschläge, mittels Kombi-Lohn-Modell, Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit und auch Einkommensverzicht Genossenschaften zu fördern (FLIEGER 1999), drohen unter den gegenwärtigen gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Kräfteverhältnissen eher zuungunsten des Sozialen zu wirken.

„Für den Fall, dass soziale Genossenschaften oder besser Genossenschaften mit sozialer Zielsetzung als eG eingetragen werden sollen, besteht der eigentliche Reformbedarf in der Erweiterung des Zweckes der Genossenschaft in der Legaldefinition auf die Zuverlässigkeit eines sozialen Hauptzwecks. Als Nebenzweck ist die soziale Ausrichtung der Genossenschaft bereits nach geltendem Recht zulässig. Da die Grenze zwischen Haupt- und Nebenzweck besonders bei Organisationen, die soziale Ziele mittels wirtschaftlicher Tätigkeit erreichen wollen, nicht leicht zu ziehen ist und ... sich im Zeitablauf verschieben kann, wird es wesentlich von den Genossenschaftsverbänden und ihren Gründungsgutachten abhängen, inwieweit Genossenschaften mit sozialer Zielsetzung registriert werden.“

Das Argument, dass Genossenschaften streng mitgliederbezogen arbeiten müssen und deshalb nicht als gemeinnützig anerkannt werden müssen, berührt sowohl das Organisationsrecht als auch das Gemeinnützigkeitsrecht, wird aber in der Diskussion von Vertretern der etablierten Genossenschaften nur in Bezug auf die Gemeinnützigkeit von Genossenschaften vorgebracht.“ (MÜNKNER 2003: 291)

Die Frage der Gemeinnützigkeit interessiert nur im Kampf gegen die Anerkennung und Förderung konkreter Zusammenschlüsse als Genossenschaften. Damit haben die etablierten Genossenschaftsverbände sich in eine von zwei Genossenschaftstraditionen gestellt, die sich vor allem in der Frage unterscheiden, ob Genossenschaften gemeinwohlorientiert agieren (sollen/können) oder ausschließlich der Interessenrealisierung ihrer Mitglieder dienen. Der Internationale Genossenschaftsbund definiert sich als der gemeinwohlorientierten Tradition verpflichtet, zahlreiche Akteure insbesondere in Spanien und Italien, die einen dritten Weg favorisieren, ebenso. (ELSEN 2004: 1-2).

Allerdings sind es auch traditionelle Wohlfahrtsverbände, die aus Gründen ihrer Monopolstellung die gemeinnützige Genossenschaft mit sozialen Zielen für Dritte ablehnen.

Für Elsen ist jedoch ebenso wie für Münkner und Flieger charakteristisch, dass sie ihre Arbeiten zu Genossenschaften im allgemeinen und zu Sozialgenossenschaften im besonderen losgelöst von der Analyse gesellschaftlicher Strukturen verfasst. Sie scheinen zu übersehen, dass all ihre Vorschläge zur Lösung sozialer Probleme über Genossenschaften genutzt werden können, um unter der Losung „Fördern und Fordern“ und nunmehr „Fordern und Fördern“ den Druck auf Ausgegrenzte zu erhöhen. Schließlich verzichten sie darauf, soziale Standards zu benennen, individuelle und kollektive Rechte von sozial Ausgegrenzten und Schwachen einzufordern, von denen ausgehend ein „Fördern und Fordern“ erst im wirklichen Interesse der Betroffenen und der Gesellschaft Wirklichkeit werden kann.

Wird darauf verzichtet, wird leicht eine Genossenschaftspolitik befördert, die z. B. ehrenamtliche Arbeit von Mitgliedern der Wohnungsgenossenschaft in „moderne Unternehmenskonzepte“ einbinden will (AMANN/VON NEUMANN-COSEL 2003: 3) und schlussfolgert „... die Wohnungsgenossenschaften [sind] in ihren, an den praktischen Bedürfnissen ihrer Mitglieder orientierten Werten Selbsthilfe und Selbstverantwortung moderner denn je und damit eine gute hochaktuelle Antwort auf die Frage, wie der Staat seiner eigenen, zunehmenden Überforderung begegnen könne ...“ (BURKARDT 2003: 4)

Eine solche Denkweise begünstigt zwar die Suche nach Möglichkeiten, auf die Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen zu reagieren, aber nicht den politischen Kampf gegen die herrschende Politik. Das ist offenbar auch nicht das Anliegen von Andreas Eisen, der die Privatisierung durch Überführung öffentlicher Aufgaben in Genossenschaften als „eine interessante Alternative“ ansieht (EISEN 2002: 205).

Er zeigt auf:

Privatisierungsbereiche	Vorteile der Genossenschaft
Vor- und Entsorgung/Infrastruktur	Versorgungssicherheit
	Qualitätssicherheit
	Externe Kontrolle durch den Genossenschaftsverband
Gesundheitswesen/Pflege/Betreuung	Keine fremden Gewinninteressen
	Ziel ist die Förderung der Mitglieder
	Bürgernähe
	Mitgliederbestimmt
Bildung/Kultur und Sport	Identifikation der Bürger mit ihrem Unternehmen
	Effiziente und effektive Aufgabenerfüllung

(EISEN 2002: 211)

„Privatisierung kommunaler Aufgaben – eine Chance für neue Genossenschaften“ titelte das „Genossenschaftsblatt“ im vergangenen Jahr (Genossenschaftsblatt Nr. 2 spezial: 2003)

Dabei werden allerdings zumindest drei Probleme außer acht gelassen: 1) Die Garantie dafür, dass jeder und jedem das Recht auf eine solche Teilhabe an allen Gütern und Leistungen gewährt ist, die für ein selbstbestimmtes Leben in Würde unabdingbar sind, ist eine gesellschaftspolitische Aufgabe. Die Genossenschaft kann diese Garantien nicht einlösen. 2) Hartz IV, Basel II, Bolkestein-Richtlinie, Allgemeine Buchhaltungsstandards, GATS u. a. bedrohen bzw. zerstören die ökonomische Basis der Zivilgesellschaft und verschlechtern gravierend genossenschaftliche Reproduktionsbedingungen. 3) Erfolgreiche Genossenschaften bzw. Genossenschaften in lukrativen Märkten werden erbittert von traditionellen Unternehmen und Konzernen bekämpft.

„Demokratisierung“ wäre die richtige Antwort auf Privatisierungsstrategien, die vielfach auf Misswirtschaft öffentlicher und kommunaler Betriebe verweisen. Wird allerdings privatisiert, wäre jedoch zumeist tatsächlich die Genossenschaft dem klassischen Privatunternehmen vorzuziehen.

III.4. Zwei EU-europäische Vergleiche

Die Aussagen, dass sich erstens in Deutschland das Genossenschaftswesen nicht zum Dritten Sektor und zur Zivilgesellschaft dazugehörig sieht, dass zweitens die behördliche Eintragung einer Genossenschaft mit sozialen Zielen für Dritte hochgradig kompliziert und vielfach/meist unmöglich ist, und dass drittens auf der Bundesebene Genossenschaften nicht mit Wegen zu Beschäftigung und sozialer Integration zusammengedacht werden, erklären die beiden Schwerpunkte für den EU-europäischen Vergleich: A. Die Genossenschaft mit sozialer Zielstellung – die Multistakeholder-Genossenschaft und B. Genossenschaften in nationalen Strategien für Beschäftigung und soziale Integration. Die entsprechenden Darlegungen von Erfahrungen und Schlussfolgerungen werden im vierten Kapitel fortgeführt.

A. Genossenschaft mit sozialer Zielstellung – Multi-Stakeholder-Genossenschaft

Die beiden Schwerpunkte im Streit um Veränderungen des Genossenschaftsrechts in Deutschland sind seine Vereinfachung und die Anerkennung der Genossenschaft mit sozialer Zielrichtung. Die Vereinfachung hat wesentlich mit der Mindestanzahl der Genossenschaftsmitglieder zu tun. Da auf der europäischen Ebene fünf Mitglieder zur Gründung einer europäischen Genossenschaft ausreichen, wird früher oder später die Mindestanzahl der Genossenschaftsgründer abgesenkt werden. Die Genossenschaft zur Förderung der sozialen Interessen Dritter betrifft insbesondere die Entwicklung von Sozial- und Multistakeholder-Genossenschaften im Rahmen des Dritten Sektors.

Leider nehmen derzeit traditionelle Genossenschaftsverbände lieber hin, dass entweder auf notwendige Leistungen für die Bevölkerung verzichtet wird oder dass „klassische“ Privatunternehmen und ggf. Konzerne statt Genossenschaften Bereiche von Wirtschaft und Gesellschaft bzw. Märkte besetzen.

In Italien, Spanien, Portugal, Finnland und Schweden gehen Beschäftigungszuwächse im Dritten System vor allem auf das Konto der Arbeiter- und Sozialgenossenschaften. Regelungen für soziale Genossenschaften gibt es in Italien, Belgien, Portugal, Griechenland und Frankreich. In Spanien befinden sich viele Schulen in Trägerschaft von Bildungsgenossenschaften. In Italien und Mitteleuropa bieten Sozialgenossenschaften zahlreiche Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen. In Frankreich gibt es mehr als 50 Theatergenossenschaften. (Ecotec 2001: 4, Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 2001: 10-11)

Diese Fakten sind nicht einfach zu bejubeln. Genossenschaftsgründungen und –förderung müssen weder mit der Stärkung von sozialen und politischen Rechten noch mit einem Zugewinn an sozialer Sicherheit einhergehen. Daher sind die folgenden Ausführungen eher als Anregung für die Diskussion zum Genossenschaftsrecht in Deutschland zu sehen. Dabei interessiert der Beitrag zur Sicherung öffentlicher Daseinsvorsorge auf

kommunaler und regionaler Ebene, insbesondere wo es keine öffentliche Versorgung mit wichtigen Gütern von allgemeinem Interesse gibt.

Die Bedingung dafür, dass hierbei die Multistakeholder-Genossenschaft auch in Deutschland Hilfe erweisen kann, ist, - wie bereits ausgeführt - dass die soziale Zielsetzung und gemeinnützige Ausrichtung von Genossenschaften akzeptiert und geregelt würden. Dies hätte die Erweiterung der Definition des Genossenschaftsbegriffs zur Bedingung.

Artikel 45 der **italienischen** Verfassung besagt: „Die Republik anerkennt die gesellschaftliche Funktion der Genossenschaft mit Selbsthilfecharakter und ohne die Zielsetzung des privaten Gewinnstrebens. Das Gesetz fördert sie und begünstigt ihr Wachstum mit dafür geeigneten Mitteln und garantiert ihren Charakter und ihre Zielstellung durch entsprechende Kontrolle.“ (AGOSTINI 2004: 1)

In Italien gibt es mehr als 5.500 Sozialgenossenschaften mit ca. 210.000 Mitarbeitenden: über 3.200 Genossenschaften im Sozial-, Gesundheits- und Bildungsbereich, über 1.800 zur Integration von sozial Benachteiligten, etwa 230 als Kombination der beiden vorgenannten Bereiche und eine vierte Gruppe sonstiger Sozialgenossenschaften (AGOSTINI 2004: 1): Ihre Erfolgsgeschichte begann in der autonomen Region Trentino-Südtirol mit dem Regionalgesetz Nr. 24 vom 22.10.1988. 1991 folgte ein nationales Gesetz über Genossenschaften für soziale Solidarität (Gesetz Nr. 381), das die Südtiroler Erfahrungen und Bestimmungen verallgemeinerte.

Mit dem Regionalgesetz wurden integrierte Erzeugungs- und Arbeitsgenossenschaften sowie Genossenschaften für Sozialdienste offiziell anerkannt (Art. 1) und „Genossenschaften für soziale Solidarität“ als eine besondere Kategorie eingeführt.

Sein Art. 3, Absatz 1 besagt: „Die Genossenschaft für soziale Solidarität bezweckt die Förderung des Menschen und die soziale Integration der gesellschaftlich benachteiligten Menschen, Mitglieder und Nichtmitglieder, durch die rationelle Nutzung der zur Verfügung stehenden menschlichen und materiellen Mittel.“ (MÜNKNER 2002: 29)

Artikel 5 regelt die Pflichten und Verbote für Genossenschaften für soziale Solidarität:

- „1. Die Aufteilung der Gewinne unter die Mitglieder, aus welchem Grund auch immer, ist untersagt.
2. Sämtliche Rücklagen sind unter die Mitglieder unaufteilbar. In den Fällen von Austritt, Ausschluss oder Ableben des Mitglieds erfolgen die Auszahlung des Anteils oder die Rückerstattung der Aktien für einen jedenfalls nicht höheren Betrag als jenen, der tatsächlich eingezahlt wurde.
3. Bei Auflösung der Genossenschaft muss das ganze Vermögen unter Abzug des Gesellschaftskapitals für gemeinnützige Zwecke, mit Vorzug zugunsten anderer Genossenschaften für soziale Solidarität bestimmt werden ...
4. Jedwede Änderung der Gesellschaftssatzung, die darauf abzielt, die Eigenschaft einer Genossenschaft für soziale Solidarität auszuschalten, ist untersagt.“ (MÜNKNER 2002: 30)

Artikel 6 klärt Bedingungen: „Wenigstens 30% der entlohnten arbeitenden Mitglieder, die an diesen Genossenschaften teilnehmen, müssen eine dauerhafte Verminderung der eigenen Arbeitsfähigkeit aufweisen, die wenigstens zwei Drittel betragen muss.“

„Aus den Satzungen der Genossenschaften für Sozialdienste muss die Bereitschaft hervorgehen, mit der öffentlichen Körperschaft zusammenzuarbeiten, der die Verantwortung zusteht, diese Dienste zu gewährleisten.“ (MÜNKNER 2002: 31)

Es geht also weder um das Abschieben von Benachteiligten in Genossenschaften noch um eine per se Befreiung der öffentlichen Verwaltung von Verantwortung.

Die Sozialgenossenschaft ihrerseits trägt Verantwortung gegenüber den Betroffenen, den Mitgliedern und dem allgemeinen gesellschaftlichen Interesse. Die Genossenschaft entwickelt Solidarität und realisiert gesellschaftliche Integrationsleistungen. Sie soll Benachteiligten helfen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu entwickeln, an gesellschaftlicher Arbeit und gesellschaftlichem Leben teilzunehmen. Bei den Festlegungen geht es nicht um die Genossenschaft „an sich“, sondern um den genossenschaftlichen bzw. Dritten Sektor.

An späterer Stelle wird gezeigt, wie Genossenschaften und öffentliche Verwaltungen in anderen Ländern von Italien lernten.

Allerdings lernte auch die italienische Rechte. Sie hat ein Gesetz erlassen, das die Umwandlung von Genossenschaften in Kapitalgesellschaften fördert.

In **Frankreich** wurden mit dem Gesetz über Genossenschaften im Gemeininteresse (loi no 2001-624 2001, Artikel 36-I sur les sociétés cooperatives d'interet collectif, SCIC) vom Juli 2001 entsprechende Regelungen in

das allgemeine Genossenschaftsgesetz von 1947 eingeführt. Das Rahmengesetz wurde schon zuvor mehrfach den Bedürfnissen von Genossenschaften angepasst.

Dazu gehörte insbesondere die Erweiterung des Zwecks der Genossenschaft und ihres Mitgliederkreises.

Artikel 1 definiert Genossenschaften als Gesellschaften, deren wesentliche Aufgaben sind:

- „1. Verminderung der Herstellungs- und ggf. Verkaufspreise gewisser Güter und Dienstleistungen zum Nutzen und durch Zusammenwirken ihrer Mitglieder, in dem die Genossenschaft die Funktionen der Unternehmer oder Zwischenhändler übernimmt, deren Profite sonst die Preise belasten.
2. Verbesserung der Handelsqualität der an die Mitglieder gelieferten oder von diesen hergestellten und an die Verbraucher gelieferten Erzeugnisse.
3. Allgemein zur Befriedigung der Bedürfnisse ihrer Mitglieder, zur Förderung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Tätigkeiten und zu ihrer Bildung beizutragen.

Genossenschaften haben ihr Tätigkeitsfeld in allen Lebensbereichen.“ (MÜNKNER 2002: 37-38)

Artikel 19 des genannten Gesetzes klärt: „Genossenschaften im Gemeininteresse sind Aktiengesellschaften oder GmbH mit variablem Kapital, die mit Ausnahme der Vorschriften dieses Gesetzes nach Handelsrecht arbeiten. Sie haben den Zweck, Güter und Dienstleistungen im allgemeinen Interesse zu erzeugen, die sozialnützlichen Charakter haben.“ (MÜNKNER 2002: 39)

In **Belgien** gibt es neben dem am 20.7.1991 novellierten Genossenschaftsgesetz seit dem Jahre 1921 ein Gesetz über Vereine ohne Gewinnstreben und seit 1995 ein Gesetz für Gesellschaften mit sozialer Zielsetzung, aber keine speziellen Vorschriften für MSG. Mit dem Gesetz vom 4.4.1995 wurden Ergänzungen in die Gesetze über Handelsgesellschaften eingeführt, die ebenfalls Genossenschaften regeln. Es handelt sich also um die Möglichkeit zur Abwandlung in eine Gesellschaft mit sozialer Zielsetzung, die sowohl Genossenschaften als auch Handelsgesellschaften wählen können. Die Gesellschaft mit sozialer Zielsetzung wird als Gesellschaft definiert, die nicht den Zweck verfolgt, ihre Mitglieder bzw. Kapitaleigner zu bereichern. (MÜNKNER 2002: 45-46)

In Belgien expandierten Netzwerke von Multistakeholder-Organisationen und MSG, ohne dass dafür ein Rechtsrahmen erforderlich war. Am häufigsten wird der Verein ohne Gewinnstreben genutzt, in dessen Rahmen auch gewinnorientierte Tätigkeiten organisiert werden können. Allerdings ist eine starke Machtkonzentration in den Händen der Leitung des Vereins ohne Gewinnstreben durchaus möglich. Für Münkner ist das ein Vorteil. Weitere Vorteile sind nach seiner Ansicht die Gründung ohne Anfangskapital und der wegen des Verzichts auf Gewinnverteilung mögliche Zugang zu Förderprogrammen und Steuervorteilen. Von Nachteil sei das Image als gemeinnützige Organisation. (MÜNKNER 2002: 46)

In **Schottland und England** gibt es kein spezielles Genossenschaftsgesetz.

In der Regel werden Genossenschaften in der Rechtsform der Industrial and Provident Society errichtet. Das ist eine Art Wirtschaftsverein, der sowohl „echte“ Genossenschaften als auch gemeinwohlorientierte Vereinigungen umfasst. Über die konkrete Eintragung in das Register entscheidet die Behörde in Übereinstimmung mit einem Kriterienkatalog.

Es gibt im Vereinigten Königreich Spezialgesetze über Arbeiterproduktivgenossenschaften (Industrial Common Ownership Act, 1976) und über Genossenschaftliche Entwicklungsagenturen (Co-operative Development Agency Act 1978). In der Folge entstanden zahlreiche örtliche genossenschaftliche Entwicklungsagenturen. Die nationale Agentur stellte die Arbeit wieder ein, ebenso manche örtliche Agentur. Die Agenturen funktionierten bzw. funktionieren wie Multistakeholder-Organisationen.

Vorschriften über die Anerkennung gemeinnütziger Organisationen werden durch manche de facto Genossenschaft genutzt. Aber vielfach entwickeln sich Multistakeholder-Genossenschaften ohne speziellen Rechtsrahmen. (MÜNKNER 2002: 46)

In **Dänemark** gibt es kein spezielles Genossenschaftsrecht. Auch ohne ein solches haben sich zahlreiche Organisationen mit sozialer Zielsetzung entwickelt, die vom Wesen her als Multistakeholder-Genossenschaft betrachtet werden können. Der Social Assistance Act bzw. das Gesetz zur Sozialen Unterstützung erlaubt seit dem Jahre 1983 mit seinem Artikel 138 die Zusammenarbeit von Kommunen mit Organisationen mit sozialer Zielsetzung. Das Steuerrecht sieht nur die Belastung von gewinnorientierten wirtschaftlichen Aktivitäten vor. Die Arbeit mit Freiwilligen ist wie jede gemeinnützige wirtschaftliche Tätigkeit, deren Einkommen einzig dem Bestandserhalt der betreffenden Organisation dient, steuerfrei. Neben der Ausbreitung von MSG gibt es gleichfalls die Tendenz zur Schaffung lokaler Organisationen, die nicht auf der Mitgliedschaft beruht, sondern auf der Zusammenarbeit von Freiwilligen und Nutzern mit professionellem Management und staatlichen Stellen.

Es gibt lokale und regionale Netzwerke sowie andere Formen der Zusammenarbeit von sozialen Organisationen und verschiedenartigen Projekten. Ein Gemeindeaktivierungsgesetz erleichtert die Unterstützung sozialer vor-Ort-Initiativen durch die Kommunen. (MÜNKNER 2002: 47-48)

(siehe auch Übersicht von Münkner (MÜNKNER 2004), Anlage II)

Andere Länder sind also wesentlich moderner als Deutschland und gestatten, dass eine andere Kultur im gesellschaftlichen Leben erfahren und diskutiert werden kann. Damit ist auch der Debatte über Alternativen zur Monopolstellung staatlicher und/oder klassischer Privatunternehmen bzw. zur Privatisierung eine bessere Grundlage gegeben.

B. 2. Genossenschaften in nationalen Strategien für Beschäftigung und soziale Integration

In den nationalen Aktionsplänen für Beschäftigung, die im Rahmen der Europäischen Beschäftigungsstrategie vorzulegen sind, Schwedens, Griechenlands, Finnlands, Portugals und Spaniens ist der Genossenschaft ein besonderer Stellenwert eingeräumt. Offenbar nehmen die Regierungen dieser Länder die entsprechenden Dokumente des Internationalen Genossenschaftsbundes, der Internationalen Arbeitsorganisation und der Vereinten Nationen und überhaupt die lokale und regionale Ebene für Problemlösungen ernster als die Bundesregierung.

Die Beschäftigung mit schwedischen Maßnahmen ist vor allem deshalb interessant, weil es strukturelle Analogien zu den sozialen Sicherungssystemen in Deutschland gibt und weil sie die Diskussionen zu öffentlich geförderter Beschäftigung sowie zur Rolle von Verwaltungen unterstützen kann.

Das Beispiel **Schweden** steht für die Organisation von Genossenschaften „von oben“, für das Motivieren, Initiieren, Beraten, Gründen, Begleiten seitens der öffentlichen Verwaltungen und für deren Partnerschaft mit genossenschaftlichen Verbänden. Dafür einige Beispiele:

In Schweden wurde 1989 über die selbstorganisierte Arbeiterkooperative von San Patrignano in Italien geschrieben. Dort lebten und arbeiteten etwa 900 ehemalige Heroin-Abhängige. Über 1000 Schweden haben diese Genossenschaft besucht.

Die dabei gewonnenen Erfahrungen führten zur 1994 begonnenen Erfolgsgeschichte der Arbeitergenossenschaft Basta, die etwa 50 km von Stockholm entfernt ist. Bastas Anlaufphase wurde unterstützt und finanziert seitens der öffentlichen Arbeitsverwaltung und der örtlichen Verwaltungen umliegender Kommunen. Die Genossenschaft gab bzw. gibt früheren Drogenabhängigen eine Lebensperspektive, nährte und nährt die Visionen von einem demokratischen Unternehmen.

Basta hat 12 selbständige Bereiche: Finanzen und Administration, Kantine, Computer-Schule, Konstruktion, Gartenbau, Landwirtschaft, Pferdezucht, Hundezucht, Tischlerei, Hausinstandhaltung, Graffiti-Beseitigung und Rehabilitation. Davon werden 11 Bereiche von Menschen mit Drogenproblemen geleitet.

Die Genossenschaft ist zugleich eine Non-Profit-Organisation von Freiwilligen, die Menschen mit besonderen Problemen Unterstützung geben wollen.

Wer ein Jahr lang in Basta gearbeitet hat, kann auf Antrag Partner/in werden. Wenn die Generalversammlung zustimmt, kann die betreffende Person zunächst Junior Partner/in werden. Nach einem weiteren Jahr kann er/sie auf Beschluss der Generalversammlung Partner/in mit allen Rechten werden. Die Versammlung wählt die Kammer der Direktoren, die turnusmäßig zwei Mitglieder des Managements ernennt, das Exekutivorgan von Basta. Das eine Mitglied ist der/die ökonomische Direktor/in, verantwortlich für die meisten kommerziellen Angelegenheiten, das andere die/der Direktor/in für Rehabilitation, verantwortlich für Verkäufe an die Sozialbereiche der örtlichen Verwaltungen und gegenüber der Nationalen Verwaltung für Strafvollzug und Bewährung.

Die Anwärter/innen auf (Junior)Partner/innen der Genossenschaft und die Anfänger/innen (zu Basta Gekommene, die noch kein Jahr hier gearbeitet haben) sowie Junior Partner/innen und Partner/innen verbringen in Basta den Großteil ihrer Freizeit. Basta wurde zum Begriff für einen neuen Lebensstil.

Für die Unterkunft und für den Unterhalt wird mit eigener Arbeit aufgekommen. 2001 betrug der Umsatz der Genossenschaft 1,4 Millionen Euro. 60 Menschen waren angestellt. Bereits 60% der Kosten für die „Neuen“ wurden nicht mehr aus den öffentlichen Haushalten bestritten. Die „Neuen“ und ihre Partner zahlen nicht für Unterkunft und Verpflegung, für medizinische und zahnärztliche Betreuung, für Tabak, Zeitungen, kulturelle Aktivitäten und Sportmöglichkeiten. Sie erhalten monatlich netto 75-660 Euro, unter Berücksichtigung aller Aufwendungen bzw. Unterstützungen beträgt das Bruttoeinkommen 1550-2200 Euro.

Die örtlichen Verwaltungen erwiesen sich als stabiler Partner. Anfangs gaben sie einen Vorschuss für ihre eigenen Käufe von Leistungen von mehr als 1 Mio. Euro, der zurückgezahlt wurde.

Die Unternehmensphilosophie basiert auf sechs Prinzipien: Während der Arbeit wird kommuniziert; Solidarität ist das Instrument, um „geben und nehmen“ zu lernen; ökologisches Denken ist unverzichtbar; stolz auf die eigene Unabhängigkeit sein; Qualität ist entscheidend; Zusammensein mit ehemals Drogenabhängigen hilft, ohne Drogen zu leben.

Basta verkauft auf dem freien Markt und ist wegen der Qualität seiner Waren und Leistungen konkurrenzfähig. Eine weitere Einnahmequelle sind Zahlungen für Rehabilitationsleistungen. Die Genossenschaft arbeitet eigenverantwortlich und ist wirtschaftlich selbsttragend.
(CARLBERG 2002: Internet)

Menschen haben eine neue Lebensperspektive, eine neue Lebensweise gefunden. Viele von ihnen erhielten Möglichkeiten individueller Entfaltung, die sie nirgends anders hätten bekommen können. Es wurden neue Leistungen produziert und neue Arbeitsplätze geschaffen. Öffentliche Verwaltungen und öffentliche Haushalte wurden entlastet, öffentliches Leben in Kommunen von sozialen Problemen befreit und bereichert.

Das Modell Basta ist nicht nur für den Umgang mit sozialen Problemgruppen interessant, sondern für soziale Leistungen insgesamt und nicht zuletzt für die Entwicklung von öffentlich geförderten technisch-technologischen Innovationen wie die Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien.

In Schweden haben Initiativen für Lokalentwicklung eine lange Tradition, insbesondere in ländlichen Regionen. Seit Jahren finden sich die Aktiven zum Rural Parliament zusammen. In den 90er Jahren mehrten sich Bestrebungen, insbesondere Menschen in extrem dünnbesiedelten Gebieten über Telearbeit eine wirtschaftliche Existenz zu schaffen. 1997 wurde für und durch arbeitslose Frauen in der Provinz Gävleborg das Projekt einer Tework-Genossenschaft gestartet. Die Arbeiterbildungsvereinigung beteiligte sich dank Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds, die öffentliche Arbeitsverwaltung organisierte notwendige Computer-Ausbildung. Für langzeitarbeitslose 11 Frauen und 7 Männer um die 40 wurde in der Region ein 24-Wochen-Kurs über Genossenschaften durchgeführt. Praxis wurde gesichert und auch der Start der Concredia, einer lokalen Genossenschaft für Telearbeit. (Co-operation 1997: Internet)

1999 und 2000 lief in Schweden eine nationale Informationskampagne über Genossenschaften „Sei selbst-angestellt in Company“, die zugleich auf die Schaffung von Ausbildungsprogrammen für genossenschaftliche Betriebe zielte. Für lokale Zentren zur Genossenschaftsentwicklung waren im Jahre 2001 öffentliche Gelder bis 2004 eingestellt. Im Rahmen der Europäischen Sozialfonds wurden schwerpunktmäßig Genossenschaftsentwicklungen gefördert. (Swedens' Action Plan 2001: 19-20) Den Aussagen im Nationalen Aktionsplan für Beschäftigung 2001 folgte 2002 die Information, dass dank der lokalen Zentren für Genossenschaftsentwicklungen im Jahre 2000 307 genossenschaftliche Unternehmungen die Arbeit aufnahmen. (Sweden's Action Plan 2002: 59)

Interessant sind ferner Initiativen der Schwedischen Genossenschafts-Agentur, kleine Arbeitergenossenschaften bei Olstyn an der polnisch-russischen Grenze zu schaffen. (LES 2004) (In Polen sind durch Selbstorganisation Betroffener in den letzten Jahren zahlreiche neue Genossenschaften entstanden.)

Ebenfalls verallgemeinerungswürdig sind Genossenschaftsgründungen in **Finnland** von/mit Migrantinnen und Migranten, Angehörigen von Minderheiten.

Diese wurden bzw. werden wesentlich erleichtert durch das neue Genossenschaftsgesetz, das 2002 in Kraft trat und insbesondere die Gründung, Verwaltung und Fondsbildung von Genossenschaften erleichtert. Hinzu kam die Ausweitung möglicher Förderzeiten.

Das Projekt der finnischen Regierung zur Förderung von Unternehmertum unter ethnischen Minderheiten legt besondere Aufmerksamkeit auf Ausbildung, Beratung und Begleitung sowie auf Networking.

Es begann mit einer Studie zur Förderung von Unternehmertum unter Migrantinnen und Migranten. Sie führte zu einer breiten Informationskampagne in mehreren Sprachen, die über Genossenschaften aufklärte und für sie warb. Eine weitere Studie soll die Bedürfnisse nach konkreter Unterstützung bei Genossenschaftsgründungen aufzeigen. (Finlands National Action Plan: 2002)

Nicht nur im finnischen Fast-Food-Bereich entstanden mehrere Genossenschaften von Migranten. Für den Erfolg des Programms war das Projekt „Mehr Professionalität in sozialen Genossenschaften (MOPO)“ nicht unwesentlich, das sich vor allem an Migrantinnen und Migranten sowie Menschen mit Behinderungen wandte. Das Projekt, das von der Universität Helsinki geleitet wurde, organisierte Genossenschafts-Training für Schlüsselpersonen in Genossenschaften und für Migranten. Dieses Training wird fortgesetzt, ebenso die Entwicklung neuer multikultureller Leistungen, die Schaffung von Netzwerken von Genossenschaften verschiedener ethnischer Gruppen und von Genossenschaften mit Migranten und Finnen. Im Verlaufe von 22

Monaten wurden für über 80 Menschen Arbeitsplätze geschaffen, entstanden zwei Genossenschaften für zweisprachige Kinderbetreuungsleistungen, eine Genossenschaft mit 10 Mitgliedern und ein neues Unternehmen. Es fanden 32 Seminare mit über 1000 Teilnehmer/innen statt. Migrantengenosenschaften planen ein Konsortium für genossenschaftliche Erfahrungen. (Third System & Employment 2003: Internet)

Im Jahre 2001 wurde in **Griechenland** ein neuer legislativer Rahmen geschaffen, der der dezentralen Entwicklungs- und Beschäftigungspolitik in der Landwirtschaft und in ländlichen Räumen neue Möglichkeiten erschließt und Genossenschaften, örtliche Behörden und Entwicklungsagenturen zusammenbringt. (National Action Plan 2001: 28-29)

Sozialbetriebe und Genossenschaften sollen Arbeits- und Karrierebedingungen insbesondere für Frauen verbessern. Dafür wurden im Jahre 2000 Frauengenossenschaften untersucht. (National Action Plan 2001: 29) Unter dem Kürzel KOISPE wurde das öffentliche Projekt „Sozialgenossenschaften arbeiten unter speziellen Unterstützungs-Regimes“ aufgelegt.

Der Nationale Aktionsplan für Beschäftigung 2002 stellt die Aufgabe, neue Beschäftigungsquellen im Dienstleistungssektor und im Sozialbereich zu erschließen und dafür lokale Netzwerke und die Zusammenarbeit zwischen lokalen Verwaltungen, Genossenschaften und Betrieben zu entwickeln. (National Action Plan 2002: 79)

Die Hilfe der örtlichen Verwaltungen für Sozialgenossenschaften zwecks Schaffung von Arbeitsplätzen in der lokalen Wirtschaft wurde zur nationalstaatlichen Angelegenheit.

Diese Idee findet ebenfalls Widerspiegelung in Nationalen Aktionsplänen **Portugals**. Das Genossenschaftsentwicklungs-Programm PRODESCOOP trägt ihr Rechnung. Genossenschaften erfahren besondere Unterstützung, um lokale Arbeitsplätze zur Befriedigung bisher ungedeckter Bedürfnisse zu schaffen. Das betrifft Dienstleistungen in der unmittelbaren Umgebung, Dienstleistungen für Unternehmen, Traditionspflege, Handwerk, Kultur und Umwelt. (NAP 2001: 91) Der Nationale Aktionsplan 2002 hat die Schaffung von Voraussetzungen dafür, dass Arbeit und Familienleben besser miteinander vereinbar werden zum besonderen Schwerpunkt lokaler und genossenschaftlicher Aktivitäten erhoben. (NAP 2002)

2002 war das dritte Jahr der Ausschreibung von „Dynamisch und kollektiv-gestützte Projekte“ in **Frankreich**. In den beiden Jahren zuvor wurden 2.500 Projekte eingereicht und über 500 zur Förderung ausgewählt. Zumeist ging es um Projekte auf den Gebieten Personen-Dienstleistungen, territoriale Entwicklung, genossenschaftliche Finanzierung, moderne Informations- und Kommunikationstechnologien und Fair-Trade bzw. Fair-Commerce. 20% der ausgewählten Projekte haben mit Unterstützungsleistungen für Initiativen der sozialen Ökonomie zu tun (Schaffung von Inkubatoren, kommerziellen Genossenschaften und kollektiven Betrieben).

In Frankreich wurde ein Rechtsrahmen geschaffen, der die Entwicklung von kommerziellen Betrieben unterstützt, die sozial nützliche Funktionen verrichten: Das Gesetz zur Schaffung von genossenschaftlichen Gesellschaften von öffentlichem Interesse. Diese Gesellschaften sollen Finanziers, Beschäftigte, Verbraucher und Herstellung von Leistungen und örtliche Verwaltungen zusammenbringen. So sollen örtliche Dienstleistungen entwickelt und soziale Ausgrenzung bekämpft werden.

Das Ziel der kommerziellen Genossenschaft besteht darin, mit den Anfänger-Unternehmern – insbesondere jenen, die nicht selbst davon überzeugt sind, dass sie schon ihr eigenes Unternehmen starten können – Geschäftsideen in der Praxis zu testen. Das Modell ist offen für alle potenziellen Leistungsbezieher, viele Arbeitsuchende und für Menschen, die die Frühverrentung unterschrieben haben. Es erlaubt dem Anfänger-Unternehmer, zeitweise den Berufsstatus zu erhalten, garantiert Sicherheit und schützt Wagnis. 2002 gab es 11 derartige genossenschaftliche Unternehmungen mit 867 Menschen, von denen 400 Transferleistungen erhielten (Frankreich 2002: 51)

Die Regierung von **Spanien** hat beim Luxemburger Gipfel 1997 klargestellt, dass sie in der sozialen Ökonomie ein bedeutendes Beschäftigungspotenzial sieht. Das findet in ihren Nationalen Aktionsplänen für Beschäftigung deutliche Widerspiegelung.

Während 1990-95 die Arbeitslosigkeit zunahm, wuchsen in den Genossenschaften und Unternehmen der Sozialökonomie die Beschäftigtenzahlen um 25%. Diese Entwicklung setzte sich im Zeitraum 1995-98 fort. Am erfolgreichsten ist die Bilanz der Arbeitergenossenschaften. 20% der genossenschaftlichen Gewinne und 50% ihrer außerordentlichen Gewinne werden in unteilbare Fonds gespeist. Weitere 5% Gewinn gehen in einen Fonds zur Qualifizierung der Genossenschaftsmitglieder bzw. Beschäftigten. (Employee Financial participation : 57, 80, 84-86)

1999 wurde ein neues Genossenschaftsgesetz erlassen, das die Kooperation von Genossenschaften mit sozialen Initiativen begünstigt. Die Mindestzahl von Genossenschaftsgründern wurde von fünf auf drei gesenkt. Mögliche

Geschäftsoperationen mit dritten wurden ausgeweitet. Die Bildung von Fonds und der Zugang zu Finanzierung, Förderung und zu Aufträgen wurden erleichtert.

Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sind für Beschäftigte von Genossenschaften besser zugänglich geworden. Ebenso wurden Bildungs- und Unterstützungsleistungen für Menschen, die Genossenschaften gründen wollen, eingerichtet. Das betrifft insbesondere Sozialgenossenschaften und ökologische Genossenschaften. 2001 waren mit mehr als 370 Tsd. Beschäftigten in Genossenschaften und Beschäftigungsbetrieben 4,6% mehr Menschen angestellt als im Jahre 2000.

In die Unternehmen wurden bedeutende öffentliche Modernisierungsinvestitionen getätigt. (Kingdom 2002: 5, 32, 44, 47, 48)

Die Beispiele zeigen, dass Informationskampagnen, Bildung, Beratung, Betreuung bei Genossenschaftsgründungen und ihre Begleitung sinnvolle Bausteine einer sozialen Integrations- und Beschäftigungspolitik sein können. Das stellt hohe Anforderungen an die Arbeit der Verwaltungen und Akteure des öffentlichen Dienstes.

IV. Einige Schlussfolgerungen und Empfehlungen für praktische Politik

Die Schlussfolgerungen betreffen Reformbedarfe und Herausforderungen für eine Genossenschaftsbewegung, die sich als dem Dritten Sektor und der Zivilgesellschaft verbunden versteht.

Dabei interessiert die Integration der Genossenschaft bzw. genossenschaftlichen Unternehmen und Organisationen, des Dritten Sektors und der Zivilgesellschaft in politische Strategien und Reformpolitik. Unter den gegenwärtigen Bedingungen steht – wie mehrfach ausgeführt – besonders dringlich die Frage nach ihren Potenzen zum Abbau von Massenarbeitslosigkeit, Armut und sozialer Ausgrenzung durch die Schaffung sinnvoller existenzsichernder Arbeitsplätze. Deshalb wurden in der Studie Beschäftigungsmöglichkeiten des Dritten Sektors und der Lokal- bzw. Regionalentwicklung thematisiert.

1. Beschäftigungspotenzen des Dritten Sektors, der Lokal- und Regionalentwicklung – ihre Erschließung verändert gesellschaftliche Arbeitsteilung

Das Mitglied der brasilianischen Regierung Lula, Paul Singer, erklärt Armut unter den gegenwärtigen Bedingungen vielfach damit, dass die Betroffenen entweder keine Chance haben, auf die Märkte zu gelangen, um ihre Arbeitskraft oder Waren und Leistungen (erfolgreich) anzubieten, oder dass sie im Konkurrenzkampf unterlegen waren. Um sich in die brasilianische Gesellschaft als Teil der Weltgesellschaft (wieder) integrieren zu können, wäre die Aufgabe, Zugang zu den Weltmärkten zu erkämpfen und/oder etwas Neues zu schaffen. Die Mehrung des individuellen Einkommens gelingt schließlich nur, wenn konkrete Gebrauchswerte auf den Weltmarkt oder auf andere Märkte gebracht und dort realisiert werden können. Weder die vom Markt Vertriebenen noch die von ihm Abgekoppelten können dies allein und ohne äußere Hilfe. Schließlich müssen Menschen zusammen kommen, Eigentum gebildet, seine Reproduktion und somit konkrete Produktion organisiert werden. Dafür kann die Genossenschaft ein geeignetes Instrument sein.

Erfolg bedarf der Ausprägung konkreter Kenntnisse, besonderer Fähig- und Fertigkeiten und vor allem von individuellen Motivationen und Einstellungen. Gebraucht werden eine tragfähige Produktidee, Finanzierung, Beratung, Begleitung und Schutz sowohl beim Markteintritt als auch in den ersten Jahren der Genossenschaft. Dies verlangt die gezielte Hilfe des öffentlichen Dienstes. Singer spricht von Entwicklungsagenten und Inkubation. (SINGER 2004: 3-4)

Genossenschaften als Strategie zur Schaffung existenzsichernder Arbeitsplätze und zur Überwindung von Armut sind mit dem ebenfalls gezielten Auf- und Ausbau eines dritten Sektors zwischen Privatwirtschaft und Staat verbunden. Der politische Wille zu einer solchen Strategie setzt einen Konsens unter den Akteuren der Zivilgesellschaft voraus, insbesondere die Bereitschaft von Gewerkschaften und anderen sozialen Organisationen. Seine Wirksamkeit ist zum einen durch das konkrete Handeln wiederum von zivilgesellschaftlichen Akteuren bestimmt, zum anderen durch die Rolle der Parlamente und Verwaltungen, zum dritten durch das Agieren öffentlicher Betriebe und Einrichtungen, insbesondere von Universitäten, Bildungs- und Forschungseinrichtungen. (SINGER 2004)

Diese Überlegungen korrespondieren mit den Dokumenten von ICA, ILO und UNO.

Erfolgreiche Veränderungen der gesellschaftlichen Arbeitsteilung durch Genossenschaften können nicht gelingen, wenn Genossenschaften „nur“ als Selbsthilfe Ausgegrenzter und genossenschaftliche Werte bestenfalls nur in Genossenschaften gelebt werden. Es geht also um die Verbindung der politischen Strategie zur Stärkung von Genossenschaften, des Genossenschaftswesens mit gesellschaftspolitischen Reformen, die genossenschaftliche Werte verallgemeinern und so politische, soziale und ökonomische Strukturen verändern.

Singers Überlegungen sind verallgemeinerungsfähig. Das ist wichtig, weil ein Wettlauf mit der Zeit angesagt ist: Der Neoliberalismus verstand und versteht es, sich emanzipatorische Forderungen und Selbstorganisation von

Betroffenen einzuleiben und die globalen ökonomischen Prozesse haben eine enorme und weiter zunehmende Eigendynamik erlangt. In diesem Wettlauf ist es immer wieder entscheidend, ob Verwaltungen sich als Initiatoren, Organisatoren und/oder Partner bei der Suche und/oder Unterstützung von Selbstorganisationspotenzialen definieren und entsprechend handeln und ob in mehr oder weniger intensiver Zusammenarbeit das auch für die anderen Akteure des öffentlichen Dienstes gilt. In diesem Wettlauf ist auch immer wieder wichtig, wie die Zivilgesellschaft verfasst ist. Ihre Stärke hat hochgradig mit der konkreten Gestalt des Dritten Sektors zu tun.

„Ohne Solidarität, ohne Kooperation, ohne Partizipation an der Gestaltung gesellschaftlicher Prozesse ist eine humane demokratische und sozial gerechte Gesellschaft nicht denkbar. Um diese Werte zu generieren und lebendig zu halten, bedarf es eines entsprechenden gesellschaftlichen Rahmens. Diesen Rahmen bietet der Dritte Sektor als Gemeinwohl orientierter Sektor. Der Dritte Sektor muss daher eine wesentlich zentralere Rolle in der Reformdebatte spielen.“ (Memorandum 2004: 2) Hartz IV, Bolkestein-Direktive, GATS, Allgemeine Standards der Buchhaltung/Rechnungsführung stehen für die Zerstörung des 3. Sektors. Auch dazu bedarf es linker Debatte, Aufklärung und Gegen-Aktion.

Wird der Dritte Sektor nicht als Potenzial für zukunftsfähige Reformen erkannt und entsprechend um ihn gerungen, drohen nicht „nur“ Konkurrenz und Repressionen in der Gesellschaft anzuwachsen und soziale Ausgrenzung voranzuschreiten, sondern der dritte Sektor selbst zum Katalysator einer Prekarisierung von Arbeitsverhältnissen und Ort von Repression gegen sozial Ausgegrenzte zu werden – Stichwort: Teilzeit-ABM in sozialen Vereinen, Mini- und 1-Euro-Jobs in Einrichtungen der Wohlfahrtsverbände ...

„Zugespitzt auf den Dritten Sektor ergeben sich folgende politische Handlungsbedarfe:

- Die Neustrukturierung des ordnungspolitischen Rahmens auf intersektoraler Ebene.
- Die Neustrukturierung des ordnungspolitischen Rahmens auf innersektoraler Ebene des Dritten Systems.
- Die Neustrukturierung der Finanzierung des Dritten Systems.“ (Memorandum 2004: 4)

Die Neustrukturierung des ordnungspolitischen Rahmens auf intersektoraler Ebene hat mit der demokratischen Verständigung zum Umgang mit öffentlichen Gütern und Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zu tun. Ebenso muss geklärt werden, welche Aufgaben die drei Sektoren (Privatwirtschaft, Staat und eben 3. Sektor) zu leisten haben, damit jede und jeder an jenen öffentlichen Gütern so partizipieren können, dass sie und er selbstbestimmt in Würde leben kann.

Das Memorandum fordert:

- „Klare Festlegung, welche Aufgaben und Leistungen künftig in welchem Sektor und damit nach welcher Handlungslogik erbracht und zur Verfügung gestellt werden sollen.
- Das Verhältnis zwischen Wirtschaftssektor und Dritten Sektor ist durch eine Neudefinition der Gemeinnützigkeit klar zu regeln: Nicht Gewinnverzicht, sondern die Gewinnnutzung sollte zum Hauptdifferenzkriterium zwischen diesen beiden Sektoren werden. ...
- Abgrenzung von staatlicher Daseinsvorsorge zum Dritten Sektor/zivilgesellschaftlichen Engagement. ...
- Umwidmung vorhandener nicht direkt sichtbarer Förderungen und Subventionen des Dritten Sektors aus Arbeitsmarktprogrammen u. ä. in eine dauerhafte, offene politisch bewusste und berechenbare öffentliche Förderung des Dritten Sektors. Damit ist eine stärkere Planbarkeit und Kalkulierbarkeit der den Dritte-Sektor-Organisationen zur Verfügung stehenden Mittel zu erreichen. Gleichzeitig ist die Transparenz bei der Verwendung der Mittel zu erhöhen.“ (Memorandum 2004: 4-5)

Der zweite Punkt ist wesentlich für Genossenschaften, genossenschaftliche Unternehmen und Organisationen mit sozialen Zielen, der dritte für den Kampf gegen den Rückzug des Staates aus der Verantwortung für soziale Sicherung/öffentliche Daseinsvorsorge und gegen den neoliberalen Gebrauch des Dritten Sektors. Geklärt werden muss, dass der Staat dafür zu sorgen hat, dass soziale Standards für ein Leben in Würde gesichert werden. Es geht um den Kampf gegen das Abdelegieren von Verantwortung für die eigene soziale Sicherheit und die der Kinder auf Individuen, Regionen und Kommunen ohne ihnen die Bedingungen dafür zu gewähren, dass sie dieser Forderung auch gerecht werden können. Nicht zuletzt geht es um das Ringen um **solidarische** soziale Sicherung für alle.

Zur Neustrukturierung des ordnungspolitischen Rahmens auf innersektoraler Ebene des Dritten Systems schlägt das „Memorandum für eine zukunftsfähige, gemeinwohlorientierte Weiterentwicklung des Dritten Sektors“ vor:

- „Schaffung eines eigenständigen Gesetzes als Rechtsgrundlage für den Dritten Sektor. Darin ist folgendes zu regeln:
 - Definition der Handlungsprinzipien des Dritten Sektors ...

- Definition gemeinnütziger Tätigkeiten ...
- Definition eines kohärenten und rechtssicheren steuerrechtlichen Status' der Organisationen des Dritten Sektors.
- Neustrukturierung der klassischen Organisationsformen des 3. Sektors: Verein – Genossenschaft – Stiftung ...
- Verpflichtung der Akteure des Dritten Sektors zur Transparenz durch jährliche öffentliche Berichterstattung über Aktivitäten und Finanz- und Vermögenslage bei der Verwendung öffentlicher Gelder auf der Grundlage von Zielvereinbarungen ...
- Definition eines einheitlichen, rechtssicheren, transparenten Zuwendungsrechts seitens der öffentlichen Hand, das den Akteuren des Dritten Sektors eine mittel- und langfristige Planung ermöglicht ...
- Vereinbarung eines Vertrages zwischen der Regierung und dem Dritten Sektors, in dem
- die Grundsätze zum Selbstverständnis des Dritten Sektors beschrieben sind sowie das Verhältnis zwischen dem Dritten Sektor und dem Staat ...
- die Verpflichtung des Staates gegenüber dem Dritten Sektor;
- die Verpflichtung des Dritten Sektors gegenüber Staat und Öffentlichkeit ...“ (Memorandum 2004: 5-9)

Als Vorbild einer solchen Vereinbarung wird der Compact der Labour-Regierung mit dem Dritten Sektor aus dem Jahre 1998 genannt. (KENDALL 2001: 122, siehe Anlage III)

Problematisch wäre die Konzentration der öffentlichen politischen Aufmerksamkeit auf das Gesetz und den Vertrag zwischen der Regierung und dem Dritten Sektor, dessen Repräsentanz bzw. Vertretung nach außen erst einmal geklärt werden muss. Die Parlamente dürfen genauso wenig aus der Verantwortung für einen starken Dritten Sektor gelassen werden wie andere Vertretungs- und vor allem Interventionsformen der Bürgerinnen und Bürger. Außerdem müssen zuallererst die Organisationen des Dritten Sektors Gemeinsamkeiten erkennen, ausprägen und zum Tragen bringen.

Interessant sind die Vorschläge zur Neustrukturierung der Finanzierung des Dritten Systems

- „Durch eine zeitlich befristete Abgabe auf hohe Vermögen sind Stiftungen aufzubauen, die zur Finanzierung des Dritten Sektors grundlegend beitragen.
- Als weitere Finanzsäule ist eine Beteiligung aller Bürgerinnen und Bürger an der Finanzierung des Dritten Sektors zu installieren. Dies ist über zwei Wege möglich: Einmal mittels einer Kulturststeuer nach italienischem Vorbild oder aber den Bürgerinnen und Bürgern kann das Recht eingeräumt werden – wie z. B. in Ungarn und Großbritannien praktiziert -, 1% ihrer Einkommenssteuer gezielt einer Organisation im Dritten Sektor zu zuführen.
- Damit werden die vorhandenen Förderungen ergänzt und die Armut der öffentlichen Hand in einer zivilgesellschaftlichen Weise kompensiert.
- Gezeigte gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen in Form von Spenden für Projekte und Organisationen im 3. Sektor sowie in Form der Gründung und Unterstützung von Stiftungen sind steuerpolitisch besser zu honorieren als dies heute geschieht. Ein solcher zweckgebundener Steuernachlass ist sozialpolitisch sinnvoller als allgemeine Steuernachlässe
- Und schließlich sind die bisherigen indirekten Förderungen des Dritten Sektors in direkte zu transformieren, um sie transparent zu machen und sie politisch so abzusichern.“ (Memorandum 2004: 7-8)

Eine pauschale Beteiligung „aller Bürgerinnen und Bürger“ ist für zahlreiche von Armut Betroffene nicht hinnehmbar. Aus der Sicht sozialer Gerechtigkeit nicht hinnehmbar sind ebenfalls zusätzliche steuerliche Belastungen für die meisten Bürgerinnen und Bürger, wenn nicht letztendlich steuerliche Netto-Einkommensentlastungen für untere und mittlere Einkommen vorgenommen werden. Folgerichtig wäre der Vorschlag, die Finanzierung des Dritten Sektors zumindest teilweise mittels Formen partizipativer Demokratie zu klären.

Es entspricht der Logik des Memorandums, dass es fordert, Genossenschaften mit sozialen und ideellen Zielen zuzulassen und die Gründungsmodalitäten für Genossenschaften zu vereinfachen (Memorandum 2004: 6)

Die Senkung der Mindestzahl von Gründerinnen und Gründer einer Genossenschaft auf drei ist schon allein wegen des internationalen Vergleichs an der Tagesordnung, ebenso geringere Kosten für die Gründungsprüfung und genossenschaftliche Bekanntmachungen. Sacheinlagen, um Produktivgenossenschaftsgründungen zu erleichtern, sollten zugelassen werden. Die General- bzw. Vertreterversammlung soll alle grundsätzlichen Entscheidungen zur Entwicklung der Genossenschaft treffen, den Mitgliedern rechtzeitig alle wichtigen Informationen für ihre Meinungsbildung zugehen. Der Tätigkeitsbereich von Genossenschaften sollte erweitert, insbesondere die Dienstleistungsgenossenschaft in den Katalog von „Arten der eingetragenen Genossenschaft“

aufgenommen werden. Kleine Genossenschaften mit weniger als 20 Mitgliedern sollten auf einen Aufsichtsrat verzichten können.

Soziale Genossenschaften oder Genossenschaften mit sozialer Zielsetzung sollen als eG eingetragen werden können. Damit würde die rein privat- bzw. marktwirtschaftliche Ausrichtung der Genossenschaft in Deutschland revidiert. Die Gemeinnützigkeit müsste neu geregelt werden.

Davon könnten Vereine, genossenschaftliche Unternehmen und Organisationen im Dritten Sektor gewinnen, die insbesondere Erwerbsarbeitsplätze schaffen wollen, um neue Erzeugnisse und Leistungen zu produzieren. (siehe Seite 36-38, 40-44 der Studie).

Die meisten Studien zum Dritten Sektor und insbesondere seiner Beschäftigungspotenzen in Deutschland lassen dessen Einfluss auf regionale Entwicklungen der Privatwirtschaft außen vor. Dabei werden seine Akteure, insbesondere genossenschaftliche Unternehmungen und Organisationen gebraucht, um Kooperationen in der Privatwirtschaft und zwischen privaten Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen bzw. Betrieben und Einrichtungen zu entwickeln.

Die Einsicht in die Notwendigkeit von Stützungsstrukturen für kleine Unternehmen hat in Dänemark und Frankreich bereits stärker konkrete Widerspiegelung gefunden als in Deutschland. In Frankreich wurde bereits 1985 ein Gesetz erlassen, das Arbeitgeberzusammenschlüsse (AGZ) erlaubt und fördert, um den Unternehmen in konkreten Regionen dauerhaft qualifizierte Arbeitskräfte zu sichern und zugleich gegen Arbeitslosigkeit und prekäre Beschäftigung vorzugehen. Nach Schätzungen sind in der französischen Landwirtschaft etwa 10.000 Menschen im AGZ-System beschäftigt, ungefähr genauso viel im nichtagrarisches Bereich. Es gibt zwei Arten von AGZ: sektorale, bei denen die Unternehmen aus derselben Branche sind, und branchenübergreifende, deren Mitglieder in unterschiedlichen Geschäftsfeldern aktiv sind.

Die AGZ sind von ihrer Rechtsform her Vereine. Jeder AGZ muss mit den Beschäftigten Tarifverträge schließen. Die Beschäftigungsverhältnisse sind dauerhaft. Durch den Einsatz nach Bedarf der Unternehmen ist die Arbeit vielfältig, allerdings zeitweise sehr stressintensiv.

Die Betriebe haben Zugriff auf verlässliche und gut qualifizierte Arbeitskräfte und einen ständigen Gegenstand ihrer Kommunikation und Kooperation untereinander. Daraus erwachsen positive Synergieeffekte.

Französische Erfahrungen werden im Zentrum für Sozialforschung an der Martin-Luther-Universität Halle/Wittenberg ausgewertet. Von dort ging die Initiative zur Bildung eines Nachwuchskräftepools aus. Dessen Basis ist die Kooperation von KMU, die ihren künftigen Nachwuchskräftebedarf decken wollen. Im Nachwuchskräftepool werden Ausbildungsabsolventinnen und –absolventen beschäftigt, die zum Zeitpunkt ihres Berufsabschlusses noch nicht von einem einzelnen Unternehmen übernommen werden können, aber für die Zukunft gewonnen werden sollen. Sie arbeiten wechselnd in den Betrieben eines Standortes, erfahren Praxis und Qualifikation sowie berufsbezogene Weiterbildung. Der Pool ist de facto eine flexible Personalressource von jungen Fachkräften mit betrieblichen Kenntnissen.

Durch Kooperation unter Betrieben einerseits und mit der Arbeitsverwaltung andererseits erhalten Jugendliche für zwei bis drei Jahre sichere Beschäftigungsverhältnisse und Übernahmekancen.

Der Nachwuchskräftepool wäre ein Überbrückungsinstrument in spezifisch ostdeutscher Problemlage. Die hier dominierenden kleinen Unternehmen sind von den vor allem durch Abwanderung hervorgerufenen demographischen Verwerfungen noch empfindlicher betroffen als größere Betriebe. Sie brauchen öffentliche Unterstützung zur Poolung von Ressourcen und zur Mobilisierung von Wissenschaft und Innovation, zur nachhaltigen Kooperation und zur Kooperation für nachhaltige Entwicklung. (Blickwechsel 2003)

Dieses Prinzip kann auch für genossenschaftliche Poolbildung Geringqualifizierter zur Anwendung kommen, um prekär Beschäftigten zu sozial geschützten Arbeitsverhältnissen zu verhelfen. Es ist jedoch durchaus auch für qualifizierte prekär Beschäftigte anwendbar. Von Fall zu Fall wäre der Pool in Form einer Genossenschaft durchaus sinnvoll.

So wie derartige Fragen zumeist von Diskussionen zum Dritten Sektor und zu Genossenschaften abgekoppelt werden, gilt das auch für ostdeutsche Agrar-genossenschaften.

Der Abbau von Arbeitskräften in der ostdeutschen Landwirtschaft ging einher mit der Konzentration der verbleibenden Beschäftigten auf die Anfang der 90iger Jahre mittleren Jahrgänge. Heute sind nicht einmal 15% jünger als 35, in den alten Bundesländern sind es 26%. Ca. 21% waren im Jahre 2000 zwischen 55 und 60, in den alten Bundesländern 6%.

Zugleich drängen die zwischen Ende der 70iger und Mitte der 80iger Geborenen auf den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, wo die Stellen nicht reichen. Für einen Teil könnten sich also Beschäftigungsmöglichkeiten in der Landwirtschaft auf tun. Dort mangelt es an lernfähigen Auszubildenden, denn die Landwirtschaft scheint wenig

attraktiv und ohne Zukunft zu sein. Während in Ostdeutschland auf 10 Bewerber/innen eine Lehrstelle entfällt, sind es in der Landwirtschaft 4 und in den Gärtnerberufen 3. (Blickwechsel 2003)
Das wäre eine Chance und Herausforderung für ostdeutsche Agrargesellschaften¹.

Die erwähnte Ausblendung von Rückwirkungen des Dritten Sektors auf die Privatwirtschaft betrifft auch die „Empfehlungen zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der beschäftigungspolitischen und zivilgesellschaftlichen Potenziale der Initiativen und Organisationen in den Bereichen Soziales, Kultur und Sport am Beispiel von Göttingen“. Sie werben nicht „nur“ für die Erschließung der Beschäftigungspotenziale von Genossenschaften, sondern werden trotz der Kritik als ein bemerkenswerter Diskussionsbeitrag zur kommunalen Beschäftigungspolitik angesehen. Die Empfehlungen gliedern sich in „vier Bausteine“: (A) Formen und Entscheidungsstrukturen der kommunalen Förderung, (B) Kompetenz- und Ressourcennetzwerk lokaler Träger, (C) Beschäftigungsförderung im Dritten Sektor und (D) Rechtliche Rahmenbedingungen (Empfehlungen 2004: 4)

(A) zielt auf 1) die Sicherung einer Basisfinanzierung für die soziale und kulturelle Infrastruktur der Stadt, 2) gerechtere, rationellere und partizipative Förderdurchführungen, 3) die Einrichtung eines Fonds für Bürgschaften, 4) die Einrichtung eines Fonds für Ko-Finanzierungen, 5) eine Öffentlichkeitsoffensive zur Vorstellung des Dritten Sektors und seiner Bedeutung für das Leben in der Stadt und 6) auf die Einrichtung einer Servicestelle zur Initiierung von Kooperationen zwischen Akteuren des Non-Profit-Sektors und der Privatwirtschaft. (Empfehlungen 2004: 6)

Das Netzwerk soll 1) die Information und Kommunikation unter den Trägern im Non-Profitbereich befördern, 2) Organisationsentwicklungen vorantreiben, 3) Marketingsaktivitäten optimieren und bündeln, 4) die Eigenmittelerwirtschaftung steigern und 5) die Aquis von Geld- und Sachmitteln sowie Dienstleistungen optimieren. (Empfehlungen 2004: 39)

Zur Beschäftigungsförderung im Dritten Sektor wird eine zielgruppenunabhängige Förderung von Dritte-Sektor-Organisationen zur Schaffung von zusätzlichen sozial geschützten Erwerbsarbeitsplätzen vorgeschlagen, die zugleich Beschäftigungseffekte in der lokalen Ökonomie erbringen könnte und sollte. (Empfehlungen 2004: 51-53)

Dieser Vorschlag korrespondiert mit mehreren Ideen, die im Kontext mit öffentlich geförderten Beschäftigungssektoren in der PDS entwickelt wurden.

Die Abgrenzung zwischen der Privatwirtschaft bzw. dem Markt und dem Dritten Sektor geschieht wesentlich über das Gemeinnützigkeitsrecht. Über die Gemeinnützigkeit befindet die Finanzverwaltung. Es sollte jedoch künftig nicht mehr der Gewinnverzicht, sondern die Verwendung der Gewinne Kriterium für Gemeinnützigkeit sein – nicht die Nicht-Auszahlung von Gewinnen an Einzelpersonen, sondern ihr Einsatz für gemeinnützige Ziele der Organisation. Damit könnte auch der Dritte Sektor vom Staat unabhängiger werden. Notwendig sind die Neuordnung des Gemeinnützigkeitsrechts, der inhaltlichen Bestimmungen in einem konsistenten Regelwerk. Ausgangspunkt könnte die Kategorisierung der Europäischen Kommission über die Förderung gemeinnütziger Vereine und Stiftungen in Europa sein (1997). Sie unterscheidet: Erbringung von sozialen und kulturellen Dienstleistungen, Themenanwaltschaft, Selbsthilfe, Vermittlung und Koordinierung. Die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages hat im Jahre 2002 Vorschläge zur Überarbeitung des Gemeinnützigkeitsrechts vorgelegt. (Empfehlungen 2004: 55-56)

Auch im Bereich des Spenden- und Zuwendungsrechtes ist seit langem Reformbedarf zugunsten von Organisationen des Dritten Sektor angemeldet. Gleiches betrifft Leistungsverträge als Finanzierungsinstrumente der öffentlichen Hand. (Empfehlungen 2004: 56-63, siehe auch wesentlich ausführlicher BAUER/BETZELT 2000: 67-93)

Die hier widergegebenen und entwickelten Überlegungen werben nicht zuletzt für eine entsprechende Widerspiegelung in einem innovativen Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung für Beschäftigung und soziale Integration.

¹ Heute gibt es in Ostdeutschland etwa 500 landwirtschaftliche Genossenschaften, aber insgesamt wesentlich mehr Unternehmen, die kooperativ wirtschaften. Das heißt, die kollektive Wirtschaftsform wird fortgesetzt, wenngleich nicht immer in der Rechtsform Genossenschaft. Ca. 60% der Flächennutzung durch Agrarunternehmen in der Rechtsform juristischer Personen bzw. etwa 30% der gesamten Flächennutzung entfallen auf Genossenschaften.

2. Herausforderungen für eine zeitgemäße Genossenschaftsbewegung

Erstens kommt es darauf an, in den Genossenschaften auf die Einhaltung der genossenschaftlichen Werte zu drängen. Schließlich geraten diese unter den Bedingungen anwachsender globaler Konkurrenz immer wieder unter Druck.

Zweitens geht es darum, dass die genossenschaftlichen Zusammenschlüsse ständig mit der Forderung von Genossenschaften/Genossenschaftsmitgliedern zu tun haben, um gesellschaftliche Bedingungen zu streiten, die das Leben genossenschaftlicher Werte erleichtern bzw. ermöglichen.

Drittens gilt es, eine Genossenschaftsbewegung zu schaffen bzw. zu stärken, die dafür eintritt, dass in der Gesellschaft genossenschaftliche Werte gelebt werden können. Es geht also um das Politisieren von Genossenschaftsmitgliedern. Dafür sind sowohl Diskussionen zu den ICA-, ILO- und UNO-Dokumenten als auch Kooperationen mit Projekten, die der Genossenschaftsidee anhängen, von hoher Wichtigkeit.

Damit ist *viertens* die Suche nach gesellschaftlichen Bündnissen verbunden - insbesondere mit anderen Akteuren des Dritten Sektors bzw. der Zivilgesellschaft -, um die Autonomie des Dritten Sektors zu erlangen bzw. zu verteidigen und zu stärken. Wollen Genossenschaften, will die Genossenschaftsbewegung genossenschaftliche Werte wirklich umfassend leben, brauchen sie Bündnisse mit jenen Akteuren der Zivilgesellschaft, die für individuelle und kollektive soziale, politische und kulturelle Rechte, für Wirtschaftsdemokratie eintreten. Damit ist die außerordentliche Wichtigkeit eines Zusammengehens mit der Gewerkschaften begründet.

Fünftens besteht die Herausforderung darin, Genossenschaften und Projekte, die der Genossenschaftsidee verbunden sind, für eine Regionalentwicklung zu gewinnen, die sich an den Interessen der dort Lebenden orientiert, an Demokratie und solidarischem Miteinander in der Gesellschaft.

Sechstens ist insbesondere angesichts der gegenwärtigen Entwicklungen das solidarische Miteinander mit der internationalen globalisierungskritischen Bewegung erforderlich. Das spricht nicht zuletzt und zusätzlich auch für mehr internationale Zusammenarbeit und Solidarität unter Genossenschaften, Genossenschaftsbewegungen und von Projekten, die der Genossenschaftsidee verbunden sind.

Siebentes sollte bei alledem, eine Besonderheit der EU-europäischen und internationalen Genossenschaftsbewegung genutzt werden: Sie hat eigene Strukturen und sogar Elemente einer eigenen Regulierungsweise geschaffen. Diese Strukturen wären auszuspielen und zu stärken - sowohl für die Mobilisierung von Ressourcen für demokratische Regionalentwicklung als auch für die Mehrung von politischem Druck zugunsten des Dritten Sektors und genossenschaftlicher Werte im Leben der Gesellschaft.

3. Empfehlungen an demokratisch-sozialistische Politik

Für linke Politik kommt es vor allem darauf an, gesellschaftlich interessant zu sein. Das ist und bleibt sie, wenn sie

- beim sich-helfen und Solidarität-stiften – vor allem mit dem am meisten Ausgegrenzten - erfahren wird
- bei vor-Ort-Verankerung die europäische und globale Diskussion verfolgt, sich an ihr beteiligt und anderen die Teilnahme daran ermöglicht
- genossenschaftliche Werte lebt und anderen das Erleben dieser Werte zugänglich macht
- gegen Diskriminierungen von Genossenschaften, insbesondere in Ostdeutschland, eintritt²
- als aktive politische Kraft, die Probleme lösen, Gesellschaft demokratisch, sozial und ökologisch erneuern will und kann, wahrgenommen wird
- sich ständig neu als attraktive Gesprächspartnerin beweist - zu gesellschaftlichen Reformalternativen, in die Genossenschaften, genossenschaftliche Unternehmen und Organisationen, Dritter Sektor und Zivilgesellschaft integriert sind
- dort protestiert, opponiert und Widerstand leistet, wo anders nicht wirksam politischer Einfluss ausgeübt werden kann.

Das schließt nicht aus, Fehlentwicklungen von Genossenschaften und anderen Akteuren des Dritten Sektors zu benennen und zu kritisieren. Im Gegenteil.

-
- ² Bezüglich ostdeutscher Genossenschaften müssen immer wieder thematisiert werden
 - die genossenschaftsfeindlichen Regelungen durch das Landwirtschaftsanpassungsgesetz
 - die Altschuldenregelungen zulasten der Agrar- und Wohnungsgenossenschaften
 - die ungerechten Steuerforderungen infolge erzwungener Umwandlungen von Produktionsgenossenschaften PGH
 - die Zwangstrennung von Bank- und Warengenossenschaften
 - die Diskriminierung von Genossenschaftsbanken und deren Mitglieder
 - Benachteiligung und Ignoranz von Genossenschaften in der Wirtschaftsförderung (NOLLAU 2004: 2)

Erlebbarkeit linker Politik als gestaltende Kraft bedeutet insbesondere, ihre ExponentInnen als OrganisatorInnen von Kooperationen zu erleben, lokal, regional, überregional. Das betrifft zum einen, solidarische Kooperationen Betroffener und solidarische Hilfe für die sozial Schwächsten und Schwachen organisieren, zum anderen, Kooperationen unterschiedlicher wirtschaftlicher und wirtschaftspolitischer Akteure schaffen. Dazu gehören zielgerichtete Kooperationen

- von Akteuren der Lokal- und Regionalentwicklung
- von Unternehmen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen
- von Akteuren des Dritten Sektors und der Zivilwirtschaft
- von Akteuren des Dritten Sektors und öffentlichen Verwaltungen, öffentlichem Sektor und der Privatwirtschaft
- Betroffenen, Verwaltungen, Privatunternehmen, öffentlichen Betrieben und Verwaltungen
- auch und insbesondere in Form von Genossenschaften, genossenschaftlichen Unternehmen und Organisationen.

Bei den zielgerichteten Kooperationen geht es um kurz- und mittelfristige Ziele und insbesondere um Schritte und Entwicklungen, um einem Leitbild bzw. Leitbildern näher zu kommen. Schritte zu einer Gesellschaft selbstbestimmt und solidarisch handelnder Menschen haben immer zu tun mit der Stärkung und Wirkung von Selbstorganisationspotenzialen, mit der Stiftung von Solidarität, mit der Entwicklung von Gegenkräften zur herrschenden Politik. Das erklärt das besondere Interesse sozialistischer Kräfte für die Zivilgesellschaft und den Dritten Sektor, nicht zuletzt wegen seiner Potenzen für eine soziale und ökologische Lokal- und Regionalentwicklung und für die Schaffung von sinnvollen Arbeitsplätzen.

Das begründet, warum etwa auch die PDS für Regelungen streitet, die den Dritten Sektor und seine Rolle in der Gesellschaft stärken können:

Neufassung der Bestimmungen

- zu Vereinen, Genossenschaften, Stiftungen
- zur Gemeinnützigkeit
- zu Zuwendungen, Spenden
- Arbeitsmarkt-, Beschäftigungs- und Wirtschaftsförderung.

Allerdings werden damit keineswegs Forderungen nach für ein würdiges Leben notwendigen Mindeststandards relativiert, die Beschäftigungspolitik auf den Dritten Sektor fixiert, auf eine grundlegende Umgestaltung der Verteilungsverhältnisse verzichtet und der Kampf gegen vorgebliche Globalisierungszwänge in den Hintergrund gedrängt.

Für die nächste Zeit wird empfohlen, dass

- die PDS sich zu öffentlich geförderter Beschäftigung und sozialen Mindeststandards verständigt
- das Gespräch mit den Autoren des „Memorandum für eine zukunftsfähige, gemeinwohlorientierte Weiterentwicklung des Dritten Sektors“ und der „Empfehlungen zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der beschäftigungspolitischen und zivilgesellschaftlichen Potenziale der Initiativen und Organisationen in den Bereichen Soziales, Kultur und Sport am Beispiel von Göttingen“ geführt wird
- die Partei einen Workshop zur Organisation von Kooperationen in Mecklenburg-Vorpommern und Berlin unter besonderer Berücksichtigung von Genossenschaften veranstaltet
- der Internationale Genossenschaftstag 2005 ein Thema für die PDS sein und der Internationale Genossenschaftstag 2006 in den Wahlkampfkalender der eingeordnet wird.

Anlage I

Die ILO bekennt sich zur Position der Vollversammlung des Internationalen Genossenschaftsbundes zur genossenschaftlichen Identität aus dem Jahre 1995 und hat sich für Maßnahmen zur Förderung des Potentials der Genossenschaften in allen Ländern ausgesprochen, um ihnen und ihren Mitgliedern dabei zu helfen:

- a) Einkommen erzeugende Tätigkeiten und dauerhafte menschenwürdige Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen und zu entwickeln;
- b) durch Bildung und Ausbildung die Fähigkeiten und Fertigkeiten zu entwickeln und die Werte, Vorteile und den Nutzen der Genossenschaftsbewegung zu vermitteln;
- c) ihr geschäftliches Potential und ihre Führungsfähigkeiten zu entwickeln;
- d) ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und Zugang zu den Märkten und zu institutioneller Finanzierung zu erhalten;
- e) Rücklagen und Investitionen zu mehren;
- f) soziales und wirtschaftliches Wohl zu heben und alle Formen von Diskriminierung zu beseitigen;
- g) zu nachhaltiger menschlicher Entwicklung beizutragen; und
- h) einen eigenen lebensfähigen und dynamischen genossenschaftlichen Wirtschaftssektor, der den sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnissen der Gemeinschaft entspricht, zu schaffen und zu entwickeln.

Die ILO tritt für Maßnahmen ein, um Genossenschaften als vom Geist der Solidarität geprägte Unternehmen und Organisationen in die Lage zu versetzen, auf die Bedürfnisse sowohl ihrer Mitglieder als auch der Gesellschaft einzugehen. Das betrifft auch die Bedürfnisse benachteiligter Gruppen, die in die Gesellschaft integriert werden sollen.

An die Regierungen gerichtet erklärt die ILO, dass eine ausgeglichene Gesellschaft einen starken öffentlichen und privaten Sektor sowie einen starken Sektor braucht, der aus Genossenschaften und anderen auf dem Gegenseitigkeitsprinzip beruhende soziale und nichtstaatliche Organisationen besteht. Daher sollten die Regierungen einen politischen und rechtlichen Rahmen schaffen, der der Natur und den Aufgaben von Genossenschaften entspricht und sich an den genannten genossenschaftlichen Werten und Grundsätzen orientiert, um:

- a) einen institutionellen Rahmen zu schaffen, der eine rasche, einfache, kostengünstige und effiziente Registrierung von Genossenschaften ermöglicht;
- b) eine Politik zu fördern, die die Bildung angemessener teilbarer und unteilbarer Reserven und die Bildung von Solidaritätsfonds in Genossenschaften ermöglicht;
- c) die Annahme von Maßnahmen für die Überwachung von Genossenschaften unter Bedingungen vorzusehen, die ihrem Wesen und ihren Aufgaben entsprechen, ihre Eigenständigkeit achten und der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis entsprechen, und die nicht weniger günstig sind als die, die für andere Unternehmens- und Vereinigungsformen gelten;
- d) den Beitritt von Genossenschaften zu genossenschaftlichen Strukturen, die den Bedürfnissen der Genossenschaftsmitglieder entsprechen, zu erleichtern; und
- e) die Entwicklung von Genossenschaften als autonome und selbstverwaltete Unternehmen zu fördern, insbesondere in Bereichen, in denen ihnen eine bedeutende Rolle zukommt oder in denen sie Dienste leisten, die von anderen nicht angeboten werden.

Die ILO nimmt eine Diskriminierung von Genossenschaften gegenüber anderen Unternehmens- und Vereinigungsformen nicht hin. Sie fordert von den Regierungen notwendige Unterstützungsmaßnahmen für Genossenschaften, die bestimmten sozial- und staatspolitischen Zielen dienen, der Beschäftigungsförderung oder der Förderung benachteiligter Gruppen oder Regionen zugute kommen. Dazu gehören Steuervergünstigungen, Darlehen, Zuschüsse, Zugang zu Programmen für öffentliche Aufträge und besondere Vorkehrungen im öffentlichen Beschaffungswesen.

Die ILO interessiert besonders die verstärkte Mitwirkung von Frauen in der Genossenschaftsbewegung, insbesondere auf den Leitungs- und Führungsebenen.

Politik sollte

- a) die grundlegenden Arbeitsnormen der IAO und gleiche Rechte für alle Arbeitnehmer/innen auch und insbesondere von in Genossenschaften Tätigen fördern;
- b) sicherstellen, dass Genossenschaften nicht zu dem Zweck gegründet oder genutzt werden, Arbeitsgesetze zu umgehen oder Schein-Arbeitsverhältnisse zu begründen;
- c) die Gleichstellung der Geschlechter in Genossenschaften und bei deren Tätigkeiten fördern;
- d) Maßnahmen fördern, um sicherzustellen, dass in Genossenschaften vorbildliche Arbeitsbedingungen herrschen, einschließlich des Zugangs zu einschlägigen Informationen;
- e) die fachlichen und beruflichen Fertigkeiten, die unternehmerischen und Führungsfähigkeiten, die Kenntnis des geschäftlichen Potentials und die allgemeinen wirtschafts- und sozialpolitischen Kompetenzen der Mitglieder, Arbeitnehmer und Führungskräfte entwickeln und ihren Zugang zu den Informations- und Kommunikationstechnologien verbessern;
- f) die Bildung und Ausbildung entsprechend der genossenschaftlichen Grundsätze und Gepflogenheiten auf allen geeigneten Stufen der innerstaatlichen Bildungs- und Ausbildungssysteme und in der Gesellschaft als Ganzes fördern;
- g) die Annahme von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz fördern;
- h) Ausbildung, Qualifizierung und Unterstützung vorsehen, um das Produktivitätsniveau, die Produktqualität und die Wettbewerbsfähigkeit von Genossenschaften zu verbessern;
- i) den Zugang der Genossenschaften zu Krediten erleichtern;
- j) den Zugang der Genossenschaften zu Märkten unterstützen;
- k) die Verbreitung von Informationen über Genossenschaften fördern; und
- l) eine Verbesserung der innerstaatlichen Statistiken über Genossenschaften im Hinblick auf die Formulierung und Durchführung von Entwicklungsmaßnahmen anstreben.

Die Regierungen sollten nach Ansicht der ILO die bedeutende Rolle der Genossenschaften bei der Umwandlung von häufig marginalen, nur dem Überleben dienenden Tätigkeiten („informelle Wirtschaft“) in gesetzlich geschützte Arbeit, formelle fördern. Bei Fragen der Arbeitsverhältnisse müssen die Interessenverbände aller Betroffenen gehört werden.

Die Regierungen sollten ferner Genossenschaften den Zugang erleichtern und ggf. finanziell unterstützen zu a) Programmen zur Entwicklung von Humanressourcen; b) Forschungs- und Unternehmensberatung; c) Finanzmitteln und Investitionen; d) Rechnungswesen und Rechnungsprüfung; e) Managementinformation; f) Information und Öffentlichkeit; g) Technologie- und Innovationsberatung; h) Rechts- und Steuerberatung; i) zu den Märkten.

Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sollten sich um die Kooperation mit Genossenschaften bemühen. So sollten Arbeitgeberverbände gegebenenfalls die Ausweitung der Mitgliedschaft auf beitriftswillige Genossenschaften in Erwägung ziehen, ihnen geeignete Unterstützung und Gleichberechtigung gegenüber anderen Mitgliedern gewähren.

Die Arbeitnehmerverbände sollten dazu ermutigt werden:

- a) die Arbeitnehmer/innen von Genossenschaften über einen Beitritt zu Arbeitnehmerverbänden zu beraten und ggf. zu unterstützen;
- b) ihre Mitglieder bei der Gründung von Genossenschaften zu unterstützen, um ihnen den Zugang zu Beschäftigung sowie elementaren Gütern und Dienstleistungen zu erleichtern;
- c) auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene in Ausschüssen und Arbeitsgruppen mitzuarbeiten, die für Genossenschaften relevanten Fragen zu behandeln;
- d) bei der Gründung neuer Genossenschaften zwecks Erhalt oder Schaffung von Arbeitsplätzen behilflich zu sein und mitzuwirken;
- e) bei Programmen, die auf die Verbesserung genossenschaftlicher Produktivität abzielen, mitzuwirken;
- f) die Chancengleichheit der Mitglieder und Beschäftigten von Genossenschaften zu fördern.

Die Genossenschaften und genossenschaftlichen Organisationen sollten dazu ermutigt werden:

- a) die Kooperation mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden und mit den für sie zuständigen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen auf- bzw. auszubauen, um ein für Genossenschaften günstiges Klima zu schaffen;
- b) anderen Genossenschaften kommerzielle und finanzielle Dienste zu gewähren;
- d) auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene Kooperationen zu entwickeln.

(Empfehlung 193, 2003: Internet)

Anlage II

Rechtsrahmen für Unternehmen mit sozialen Zielen im internationalen Vergleich

Vortrag im Rahmen der Tagung „Rahmenbedingungen für Unternehmen mit sozialen Zielen“

veranstaltet von BEST35 e.V., Innova eG, pro concept e.V. in Kooperation mit der deutschen
Arbeitsgemeinschaft Sozialwirtschaft der GI EQUAL

Kardinal Schulte Haus, Bensberg bei Köln, 2.-4. Juni 2004

von Hans-H. Münkner, Marburg

(Vorläufige Fassung)

1. Einführung

Problemlage: Suche nach geeigneten Rechtsrahmen für neue Formen des wirtschaftlichen und sozialen Handelns in Abweichung von herkömmlichen Grundregeln des Gesellschaftsrechts, die z.T. aus dem Mittelalter stammen (OHG, KG), z.T. aus der Anfangsphase der Industriellen Revolution in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts (AG, GmbH), oder als Teil politischer Freiheitsrechte (e.V., eG). Statt Vertragsfreiheit: Gesetzliche Normierung bestimmter gesellschaftsrechtlicher Typen für typische, wiederkehrende Zwecke.

- Von Investor-Orientierung zu Nutzer-Orientierung (Mitgliedernutzen, Gemeinde-Nutzen oder Gemeinnützigkeit)
- Von Gewinnorientierung zu Förderungsorientierung
- Von autonomer Gewinnverteilung zu beschränkter oder ausgeschlossener Gewinnverteilung

2. Begriffsklärungen und Abgrenzungen

Unternehmen: wirtschaftlicher, nicht rechtlicher Begriff.

Statt dessen im Recht: Teilnahme am Wirtschaftsverkehr mit eingerichteten und ausgeübten Wirtschaftsbetrieb, als Kaufmann (unter Handelsrecht) oder bei Kleinbetrieben, Handwerk, Landwirtschaft als Nicht-Kaufmann (unter bürgerlichem Recht).

Neu: Wirtschaftliche Aktivitäten von Gruppen zur Erreichung sozialer Ziele. Neuer Regelungsbedarf, neue Formen von Mitglieder- und Gläubigerschutz und Missbrauchskontrolle.

Soziale Ziele:

Nach herkömmlichen Regeln wird im Falle wirtschaftlicher Tätigkeit Gewinnstreben als Normalfall unterstellt. Soziale Ziele, wenn überhaupt, als Nebenzweck.

Andere Ziele (Mitgliederförderung, soziale Verbesserungen und Integration, Erzielung von Nutzen für die Gemeinde, gemeinnützige oder wohltätige Ziele) als Ausnahmen von der Regel betrachtet.

Dementsprechend sind soziale Ziele von den herkömmlichen Regeln des Gesellschaftsrechts nicht hinreichend abgedeckt (z.B. bei Kapitalaufbringung, Erfolgsmessung und Bewertung wirtschaftlicher Tätigkeit).

Individual- und Gruppenaktivitäten im wirtschaftlichen Bereich:

Das Gesellschaftsrecht bietet vorwiegend Rechtsrahmen für die dauerhafte und planmäßige Verfolgung wirtschaftlicher Ziele durch Gruppen mittels kaufmännischen Handelsbetriebs: Handelsgesellschaften und Genossenschaften.

Rechtsrahmen für die Verfolgung sozialer Ziele: Typischerweise e.V. In Deutschland streitig, inwieweit auch bei eG. soziale Ziele als Hauptzweck zulässig sind. Nach internationalen Grundsätzen des Internationalen Genossenschaftsbundes (IGB) und den nationalen Genossenschaftsrechten z.B. von Frankreich und Italien: Genossenschaften für soziale Ziele ausdrücklich zugelassen.

Weitere zu klärende Begriffe:

Erwerbswirtschaft - Förderungswirtschaft

Bedarfswirtschaft, Kostendeckung

Gemeinwirtschaft

Mitgliederorientierung, Nutzerorientierung

Genossenschaftliches Identitätsprinzip

Gewinn – Profit, Non-profit, not for profit, not for profit distribution

Gewinnverteilungsverbot – distribution constraint, vollständig, beschränkt

Unteilbares Vermögen – asset lock, bei bestehender Organisation, nach Auflösung

Gemeinnützigkeit, gemeinnützig

Shareholder value – membership value – user-value

3. Charakteristische Merkmale von Unternehmen mit sozialer Zielsetzung, die für die Gestaltung des Rechtsrahmens bedeutsam sind

Förderungswirtschaftliche Ausrichtung (Mitgliedernützig – Genossenschaften, gemeinnützig – Multi-stakeholder Organisationen, gemeinnützig – Organisationen, denen dieser Status vom Staat verliehen wurde).

Nutzer-Orientierung, Mitarbeiter-Orientierung, Bedarfsorientierung bei Erwirtschaftung der Kosten für Bestand, Entwicklung und Risikoabsicherung des Unternehmens.

Besondere Einstellung zu Kapital, Gewinn und Verwendung wirtschaftlicher Ergebnisse (Überschüsse).

Schwerpunkt nicht auf Investor- bzw. Eigentümerkontrolle, sondern auf Nutzerkontrolle, Werteorientierung des Management, Transparenz und besondere Formen der Berichterstattung, Erfolgsmessung und Ergebnisbewertung.

Aus gesellschaftsrechtlicher Sicht sind es 9 Bereiche, in denen besonderer Regelungsbedarf besteht:

1. Legaldefinition
2. Zweck
3. Eintragungsvoraussetzungen
4. Zusammensetzung der Mitgliedschaft
5. Stimmrechte
6. Organisationsstruktur
7. Spezielle Regelungen in Bezug auf Kapital und Gewinn
8. Prüfung
9. Maßnahmen gegen Missbrauch der Rechtsform

4. Neuere Entwicklung von Rechtsregeln zur Anpassung bestehender Organisationsformen an veränderte, soziale Zielsetzung von wirtschaftlichen Gruppenaktivitäten in Italien, Kanada, Portugal und Frankreich

Beispiele:

Italien, Gesetz auf dem Sachgebiet des Genossenschaftswesens für soziale Solidarität, Autonome Region Trentino-Südtirol, Regionalgesetz vom 22. Oktober 1988, Nr. 24, Nationales Gesetz vom 8. November 1991, Nr. 381.

Kanada, Genossenschaftsgesetz für Quebec vom 5. Juni 1997, Titel II 1, Art. 226.1-226.14 betreffend Solidaritätsgenossenschaften.

Portugal, Gesetz Nr. 7 /1998 vom 15. Januar 1998 betreffend Genossenschaften für soziale Solidarität.

Frankreich, Rahmengesetz für Genossenschaften von 1947 mit Änderungen bis 2001, Gesetz Nr. 2001-624 vom 27. Juli 2001, Titel IIter, betreffend gemeinnützige Genossenschaften (SCIC), Art. 19quinquies bis quindecies.

Vergleichende Übersicht in Tabellenform nach dem folgenden Schema:

- Legaldefinition
- Zweck
- Eintragungsvoraussetzungen

- Zusammensetzung der Mitgliedschaft
- Stimmrechte
- Organisationsstruktur
- Spezielle Regelungen in Bezug auf Kapital und Gewinn
- Prüfung
- Maßnahmen gegen Missbrauch der Rechtsform

5. Beispiel der Community Interest Company, CIC, Großbritannien:

Vorstellungen der englischen Regierung zu einer neuen Art der Company, der „Community Interest Company“ (CIC) - Gesellschaft für Gemeindefürsorge - aus dem Jahr 2003.

Zu den Aufgaben der CICs gehören die Erleichterung des Zugangs zu öffentlichen Aufträgen, und die Übernahme von privatisierten öffentlichen Dienstleistungen, ohne daß damit die CICs als Instrument zum Outsourcing von öffentlichen Dienstleistungen in Kernbereichen wie der Betrieb von Krankenhäusern und Schulen werden sollen (para 20.6). Wohl aber können CICs in ergänzenden Bereichen wie Ausbildungsdiensten und Altenpflege aktiv werden (S. 49)

5.1. Beispiel für ein Verfahren partizipativer Gesetzgebung

Initiator/Promotor: Interministerielles Team bestehend aus Fachleuten des Wirtschaftsministeriums, des Innenministeriums und des Finanzministeriums erarbeitete das Konzept für den Rechtsrahmen für CICs, diskutierte diesen Entwurf anlässlich einer Fachtagung mit Behördenvertretern, Wissenschaftlern und Praktikern, stellte den überarbeiteten Text ins Internet und bat Praktiker um weitere Kommentare und Vorschläge.

Die Stellungnahmen wurden gesammelt, systematisch ausgewertet und in einer Art Weißbuch wiederum veröffentlicht, das sich in Vorschläge der Regierung, Kommentare aus der Praxis mit typischen Direktzitate und Pläne der Regierung für die Regelung der einzelnen Punkte in einem künftigen Rechtsrahmen gliedert. Betrachtet wurden 19 konkrete Fragen und darüber hinaus weitere 8 Problembereiche. In diesem Prozeß öffentlicher Diskussion eines Gesetzesentwurfs wurden die meisten kritischen Fragen angesprochen, die sich in Europa im Zusammenhang mit den Anforderungen an einen Rechtsrahmen für Unternehmen mit sozialer Zielsetzung stellen.

Ergänzt wird das Weißbuch durch Texte zu speziellen Aspekten, die ebenfalls im Internet abrufbar sind:

- The CIC Regulator, www.dti.gov.uk/CICS vom März 2003.
- Social Enterprise: a strategy for success, www.dti.gov.uk/socialenterprise
- The Finances of Social Enterprise, www.bankofengland.co.uk und die Übersicht über Finanzierungsquellen: www.businesslink.org).
- Charities and Not-for-profits: A modern legal framework: www.homeoffice.gov.uk

Dazu kommt ein Bündel von Maßnahmen zur Bekanntmachung der neuen Rechtsform bei allen Beteiligten: Informationsprogramme, Tagungen, Lehrmaterial, Texte zum Selbststudium, Mustersatzungen und „Werkzeugkästen“ (tool kits) mit Richtlinien und Fallbeispielen. (In der autonomen Region Trentino-Südtirol wurden derartige Maßnahmen zur Verbreitung des neuen Modells der Solidargenossenschaften und deren Finanzierung 1988 in einem besonderen Gesetz geregelt, Regionalgesetz Nr. 15 vom 28. Juli 1988).

5.2. Zum Inhalt der geplanten Regelung für CICs

Ordnet man den Inhalt des Weißbuchs nach der in dem vorliegenden Bericht verwendeten Methode, ergibt sich folgendes Bild (die in Klammern wiedergegebenen Zahlen beziehen sich auf Paragraphen des Weißbuchs):

Legaldefinition

Die CIC ist ein neuer Typ der Company mit heterogenem Gründerkreis (1.3) und sozialer Zielsetzung (1.4), die Nutzen für die Gemeinde anstrebt, aber nicht den Beschränkungen einer gemeinnützigen Organisation unterliegt. Sie ist klar als Organisation ohne Gewinnstreben charakterisiert, mit Unteilbarkeit des Gesellschaftsvermögens (asset lock). Die CIC ist nicht auf Genossenschaftsprinzipien festgelegt, kann sie aber anwenden. Sie hat Zugang zu externem Kapital von Investoren, allerdings bei eingeschränkter Kapitalentlohnung (1.4).

Die CIC unterscheidet sich von Genossenschaften dadurch, dass sie über den Mitgliederkreis hinaus arbeitet. Sie kann Überschüsse nicht an Mitglieder verteilen.

Die CIC unterscheidet sich von gemeinnützigen Organisationen (charities) dadurch, dass die Hürden des Community Interest Tests weniger hoch sind, als die des Gemeinnützigkeits- (public benefit) Tests (15.14).

Zweck

Verfolgung sozialer Ziele durch wirtschaftliche Gruppenaktivitäten im Interesse und zum Nutzen der Gemeinde ohne Absicht der Gewinnverteilung (1.4). Ausschluss parteipolitischer Zwecke (3.3). Zweckänderung nur mit Genehmigung der Regulierungsbehörde (RB) (4.10). Bei Abweichung von den satzungsmäßigen Zwecken: Einschreiten der RB mit entsprechenden Maßnahmen bis hin zur Auflösung von Amtswegen (21.5).

Eintragungsvoraussetzungen

Nachweis des Gemeindeinteresses auf Grundlage eines „reasonable person test“, d.h. wie jeder vernünftige Beobachter urteilen würde. Dieser Test soll klar, robust und flexibel sein. Er darf nicht zu eng sein und muß sich ändernde Bedürfnisse der Gemeinden berücksichtigen (2.2 – 2.5). Die RB erlässt Richtlinien und illustriert diese mit Fallbeispielen. Grundlage für die Beurteilung durch die RB sind die Angaben der Gründer bei ihrem Antrag auf Eintragung und die Formulierungen betreffend Zielsetzung und Gesellschaftszweck in der Satzung. Änderung dieser Vorschriften bedarf der Genehmigung durch die RB (2.9).

Zusammensetzung der Mitgliedschaft

Nach weitverbreiteter Ansicht gehört die aktive Beteiligung aller Interessierten (stakeholders) an der Willensbildung zu den charakteristischen Merkmalen der Unternehmen mit sozialer Zielsetzung. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Mitgliederkreis von CICs heterogen ist, d.h. Arbeitnehmer, Nutzer, Investoren, Freiwillige und die Gemeinde umfasst. Die CICs sind typischerweise Multi-stakeholder Organisationen (MSO). Bei der Schaffung von Mitgliederkategorien verfügt die CIC über die Flexibilität des Company Law (21.4).

Stimmrechte

CICs können die Grundsätze der Genossenschaften anwenden (ein Mitglied – eine Stimme) oder im Rahmen ihrer Satzungsautonomie andere Stimmrechtsverteilung vorsehen und dabei die Flexibilität des Company Law nutzen (15.11, 15.12, 21.4).

Sie sollten entsprechende Regelungen treffen und Maßnahmen ergreifen, um ihre stakeholders einzubeziehen (9.10).

Allerdings sollen die Stimmrechte der Investoren beschränkt werden, so dass diese zwar Einfluss auf die CICs haben können, diese aber nicht kontrollieren dürfen.

Organisationsstruktur

Dieser Themenbereich wurde in der Umfrage als einziger sehr kontrovers diskutiert.

Einigkeit bestand insbesondere darin, dass die Flexibilität des Company law (weite Satzungsautonomie) einer detaillierten gesetzlichen Regelung vorzuziehen sei (15.11) und dass CICs nicht an Genossenschaftsprinzipien (demokratische Strukturen) gebunden seien (15.12).

Ferner bestand Einigkeit, dass Maßnahmen, welche die aktive Partizipation aller Beteiligten/Interessierten (stakeholders) ermöglichen, zentrale Voraussetzung für den Erfolg von CICs seien (9.4) und deshalb für alle CICs verbindlich sein sollten (9.10), aber nicht als gesetzliche Verpflichtung, sondern als Vorgabe, über deren Erfüllung jährlich zu berichten sei bzw. erklärt werden müsste, warum es keine Beteiligung der stakeholder gab (9.12). Bei Öffentlichkeit der Berichte würde so Transparenz hergestellt.

Schließlich war man sich einig, dass echte Investoren-Kontrolle der Eigenart der CICs widerspricht (10.7) Deshalb könnten Investoren zwar Einfluss auf CICs haben, aber angemessene Einschränkungen der Kontrolle durch Investoren wären erforderlich, was für echte “Fördermitglieder“ (soziale Investoren) kein Problem darstellte (10.3). Also: Einfluss der Investoren ja – Kontrolle durch Investoren nur in beschränktem Umfang. Eine entsprechende Maßnahme wäre die Begrenzung des Stimmrechts auf maximal 25% aller Stimmen unter Ausschluss einer Sperrminorität (10.9), außer in Angelegenheiten, die Investoreninteressen besonders berühren.

Gegen indirekte Kontrolle durch Investoren könnten Beschränkungen der Übertragbarkeit von Anteilen mit Stimmrecht schützen, die von der Zustimmung des Verwaltungsrates abhängig gemacht werden könnte (10.10). Ferner müsste verhindert werden, dass die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder durch Investoren ernannt/bestellt werden können.

Näheres wäre in einer Ausführungsverordnung (AVO) zu regeln (10.8).

Spezielle Regelungen in bezug auf Kapital und Gewinn

(Vgl. hierzu: „The Finances of Social Enterprise“, www.bankofengland.co.uk und die Übersicht über Finanzierungsquellen: www.businesslink.org).

Einigkeit besteht dahingehend, daß für CICs die Möglichkeit der Kapitalaufbringung durch externe Investoren zugelassen werden soll, aber nicht unbeschränkt, weil das den Eigenarten der CICs als Unternehmen mit sozialer Zielsetzung widersprechen würde (5.12). CICs brauchen Förderkapital (patient capital). Die Option für Investorenkapital mit beschränkter Kapitalentlohnung und für andere moderne Finanzierungsinstrumente soll offen bleiben (6.3, 5.12). Auch Arbeitnehmer-Anteile sollen zulässig sein.

Beschränkungen der Kapitalentlohnung sind als Abgrenzung gegenüber Investor-dominierten Organisationen erforderlich (6.13). Das Problem ist, wie diese Beschränkungen aussehen sollen, damit Zugang zu Investorenkapital möglich wird, ohne die Konzentration auf die soziale Zielsetzung und die Unteilbarkeit des Gesellschaftsvermögens in Frage zu stellen (6.3). Die Beschränkung der Kapitalentlohnung muß flexibel sein und z.B. an den Basiszinssatz der Bank of England oder an Marktbedingungen gebunden werden, z.B. maximal 5 % über dem Marktzins. Die Festsetzung der Beschränkungen soll in Zusammenarbeit mit der Praxis erfolgen (6.14). Der bei Ausgabe der Anteile festgelegte Satz soll dauerhaft beibehalten werden (6.16).

Zusammenfassend ist festzuhalten: Unbeschränkte Entlohnung von Investor-Anteilen ist unzulässig (7.5). Die beste Methode, um für den guten Ruf der CICs zu sorgen ist eine einfache, klare und wirksame Neutralisierung des Gesellschaftskapitals sowohl bei bestehender Organisation, als auch nach deren Auflösung. Es gilt das allgemeine Insolvenzrecht (19.5). Der Liquidationserlös bleibt unteilbar.

Eine Übertragung von Vermögen von einer CIC auf eine andere CIC oder auf eine Non-Profit-Organisation (NPO) mit unteilbarem Vermögen ist zulässig (11.6) aber genehmigungspflichtig durch die RB (11.8).

Prüfung

Die Aufgaben der RB im Zusammenhang mit der Prüfung von CICs (12) umfassen:

- Gründungsprüfung, bei der die Zwecke der Organisation auf ihre Gemeinnützigkeit hin bewertet werden und die Non-Profit-Orientierung überprüft wird. Grundlage der Prüfung sind die von den Antragstellern vorgelegten Unterlagen,
- Prüfung der Förderberichte,
- Genehmigung von Vermögensübertragungen (11.8) und
- Liquidationskontrolle zum Zweck der Vermeidung von Demutualisierung der Liquidationserlöse.

Weitere Aufgaben der RB sind: Erstellung von Richtlinien (12.8), Behandlung von Klagen gegen Pflichtverletzungen von CICs (13), Anregung korrigierender Maßnahmen (13).

Gegen Entscheidungen der RB kann Einspruch erhoben werden (13.8)

In bezug auf Sanktionen wird auf die Rechte der RB für Companies verwiesen (13.7).

Einzelheiten über die Aufgaben der RB in „The CIC Regulator“, www.dti.gov.uk/CICS vom März 2003.

CICs haben über den jährlichen Geschäftsbericht hinaus einen Förderbericht vorzulegen (8). Legitimation des Führungshandelns soll transparent gemacht werden. Hierzu gehört auch ein Bericht über die Gehälter der Direktoren. Der bürokratische Aufwand soll möglichst gering gehalten werden (8.3). Erstellung einer Sozialbilanz wird nicht vorgeschrieben (8.12). Für die Berichterstattung erläßt die RB Richtlinien. Einzelheiten der Berichtspflicht werden in einer AVO geregelt.

Inhaltlich soll der Förderbericht der CIC eine kurze Darstellung der Aktivitäten in Verfolgung des Gemeindeförderungszwecks geben sowie einen Bericht über Maßnahmen zur Erhöhung der Beteiligung der Stakeholders an der Willensbildung (8.2, 8.8). Überschneidungen mit dem allgemeinen Geschäftsbericht sind zu vermeiden. Da die Berichtspflichten betreffend den Förderbericht ohnehin auf ein Minimum beschränkt sind, ist eine weitere Vereinfachung für kleinere CICs nicht erforderlich (8.11).

Maßnahmen gegen Missbrauch der Rechtsform

An erster Stelle ist hier das Verbot der Nutzung der Rechtsform CIC für partei-politische Zwecke zu nennen, in Anlehnung an das Gemeinnützigkeitsrecht (3.3). Dieses Verbot soll auch auf religiöse Zwecke ausgedehnt werden. Das schließt nicht aus, dass CICs für eigene Anliegen politisch tätig werden (3.7).

Es besteht Genehmigungspflicht für Änderungen des Gesellschaftszwecks von CICs (4.2). Dabei handelt es sich aber - entsprechend dem „light touch“ regulatory approach - um ein einfaches, kostengünstiges und schnelles Genehmigungsverfahren, wobei sich die CICs von der RB beraten lassen können. Die Einschaltung eines Rechtsanwaltes ist nicht erforderlich (4.6). Inwieweit diese Genehmigungspflicht zum Zuge kommt, hängt von der Formulierung des Gesellschaftszwecks und Geschäftsgegenstandes in der Satzung ab. Bei detaillierten Regelungen (die z.B. die Einwerbung von Fördermitteln erleichtern), sind Genehmigungen für Umorientierung häufiger erforderlich als bei allgemein gehaltenen, weiten Formulierungen in der Satzung. U.U. muss die CIC

nachweisen, daß Schritte unternommen wurden, alle Beteiligten über die Änderungen des Geschäftsgegenstandes zu informieren (4.10).

Bei Verfolgung anderer als der satzungsmäßigen Zwecke: Einschreiten der RB mit entsprechenden Maßnahmen bis hin zur Auflösung von Amtswegen (21.5).

Die Umwandlung einer CIC in eine gemeinnützige Organisation (charity) ist möglich (15.15). Auch umgekehrt, dann allerdings mit staatlicher Genehmigung. Die ursprüngliche Zweckbindung des Gesellschaftsvermögens bleibt bestehen.

CICs werden schon aus Wettbewerbsgründen ebenso besteuert, wie normale Companies. Ohne Steuerprivilegien gibt es auch keine Missbrauchsmöglichkeiten und dementsprechend ist auch keine besondere Aufsicht erforderlich (17.7).

Was den Zugang zu Fördermitteln für Unternehmen mit sozialer Zielsetzung und die Erlangung von Steuerermäßigungen nach allgemeinen Regeln angeht, z.B. nach dem Community Investment Tax Relief Act (17.5), so sind die CICs mit anderen Bewerbern gleichgestellt.

5. Schlussbemerkungen: Für eine dem Regelungsgegenstand angemessene Vielfalt der Rechtsformen

Eine spezielle Rechtsform für Unternehmen mit sozialer Zielsetzung wäre zu eng. Nur die Möglichkeit einer Auswahl unter mehreren neuen oder entsprechend abgewandelten herkömmlichen Rechtsformen wird den vielfältigen Ansprüchen dieser neuen Art der Zusammenarbeit und des Wirtschaftens gerecht.

Lediglich Zulassung sozialer Hauptziele bei unveränderter, i. d. R. investororientierter Gesamtregelung (z.B. in Belgien), genügt nicht, weil die gesellschaftsrechtliche Gesamtstruktur jedes Organisationstyps vom Zweck geprägt ist. Im Gesellschaftsrecht gilt: Der Zweck prägt die Form.

Erforderlich ist die Auswahl der geeigneten Rechtsform nach Bedarf:

Selbsthilfe, Mitgliedernutzen, Werteorientierung (z.B. demokratische Binnenstruktur, Gleichheit der Mitgliederrechte und Pflichten) = in Deutschland: eG mit homogener Mitgliedschaft oder als Multi-Stakeholder Genossenschaft, in England: Industrial and Provident Society (IPS) in der Ausprägung als bona fide Genossenschaft.

Soziale Solidarität über den Mitgliederkreis hinaus (z.B. Integration von Ausgegrenzten in das Arbeitsleben) = e.V., Wirtschaftsverein, ASBL, gemeinnützige GmbH, IPS Bencom, CIC, company ltd. by guarantee with charitable status, SCIC, Sozialgenossenschaft.

Gemeinnützigkeit, lokales Bündnis für Arbeit, lokale Entwicklungsinitiative = Multi-Stakeholder Genossenschaft, CIC.

Förderungswirtschaftliche Tätigkeit = alle Kooperationsformen bei vollständigem oder begrenztem Ausschluss von Investor-Kontrolle, Gewinnverteilung nach Kapitalbeiträgen, mit besonderen Methoden von Erfolgsmessung und Erfolgsbewertung (Förderplan, Förderbericht, Sozialbilanz, bilan sociétal, Methoden zur Messung von entwicklungsorientierter Effizienz).

Aus den Vorstellungen zur CIC ableitbare Grundsätze:

Statt detaillierter gesetzlicher Regelung: Vertrauen auf den guten Willen und das Eigeninteresse der Beteiligten an funktionsfähigen Strukturen zur Erreichung der eigenen Ziele sowie auf ungeschriebenes Recht.

Statt detaillierter Regelung, großes Maß an Satzungsautonomie und Flexibilität („Light touch“ Regulatory Approach, 12.3).

Statt strenger Regeln zusammen mit Aufsichts- und Kontrollrechten der RB, Option für Berichtspflichten der Gründer bzw. Direktoren, Prüfung der Berichte durch die RB und Eingreifen nur in begründeten Ausnahmefällen (Sanktion: Auflösung von Amtswegen).

Verzicht auf besondere Privilegien für CICs (z.B. im Steuerrecht), so dass die Gelegenheiten für Missbrauch eingeschränkt werden und sich eine bürokratisch aufwendige Missbrauchskontrolle erübrigt. Bei Gesetzesverletzungen oder schädigendem Verhalten, notfalls Rückgriff auf allgemeine Regeln des Company Law und des Steuerrechts.

Vergleichende Übersicht über neuere Rechtsregeln für Unternehmen mit sozialer Zielsetzung in ausgewählten Ländern

Gegenstand	Italien, 1988, 1991	Kanada, 1997	Portugal, 1998	Frankreich, 2001
1. Legaldefinition	Instrument für die Entwicklung einer Tätigkeit zur Förderung des Menschen durch integrierte Erzeugungs- und Arbeitsgenossenschaften sowie Genossenschaften für Sozialdienste (Art. 1, Gesetz von 1988)	Eine Solidaritätsgenossenschaft ist eine Genossenschaft, die zugleich aus Nutzer-Mitgliedern und Arbeitnehmer-Mitgliedern besteht (Art. 226.1)	Genossenschaften für soziale Solidarität sind diejenigen Genossenschaften, die durch Zusammenarbeit und Selbsthilfe ihrer Mitglieder nach den Genossenschaftsprinzipien und ohne Gewinnstreben für die Befriedigung allgemeiner sozialer Bedürfnisse und für die Förderung und Integration der im Gesetz genannten Sektoren arbeiten (Art. 2 (1))	Gemeinnützige Genossenschaften sind Aktiengesellschaften mit variablem Kapital, die unter Handelsrecht nach den Vorschriften dieses Gesetzes arbeiten. Sie haben den Zweck, Güter und Dienstleistungen zu produzieren, die dem allgemeinen Interesse dienen und sozialnützig sind (Art. 1 (3) und 19quinquies)
2. Zweck	Die Genossenschaft für soziale Solidarität bezweckt die Förderung des Menschen und die soziale Integration der gesellschaftlich benachteiligten Menschen, Mitglieder oder Nichtmitglieder, in den Arbeitsprozeß durch die rationelle Nutzung der zur Verfügung stehenden menschlichen und materiellen Mittel (Art. 3 und 6 (1) Gesetz von 1988)	Der Zweck kommt im Namen zum Ausdruck: Genossenschaft für Solidarität (Art. 226.2)	Soziale Solidarität mit Nonprofit-Orientierung in bestimmten, gesetzlich definierten Geschäftsbereichen	Gemeinnützige und sozialnützige Zusammenarbeit
3. Eintragungsvoraussetzungen	Gründung durch Initiative privater Gruppen, Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit staatlichen Behörden (Art. 7 (3) Gesetz von 1988), offizielle Anerkennung als Sozialgenossenschaft (Art. 1), Eintragung in ein besonderes Register	Offene Mitgliedschaft mit der Verpflichtung, alle natürlichen und juristischen Personen, die ihr Interesse an Mitarbeit geäußert haben, zur Gründungsversammlung einzuladen (Art. 226.3)	Ausrichtung an dem im Gesetz definierten Konzept (Art. 2) und offizielle Anerkennung (Art. 9)	Offizielle Anerkennung (Art. 19terdecies) mit mindestens 3 Kategorien von Mitgliedern (Art. 19septies) und einer Satzung mit vorgeschriebenem Mindestinhalt

4. Zusammensetzung der Mitgliedschaft	Unterschiedliche Kategorien von Mitgliedern (Art. 4), Gesetz von 1988 <ul style="list-style-type: none"> • Freiwillige Mitglieder ohne Gewinnabsicht, • Arbeitnehmer-Mitglieder und Nutznießer der Leistungen der Genossenschaft. Mindestens 30% der Arbeitnehmer-Mitglieder müssen eine dauerhafte Verminderung ihrer eigenen Arbeitsfähigkeit aufweisen (Art. 6 Gesetz von 1988) Nach dem Gesetz von 1991: 4 Kategorien von Mitgliedern: <ul style="list-style-type: none"> • Aktive Mitglieder, • Nutzer Mitglieder, • Ehrenamtliche/freiwillige Mitglieder und • Juristische Personen 	3 Kategorien von Mitgliedern: <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitnehmer-Mitglieder • Nutzer Mitglieder • Fördermitglieder (Art. 226.1) Die Genossenschaft darf nicht ausschließlich aus Fördermitgliedern bestehen (Art. 226.8)	2 Kategorien von Mitgliedern: <ul style="list-style-type: none"> • Aktive Mitglieder (Art. 4) und • Ehrenamtliche Mitglieder (Art. 5) 	5 Kategorien von Mitgliedern: <ul style="list-style-type: none"> • Nutzer-Mitglieder • Arbeitnehmer-Mitglieder • Fördermitglieder • Investor-Mitglieder • Juristische Personen (Art. 3bis, 19septies)
5. Stimmrechte	Keine besondere gesetzliche Regelung, nach der Mustersatzung: 1 Mitglied – eine Stimme	Gruppenstimmrechte nach Kategorien der Mitglieder zulässig, Recht jeder Gruppe, Kandidaten für die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat zu wählen (Art. 226.6)	Ehrenamtliche Mitglieder ohne Stimmrecht und ohne Wählbarkeit in den Verwaltungsrat (Art. 5 (3))	Gruppenstimmrecht nach Mitgliederkategorien/Wählergruppen, eine Gruppe – eine Stimme, mit Ober- und Untergrenzen für Mitgliederkategorien Besondere Versammlung für Inhaber von stimmrechtslosen Vorzugsanteilen (Art. 3bis, 19octies), Stimmrechtslose Vorzugsanteile werden zu Anteilen mit Stimmrecht, wenn die Vorzugsdividende für drei aufeinander folgende Jahre nicht ausgezahlt wird (Art. 11bis).
6. Organisationsstruktur	Keine besonderen Regeln. Amtsträger arbeiten ehrenamtlich ohne Bezahlung, nur gegen Kostenerstattung	Verwaltungsratsmitglieder werden nach Mitgliederkategorien gewählt und ggf. zusätzliche VR-Mitglieder von der Generalversammlung gewählt (Art. 226.6)	Neben der Generalversammlung der aktiven Mitglieder, besondere Versammlung der ehrenamtlichen Mitglieder mit beratender Stimme (Art. 6). Bei Vielzweckgenossenschaften: Arbeit in Sektionen (Art. 6)	Generalversammlung der Mitglieder und spezielle Versammlung der Inhaber von stimmrechtslosen Vorzugsanteilen; in der Delegierte gewählt werden, welche die Investoreninteressen in der Generalversammlung vertreten (Art. 11bis)

7. Spezielle Regelungen in bezug auf Kapital und Gewinn	Strenges Verteilungsverbot (Art. 5, Gesetz von 1988), mit Ausnahme der Zahlung der Gehälter aktiver Mitglieder. Einstellung aller Überschüsse in unteilbare Reserven. Mustersatzung läßt Kostenerstattung an Amtsträger für Erfüllung bestimmter Aufgaben zu	Unterschiedliche Mindestbeteiligung nach Mitgliederkategorien möglich, (Art. 226.4) ebenso Vorzugsdividende an Fördermitglieder (Art. 226.5). Verteilung von Überschüssen erlaubt, außer an Fördermitglieder (226.8)	Strenges Verteilungsverbot von Überschüssen (Art. 7 und 8)	Non-profit-Orientierung, aber nur eingeschränktes Verteilungsverbot mit komplizierten Berechnungsschlüsseln, Erstattung von Auslagen der Amtsträger für Erfüllung besonderer Aufgaben (Art. 19nonies mit Verweis auf Art. 11, 11bis, 15, 16 und 18)
8. Prüfung	Berichtspflicht, ausführlicher Bericht über Erreichung der sozialen Ziele als Teil des Jahresabschlusses zur Prüfung vorzulegen (Art. 8, Gesetz von 1988)	Im Jahresbericht: Angaben über Mitgliederzahlen nach Kategorien	Keine besonderen Angaben	Auf dem Verordnungswege zu regeln (Art. 19duodecies)
9. Maßnahmen gegen Mißbrauch	Eintragung in ein spezielles Register nach Gründungsprüfung, ob gesetzliche Bedingungen erfüllt sind (Art. 7 Abs. 4 Gesetz von 1988) Satzungsänderungen mit dem Ziel der Änderung des Zwecks der sozialen Solidarität sind verboten. Wenn die Zahl der Arbeitnehmer Mitglieder/Begünstigten unter 30 % fällt und nicht binnen eines Jahres wieder aufgefüllt wird, Löschung im Register von Amtswegen (Art. 6 Abs. 3, Gesetz von 1988)	Hinweis auf die Eigenart als Multi-Stakeholder-Genossenschaft mit sozialer Zielsetzung in der Firma. Bei Verletzung des Satzungszwecks oder der Vorschriften in bezug auf die Zusammensetzung der Mitgliedergruppe: Änderung der Satzung oder Auflösung der Organisation vom Amtswegen (Art. 226-9 bis 226.13)	Gründungsprüfung vor Eintragung , Bestätigung, das der Gesellschaftszweck als Genossenschaft für soziale Solidarität den gesetzlichen Vorschriften entspricht (Art. 9)	Die Mitgliedergruppe muß mindestens aus 3 Kategorien von Mitgliedern bestehen, darunter zwingend Arbeitnehmer Mitglieder und Nutzer Mitglieder (Art. 19septies)

Anlage III

Compact der Labour-Regierung mit dem Dritten Sektor in Großbritannien 1998

Grundsätze

- Ein unabhängiger und vielfältiger Nonprofit-Sektor und das Ehrenamt sind von fundamentaler Bedeutung für das Wohlergehen der Gesellschaft.
- Bei der Entwicklung und Umsetzung staatlicher Politik sowie bei der Erbringung entsprechender Dienstleistungen haben Regierung und Dritter Sektor unterschiedliche, jedoch einander ergänzende Aufgaben zu erfüllen.
- Durch die partnerschaftliche Zusammenarbeit in Hinblick auf gemeinsame Ziele und Zielsetzungen kommt ein besseres Ergebnis zustande.
- Regierung und Dritter Sektor übernehmen unterschiedliche Verantwortung, teilen aber gemeinsame Werte in Hinblick auf Integrität, Offenheit, Aufrichtigkeit und Leadership.

Verpflichtungen der Regierung

- Anerkennung und Unterstützung der Unabhängigkeit des Dritten Sektors,
- Finanzierung gemeinsamer, transparenter Arrangements zur Abstimmung und Bewertung von Zielstellungen sowie Bereitstellung langfristiger finanzieller Förderung zur Gewährleistung von Stabilität,
- Berücksichtigung des Sektors zu Fragen, die ihn betreffen,
- Jährliche Prüfung der Umsetzung des Compact

Verpflichtung des Dritten Sektors

- Aufrechterhaltung der hohen Standards der Leistung und Verantwortung,
- Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen,
- Berücksichtigung der Interessen von Nutzern und anderen Beteiligten, insbesondere im Hinblick auf Kontakte zur Regierung sowie bei der Ausarbeitung von Programmen,
- Förderung gegenseitiger bindender Arbeitsbeziehungen
- Jährliche Prüfung der Umsetzung des Compact.

(KENDALL 2001: 122)

Anlage IV

Societas Cooperativa Europea Charta der Economie Sociale

Artikel 1

Die Unternehmen der Sozialwirtschaft arbeiten auf demokratischer Grundlage. Sie werden von Gesellschaftern errichtet, die solidarisch verbunden sind und gleiche Rechte und Pflichten haben.

Artikel 2

Die Gesellschafter der sozialwirtschaftlichen Unternehmen als Produzenten oder Konsumenten verpflichten sich freiwillig in frei gewählten Organisationsformen (Genossenschaften, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit oder gemeinnützigen Vereinen) zur Übernahme der gesamten Verantwortung, die ihnen als alleinigen Trägern der genannten Unternehmen obliegt.

Artikel 3

Da in sozialwirtschaftlichen Unternehmen alle Gesellschafter zu gleichen Teilen Eigentümer der Produktionsmittel sind, bemühen sich diese Unternehmen darum, in ihrer internen Struktur neue soziale Beziehungen herzustellen, indem sie durch ständige Ausbildungs- und Informationsaktivitäten für gegenseitiges Vertrauen und gegenseitiges Verständnis werben.

Artikel 4

Die Unternehmen der Sozialwirtschaft treten für Chancengleichheit und für das Recht auf Entwicklung dieser Unternehmen ein, bei Beachtung ihrer vollständigen Aktionsfreiheit.

Artikel 5

Die Unternehmen der Sozialwirtschaft sehen sich als Unternehmen, in denen eine besondere Ordnung für die Erzielung und Verteilung oder Verwendung der Gewinne gilt. Die Überschüsse am Ende des Geschäftsjahres können nur zu Wachstum der Unternehmen beizutragen oder die Dienstleistungen für die Gesellschafter zu verbessern. Die Kontrolle über die Gewinnverwendung obliegt ausschließlich den Gesellschaftern.

Artikel 6

Die Unternehmen der Sozialwirtschaft bemühen sich darum, durch Unterstützung der Forschung und durch ständiges Experimentieren in allen Bereichen menschlicher Betätigung zu einer harmonischen Entwicklung der Gesellschaft beizutragen, und zwar sowohl aus der Sicht einer individuellen als auch einer kollektiven Förderung.

Artikel 7

Das erklärte Ziel der Unternehmen der Sozialwirtschaft ist der Dienst am Menschen.’‘

Diese Erklärung wurde am 22.5.1982 in Paris verabschiedet von: dem Nationalverband der französischen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, der nationalen Vereinigung der Genossenschaften Frankreichs, dem Nationalkomitee der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit bestehenden und genossenschaftlichen Bildungswerke, dem nationalen Verbindungskomitee der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, der Genossenschaften und gemeinnützigen Vereine und der Stiftung für Vereinswesen und anderen Organisationen verabschiedet.’‘

(Economie Sociale, 2003: 34)

Quellenverzeichnis

- AGOSTINI, FEDERICIO, 2004: Die Bedeutung des Genossenschaftssektors in Italien für Beschäftigung und soziale Versorgung. Rede auf dem internationalen Workshop am 13.9.2004 an der Humboldt-Universität Berlin
- AMANN, RENATE/VON NEUMANN-COSEL, BARBARA, 2003: Zum Thema. In: Genossenschaftsforum e. V. (Hrg.), 2003: Bürgerschaftliches Engagement als genossenschaftliche Ressource. Aktivierung von Mitbestimmung und Selbsthilfe in Wohnungsgenossenschaften, Berlin
- ARENDT, HANNAH, 1999: Vita activa oder vom tätigen Leben, München/Zürich
- Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit, 2004: 15. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, Ausschussdrucksache 15(9)1193
- BAUER, RUDOLPH/BETZELT, SIGRID 2000: Nonprofit-Organisationen als Arbeitgeber, Opladen
- BECK, ULRICH, 2000: Wohin führt der Weg, der mit dem Ende der Vollbeschäftigungsgesellschaft beginnt? In: BECK, ULRICH Hrg., 2000: Die Zukunft von Arbeit und Demokratie, Frankfurt am Main
- Berliner Kommuniqué – Modernes Regieren für das 21. Jahrhundert, Abschlusserklärung der Konferenz von 14 Regierungschefs vom 2/3. Juni in Berlin, Internet
- Blickwechsel 2003: Europäische Konferenz des Vereins TAMEN, 5.-7.3.2003, Hermannswerda/Potsdam, eigene Mitschriften
- Bundesverein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens 2003: Kleine Genossenschaften unterstützen, Gründungen neuer Unternehmen fördern, Arbeitsplätze schaffen, Vorschläge zur Veränderung des Genossenschaftsgesetzes (GenG), Beschluss des Vorstandes am 25.03.2003, Internet
- BURKARDT, LUDWIG, 2003, Wohnungsgenossenschaften auf dem Weg zu modernen Mitgliedsunternehmen – Entwicklungstendenzen Berlin-Brandenburg. In: Genossenschaftsforum e. V. (Hrg.), 2003: Bürgerschaftliches Engagement als genossenschaftliche Ressource. Aktivierung von Mitbestimmung und Selbsthilfe in Wohnungsgenossenschaften, Berlin
- CARLBERG, ALEC, 2002: Basta – A company in the neo-cooperative movement, Internet, website CECOP
- Commission of the European Communities 2001: European Governance. A White Paper, COM(2001)428, Brüssel
- Co-operation, 1997: Co-operation paves the way to jobs
http://europa.eu.int/comm/employment_social/esf/public/golden
- DAHRENDORF, RALF, 2003: Auf der Suche nach einer neuen Ordnung, München
- Dezent-eG, 2003: Presseinformation vom 8.2.2003, Pritzwalk
- DGRV 2003: Zukunft durch Kooperation, Interaktive CD
- Économie Sociale 2003: Charta der Économie Sociale, zitiert nach DÜLFER, EBERHARD, 2003: Das Genossenschaftswesen in Deutschland und in der Europäischen Union ein Begriff mit vielen Facetten. In: Genossenschaftsgründungen – ein Weg zu mehr Beschäftigung, Schriftenreihe der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen, Band 61, Berlin
- ECOTEC Research And Consulting Limited, 2001: Evaluation of the Third System and Employment Pilot Action – Final Report – August 2001, Materialien der Europäischen Kommission, Brüssel
- EISEN, ANDREAS, 2002: Die Genossenschaft ist ein Zukunftsmodell. Neue Genossenschaften und neue Perspektiven für genossenschaftliche Lösungen. In: Genossenschaftsmodelle – zwischen Auftrag und Anpassung. Festschrift zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. Rolf Steding, Berlin
- ELSEN, SUSANNE, 2004: Beitrag zur Dokumentation der Tagung ,Die Agenda 2010 und der Dritte Sektor, veranstaltet vom Münchner Institut für Sozialforschung, den Sozialpfarrern des Kirchenkreises Herne und der Hans-Böckler-Stiftung vom 23./24.1.2004 in Berlin, Internet
- Empfehlung 193 der ILO, 2002: Empfehlung betreffend die Förderung der Genossenschaften, Internet
- Empfehlungen 2004: Empfehlungen zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der beschäftigungspolitischen und zivilgesellschaftlichen Potenziale der Initiativen und Organisationen in den Bereichen Soziales, Kultur und Sport am Beispiel von Göttingen, Instruments&Effects, c/o zoom, Göttingen
- Employee Financial Participation in the European Union 2003: European Commission, DG for Employment and Social Affairs
- Europäischer Rat, 2003: Richtlinie 2003/72 EG vom 22. Juli 2003 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer. In: Amtsblatt der Europäischen Union L 207, S. 25-32, Brüssel
- Europäischer Rat, 2003: Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE). In: Amtsblatt der Europäischen Union L 207, S. 1-24, Brüssel
- European Commission, 2002: Cooperatives in Enterprise Europe. Summaries of Position Papers Received, web-site der Europäischen Kommission

European Commission, 2004: A new partnership for cohesion. Convergence competitiveness cooperation. Brussels

Final Report, 2001: Evaluation of the third system and employment. Pilot action, Brussels, ECOTEC Research and Consulting Limited, für die Europäische Kommission, Brüssel

Finland's National Action Plan for Employment, 2002: Regierung des Landes, Helsinki

FLIEGER, BURGHARD, 2003: Sozialgenossenschaften als Perspektive für den sozialen Sektor in Deutschland. In: Bundesverein zur Förderung des Genossenschaftsgedanken, Paritätische Bundesakademie (Hrsg) 2003: Sozialgenossenschaften. Wege zu mehr Beschäftigung, bürgerschaftlichem Engagement und Arbeitsformen der Zukunft, Neu-Ulm

FLIEGER, BURGHARD, 1999: Genossenschaftsgründungen mit Kombilohn. Chancen zur Existenzgründung von Sozialhilfeempfängern, Berlin

Frankreich, 2002: National Action Plan for Employment 2002, Regierung des Landes

GEIGER, MICHAELA, 2004: Das Comeback der Genossenschaften. In: Welt am Sonntag, 18.4.2004, Internet Genossenschaftsblatt Nr. 2 spezial 2003: Beilage zum „Sächsischen Genossenschaftsblatt“ 6/2003

Geno-Verband 2004: <http://www.geno-stuttgart.de/9242asp>

GIDDENS, ANTHONY, 2000: Die Frage der sozialen Ungleichheit, Frankfurt am Main

GründerZeiten Nr. 11 (Aktualisierte Ausgabe) 2002: Herausgegeben vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Berlin

Hochrangige Gruppe, 2004: Bericht der Hochrangigen Gruppe über die Zukunft der Sozialpolitik in der erweiterten Europäischen Union, Europäische Kommission, Generaldirektion Beschäftigung und Soziales, Brüssel

HOLZNER, JOCHEN, 2001: Probleme einer kleinen Dienstleistungsgenossenschaft in der Gründungs- und Aufbauphase – dargestellt am Beispiel der SOFTWARE RING eG. In: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen ZfgG Band 51

Innova eG 2002: Lassen sich genossenschaftlich neue Arbeitsplätze organisieren? – Zielsetzungen und Aktivitäten der innova eG Entwicklungspartnerschaft für Selbsthilfegenossenschaften, Internet

KENDALL, JEREMY 2001: Dritter Sektor und Dritter Weg in Großbritannien. In: Eckhard Priller/Annette Zimmer (Hg.) Der Dritte Sektor international. Mehr Markt – weniger Staat? Berlin

Kingdom of Spain 2002: National Action Plan for Employment, Regierung des Landes

KLAGES, HELMUT, 2000: Engagement und Engagementpotential in Deutschland. In: BECK, ULRICH Hrg., 2000: Die Zukunft von Arbeit und Demokratie, Frankfurt am Main

KLEIN, ANSGAR, 2001: Der Diskurs der Zivilgesellschaft. Politische Hintergründe und demokratietheoretische Folgerungen. Opladen

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 2001: Entwurf. Konsultationspapier Genossenschaften im „Unternehmen Europa“. Brüssel

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 2002: Beschäftigung vor Ort fördern. Ergebnisse der vorbereitenden Maßnahmen für das lokale Engagement für Beschäftigung 2001, Brüssel

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 2004: Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Förderung der Genossenschaften in Europa, KOM(2004)18endgültig, Brüssel

LES, EVA, 2004: The Conditions for Cooperative Development in Poland. Rede auf dem internationalen Workshop am 13.9.2004 an der Humboldt-Universität Berlin

LIIKANEN, ERKKI, 2002: The Co-operative Contribution to European Competiveness, Rede auf der Assembly von ICA Europe am 10.10.2002, Speech /02/472, <http://europa.eu.int/rapid/pressReleasesAction.do?>

LUXEMBURG, ROSA, 1974: Sozialreform oder Revolution? In: Rosa Luxemburg, Gesammelte Werke, Band 1, Erster Halbband, Berlin

Memorandum 2004: Memorandum für eine zukunftsfähige, gemeinwohlorientierte Weiterentwicklung des Dritten Sektors, Herne

MÜNKNER, HANS-H., 2003: Wie ist der rechtliche Rahmen für Sozialgenossenschaften zu gestalten? In: Bundesverein zur Förderung des Genossenschaftsgedanken,

Paritätische Bundesakademie (Hrsg) 2003: Sozialgenossenschaften. Wege zu mehr Beschäftigung, bürgerschaftlichem Engagement und Arbeitsformen der Zukunft, Neu-Ulm

MÜNKNER, HANS-H., 2002: Organisierte Selbsthilfe gegen soziale Ausgrenzung – „Multi-stakeholder Genossenschaften“ in der internationalen Praxis. Berliner Beiträge zum Genossenschaftswesen Nr. 58, Berlin

MÜNKNER, HANS-H., 2004: Rechtsrahmen für Unternehmen mit sozialen Zielen im Internationalen Vergleich. Vortrag auf der Tagung in Bensberg vom 2.-4. 6.2004

NAP 2002: Portugal, National Action Plan for Employment 2001, Ministry of Social Security and Labour
NAP 2001: Portugal, National Action Plan for Employment 2001, Ministry of Social Security and Labour
National Action Plan, 2001: Greece: National Action Plan for Employment 2001, Regierung des Landes
National Action Plan, 2002: Greece: National Action Plan for Employment 2002, Regierung des Landes
NIPPIERD, ANNE-BRIT, 2002: The Potential Role of the UN Guidelines and the new ILO Recommendation on the
Promotion of Cooperatives, Rede für das Treffen der Expertengruppe "Eine Genossenschaften unterstützende
Umwelt" vom 15-17.5.2002 in Ulan-Bator
NOLLAU, HANS 2004: Genossenschaftswesen? Die genossenschaftliche Grundidee zwischen Verriss, Verklärung
und Realität, ISG

PRILLER, ECKHARD/ZIMMER, ANNETTE, 2001: Der Dritte Sektor: Wachstum und Wandel, Gütersloh
Promoting decent work and reducing poverty in rural areas through cooperatives (A common cooperative agenda
for ILO/ICA Joint Action)

RIFKIN, JEREMY, 1995: Das Ende der Arbeit und ihre Zukunft, Frankfurt am Main

SCAPLUS, 2003: Statut der Europäischen Genossenschaft, 26.8.2003, Internet
SCHRÖDER, GERHARD, 2000: Die zivile Bürgergesellschaft. Anregungen zu einer Neubestimmung der Aufgaben
von Staat und Gesellschaft. In: Frankfurter Hefte/Neue Gesellschaft, Jg. 47, Heft 4, Internet
SCHAEFFERS, THOMAS, 2003: Genossenschaftsbewegung heute – Wiederentdeckung der Mitgliederbasis? In:
Genossenschaftsforum e. V. (Hrg.), 2003: Bürgerschaftliches Engagement als genossenschaftliche Ressource.
Aktivierung von Mitbestimmung und Selbsthilfe in Wohnungsgenossenschaften, Berlin
SINGER, PAUL, 2004: Ist es möglich, armen Gemeinschaften Entwicklung zu bringen? Beitrag für die
Sommerschule „Solidarische Ökonomie“ in Bebra vom 5.-10. 10.2004
SINGER, PAUL, 2004: Beitrag zu einer nationalen Politik des Volkskredits (Mikrokredit, solidarische Finanzen.
Beitrag für die Sommerschule „Solidarische Ökonomie“ in Bebra vom 5.-10. 10.2004
SINGER, PAUL, 2001: Solidarische Ökonomie heute: eine vorläufige Bilanz. In: Jahrbuch Lateinamerika.
Analysen und Berichte, Band 25,
Social Economy 2002: Praha Social Economy 2002. Enlarging the Social Economy, Prague 24-25/10/2002,
Preparatory Dossier,
Stellungnahme zur genossenschaftlichen Identität 1995: angenommen von der Generalversammlung des
Internationalen Genossenschaftsbunds im Jahre 1995, Internet: www.ica.coop
Sweden' Action Plan for Employment 2001: Regierung des Landes, Göteborg
Sweden' Action Plan for Employment 2002: Regierung des Landes, Göteborg

Third System & Employment 2001: European Commission, Brüssel

United Nations, 2001: Cooperatives in social development, General Assembly Economic and Social Council,
14.5.2001, A/56/73-E/2001/68, Genf
United Nations, 1999: Resolution of the General Assembly A/RES/54/123 vom 17.12.1999 "Cooperatives and
Social Development
Unser Weg in die Zukunft 2003: Parteitagsbeschluss der SPD vom November 2003, Internet
Untitled Document, 2004: In: Genossenschaftliche Informationen 2-4/2003
Vereinte Nationen, 2004: Resolution der Generalversammlung 58/131 „Die Rolle der Genossenschaften in der
sozialen Entwicklung“ vom 22.12.2003, A/RES/58/131

WILSON, MERVYN, 2004: Promoting Co-operatives – The Changing Environment for Co-operatives in Europe,
Beitrag auf dem Workshop der Rosa-Luxemburg-Stiftung am 18.11.2004